

BAYERISCHER GEMEINDETAG

/// 3/2021



/// GUT INFORMIERT

ÜBERSENDUNG VON GERICHTSENTSCHEIDUNGEN AN DIE GESCHÄFTSSTELLE

Die Auskunft- und Beratungstätigkeit der Geschäftsstelle hängt in einem hohen Maße davon ab, wie gut der Informationsfluss zwischen Mitglieds Körperschaften und der Geschäftsstelle ist. Wir bitten deshalb unsere Mitglieder dringend, uns gerichtliche Entscheidungen umgehend zu überlassen und uns über anhängige Verfahren bei den Verwaltungsgerichten oder bei den obersten Bundesgerichten zu informieren, damit andere Mitglieder schnell und zeitnah von diesen Erfahrungen profitieren können.

/// IMPRESSUM

HERAUSGEBER UND VERLAG

Bayerischer Gemeindetag,
Körperschaft des öffentlichen Rechts;
Geschäftsführendes Präsidialmitglied
Direktor Dr. Franz Dirnberger

ANZEIGENVERWALTUNG

Bayerischer Gemeindetag
Katrin Zimmermann, Tel. 089 360009-43

VERANTWORTLICH FÜR

REDAKTION UND ANZEIGEN

Bayerischer Gemeindetag, Wilfried Schober
Dreschstraße 8, 80805 München
Telefon 089 360009-30
baygt@bay-gemeindetag.de

KREATION UND UMSETZUNG

Benkler & Benkler GmbH, Werbeagentur
84032 Altdorf bei Landshut, benkler.com

DRUCK, HERSTELLUNG, VERSAND

Druckerei Schmerbeck GmbH
Gutenbergstraße 12, 84184 Tiefenbach

PAPIER

Umschlag: Magno Volume 1.1 170 g/m²
Innenteil: Bavaria matt 70 g/m²

ERSCHEINUNGSWEISE UND PREISE

Die Erscheinungsweise ist monatlich.
Bezugspreis 33,- EUR jährlich,
bei Mitgliedern im Beitrag enthalten

BILDNACHWEISE

Titelbild: © Katrin Zimmermann
Bilder ohne Kennzeichnung: alle © BayGT

/// INHALTSVERZEICHNIS

73 QUINTESSENZ

75 EDITORIAL

FACHBEITRÄGE

76 12 Fragen an ...

Landesschatzmeister Markus Reichart

79 Dr. Franz Dirnberger

Das Abstandsflächenrecht der Bauordnungsnovelle 2021

88 Gerhard Dix

Senioren sollen endlich mitwirken – Staatsregierung plant entsprechendes Gesetz

89 Dr. Andreas Gaß

Neue Rechtsprechung des BayVGH zu konstituierenden Sitzungen und Ausschüssen

98 Gerhard Dix

Holetschek beim Gemeindetag

99 Dr. Alexander Ruhrmann und Fabian Trautmann

Breitbandausbau: Weiter Ermessensspielraum für Gemeinden – aktuelle Gerichtsentscheidungen

103 Gerhard Dix

Mist mit der Frist

104 Gütesiegel „Flächenbewusste Kommune“ – Vorreiter im

Flächenmanagement gesucht

SERVICE

106 Aus dem Verband

116 Brüssel Aktuell

123 Seminarangebot

Führungskräftetagung der Wasserwirtschaft 2021

WICHTIGES IN KÜRZE

/// IN EIGENER SACHE

12 FRAGEN AN ...

Unsere neueste Rubrik „12 Fragen an ...“ erfreut sich ganz offensichtlich großer Beliebtheit bei der geschätzten Leserschaft. Die Redaktion wird jedenfalls mit Zuschriften und Telefonaten beglückt, die sich lobend über diese neueste Errungenschaft äußern. Die Intention der Redaktion, damit die wichtigsten Repräsentanten des Verbands allen Mitgliedern persönlich nahe zu bringen, wird erfüllt. Mit dem Landesschatzmeister Markus Reichart in diesem Heft ist die Vorstellung der engsten Führungsspitze des Gemeindetags abgeschlossen. Mit den folgenden Heften kommen die Bezirksverbandsvorsitzenden und damit Präsidiumsmitglieder zu Wort. Man darf gespannt sein, wie sie sich jeweils präsentieren.

In diesem Zusammenhang bedauert die Redaktion die sprachliche Verfehlung im letzten Heft. Selbstverständlich richteten sich die 12 Fragen an **die** Zweite Vizepräsidentin. Wir bitten um Nachsicht.

→ Seiten 76 bis 78

/// BAURECHT

DAS NEUE ABSTANDS- FLÄCHENRECHT

Kein geringerer als das Geschäftsführende Präsidialmitglied des Bayerischen Gemeindetags Dr. Franz

Dirnberger stellt in diesem Heft das neue Abstandsflächenrecht der Bauordnungsnovelle 2021 vor. Das Abstandsflächenrecht sorgt in der Praxis regelmäßig für Streit und Zank. Während der Bauherr möglichst nahe an die Grundstücksgrenze bauen möchte, will der Nachbar genau dies verhindern.

Mit allerlei rechtlichen und mathematischen Tricks erlaubt der Gesetzgeber eine kreative Nutzung des Baurechts. Abstandsflächen sollen neben der Brandsicherheit eine ausreichende Belichtung und Besonnung der Gebäude sicherstellen; andererseits auch eine gewisse soziale Distanz wahren.

Letzteres kollidiert mittlerweile mit dem politischen Ziel der Verdichtung in Städten – und neuerdings auch in ländlichen Gegenden. Was im Einzelnen beim neuen Abstandsflächenrecht 2021 zu beachten ist, stellt dieser informative Beitrag anschaulich und nachvollziehbar dar.

→ Seiten 79 bis 87

/// SOZIALES

UNNÖTIGES GESETZ DROHT

Allenthalben wird deutsche Regelungswut und ein kaum zu durchdringender Vorschriftendschubel bemängelt. Ist denn nicht eh schon alles geregelt in Deutschland? Offenbar nicht. Denn wie anders ist es zu erklären, dass die Bayerische Staats-

regierung und einige Parteien im Bayerischen Landtag Gesetzentwürfe auf den Weg gebracht haben, die den fast drei Millionen Seniorinnen und Senioren im Freistaat mehr Mitwirkung auf lokaler Ebene ermöglichen sollen.

Da wundert man sich: sind in Bayerns Gemeinde- und Stadträten die Seniorinnen und Senioren unterrepräsentiert? Erheben sie nicht die Stimme – oftmals über längst eingerichtete Seniorenbeauftragte? Fazit: allen Entwürfen ist eines gemeinsam: sie sind überflüssig.

→ Seite 88

/// KOMMUNALWAHLRECHT

NEUES ZU KONSTITUIERENDEN SITZUNGEN UND AUSSCHÜSSEN

Die bei der Bundestagswahl 2017 und den Landtags- und Bezirkstagswahlen 2018 zu beobachtenden Veränderungen der politischen Zusammensetzung von Parlament und Bezirkstagen war nach den allgemeinen Gemeinde- und Landreiswahlen 2020 auch bei den Gemeinde- und Stadträten sowie Kreistagen festzustellen: die Großen büßten ein, die Kleinen wurden tendenziell stärker. Folge: In der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags kamen wesentlich mehr Anfragen im Zusammenhang mit den konstituierenden Sitzungen der Gremien an.

Dr. Andreas Gaß musste u.a. zur rechtlichen Bewertung von Fraktions-

zusammenschließen, Fraktionsaus- und -übertritten sowie zur Bildung von Ausschüssen und Ausschussgemeinschaften beraten. Weitaus mehr als nach früheren Kommunalwahlen.

Auch der Bayerische Verwaltungsgerichtshof wurde deutlich stärker bemüht als früher und hat einige interessante Entscheidungen getroffen, die Dr. Gaß in seinem aufschlussreichen und informativen Aufsatz wiedergibt.

→ Seiten 89 und 97

/// CORONA-KRISE

GESUNDHEITSMINISTER BEIM GEMEINDETAG

Bayerns neuer Gesundheitsminister Klaus Holetschek traf Mitte Februar die Mitglieder des Präsidiums des Bayerischen Gemeindetags per Videoschalt zu einem ersten Gedankenaustausch über aktuelle gesundheitspolitische Themen, allen voran – selbstverständlich – die Corona-Krise.

Die Präsidiumsmitglieder aus allen Regierungsbezirken berichteten über die Stimmungslage vor Ort und mahnten einen vorsichtigen Ausstieg aus dem Lockdown an.

Staatsminister Holetschek nahm all diese Anregungen auf und zeigte großes Verständnis für die geäußerten Forderungen. Er sagte zu, die kommunale Ebene bei weiteren Beschlussfas-

sungen in der Staatsregierung enger als bisher mit einzubinden. Näheres dazu in diesem Heft.

→ Seite 98

/// BREITBANDVERSORGUNG

NEUE RECHTSPRECHUNG ZU BREITBAND

Zwei Rechtsanwälte aus Neuötting stellen in diesem Heft die neueste Rechtsprechung zum Thema Breitbandausbau in Kommunen vor. Jeder weiß: die Verfügbarkeit einer Gigabit-fähigen Breitbandversorgung ist ein wesentlicher Faktor für die Zukunftsfähigkeit einer Gemeinde.

Bund und Freistaat unterstützen die Kommunen bei der an sich nicht ihnen obliegenden Aufgabe des Breitband-

ausbaus mit Geld und fachlicher Unterstützung. Wie die Rechtsprechung die Gemeinden und Städte dabei unterstützt, können Sie diesem informativen Beitrag entnehmen.

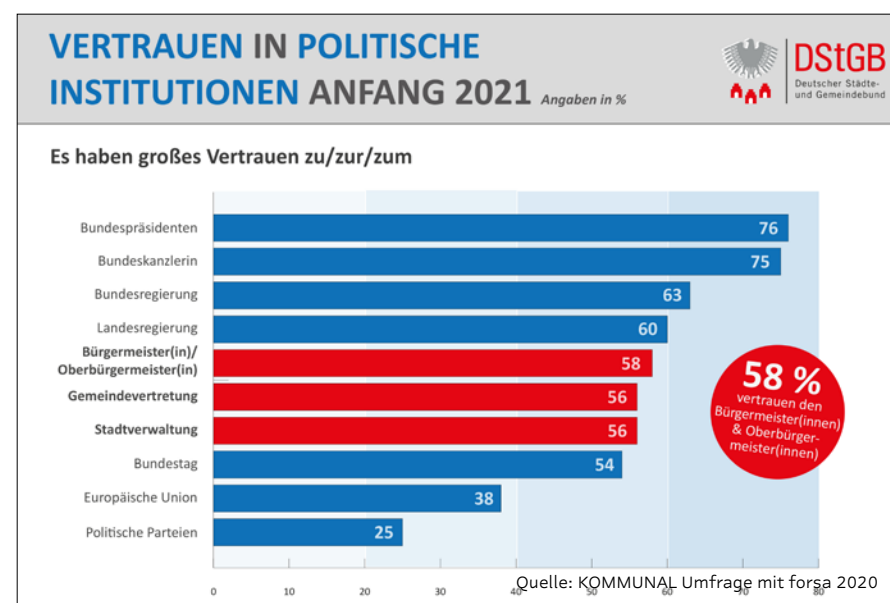
→ Seiten 99 bis 102

/// ACHTUNG SATIRE

MIST MIT DER FRIST

Gerhard Dix, insbesondere für Glos- sen in der Verbandszeitschrift des Bayerischen Gemeindetags zuständig und prädestiniert, macht sich über die neue Fristeinräumung der Bayerischen Staatsverwaltung gegenüber kommunalen Spitzenverbänden so seine Gedanken. Lassen Sie sich überraschen.

→ Seite 103



Grafik: © DStGB 2021

/// LIEBER FREISTAAT BAYERN...

... ich möchte mich heute einmal direkt an Dich wenden. Weil ich eine ganz große Bitte habe.

Ich weiß natürlich, dass es Dir gerade auch nicht so gut geht. Corona macht Dir schwer zu schaffen. Auch wenn ich Dir schon sagen muss, dass es vor allem die Kommunen und speziell die Gemeinden sind, die Deine Entscheidungen vollziehen und den Bürgerinnen und Bürgern vermitteln müssen. Du darfst mir glauben, dass das gar nicht so einfach ist. So ganz unkompliziert sind Deine Vorgaben gerade nicht. Was gilt jetzt über einer Inzidenz von 100 und was unter 50?

Wie viele Tage muss die Inzidenz stabil sein? Wird morgen die Kita geöffnet und falls ja für wen? Darf ich jetzt mit meinen Freunden aus einem anderen Landkreis mit einer anderen Inzidenz ein Tennisdoppel spielen? Und so weiter und so fort. Bei all den unterschiedlichen Öffnungsschritten ist es manchmal schwierig, nicht ins Stolpern zu kommen.

Und das bringt mich zurück zu meiner Bitte. Das Herz des Bayerischen Gemeindetags schlägt für seine Kommunen und so steht er Dir aus tiefer Überzeugung bei, wenn es um Weichenstellungen geht, die unmittelbar die bayerischen Gemeinden betreffen.

Aber das erfordert eine Einbindung nicht erst, wenn die eigentliche Entscheidung schon gefallen ist, sondern möglichst früh, also zu einem Zeit-

punkt, wo die Expertise und Erfahrung unseres Verbandes und vor allem unserer Bürgermeisterinnen und Bürgermeister noch in die Findung des richtigen Wegs einbezogen werden können.

Ich will ja nicht behaupten, dass Du gar nicht mehr mit uns redest. Und freilich ist es in diesen Tagen manchmal der Dynamik der Pandemie geschuldet, wenn Du die eine oder andere Entscheidung schnell – manchmal auch zu schnell – treffen musst. Aber so kann es jedenfalls nicht weiter gehen.

Ob das jetzt die Verteilung von Schutzmasken ist, ob es um den Kauf von Lehrerlaptops geht oder wie mit digitalen Mitteln unsere Gemeinderatssitzungen coronatauglicher gestaltet werden können, es werden von Dir immer wieder Tatsachen geschaffen, die dann letztlich unverrückbar erscheinen und es durch den Zeitablauf auch sind.

Die Liste ließe sich fast beliebig verlängern. Die berüchtigte normative Kraft des Faktischen verhindert eine bessere Lösung. Unsere Einwände werden, falls wir überhaupt gefragt wurden, zwar als durchaus erwägenswert bezeichnet, aber schließlich mit dem Argument, nun sei es aber, wie es sei, verworfen.

Es besteht die Hoffnung, dass wir irgendwann wieder aus dieser außergewöhnlichen Situation herauskommen, die unser Leben pandemiegetrieben gerade beherrscht. Spätestens dann



DR. FRANZ DIRNBERGER
Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Bayerischen Gemeindetags

müssen wir die regulatorische Hektik und Hast aber zurücklassen und in ruhigeres Fahrwasser gelangen und wieder die bewährte Zusammenarbeit aufnehmen.

Mit ganz herzlichen Grüßen

Dein Dr. Franz Dirnberger

12 FRAGEN AN DEN LANDESSCHATZMEISTER MARKUS REICHART



IN DEN KOMMENDEN AUSGABEN
STELLEN WIR DIE MITGLIEDER DES
PRÄSIDIUMS DES BAYERISCHEN
GEMEINDETAGS VOR.



1 WIE WAR IHR BISHERIGER KOMMUNALPOLITISCHER WERDEGANG?

In jungen Jahren ging ich als Schreinerlehrling im Isnyer Rathaus ein und aus. Wir restaurierten die historische Einrichtung und ich wusste, in einem Rathaus möchte ich auch mal Chef sein. Der Berufswunsch verfestigte sich beim Studium zum gehobenen Verwaltungsdienst und nach beruflichen Stationen im sozialen Bereich, als Kämmerer und Geschäftsleiter klappte es im Jahr 2008 mit der Wahl zum Bürgermeister in meiner Allgäuer Heimat.

2 WAS HAT SIE ALS BÜRGER- MEISTERIN (IN LETZTER ZEIT) AM MEISTEN GEFREUT/GEÄRGERT?

Für unser Projekt „Stärkung der interkulturellen Jugendarbeit Allgäu/Libanon“ gemeinsam mit der Jugendbildungsstätte Babenhausen und unseren libanesischen Partnern haben wir vom Bund unlängst eine Förderzusage zur Übernahme von 100% der Kosten erhalten. Engagierte Menschen zwischen 23 und 27 Jahren aus Bayern und dem Nahen Osten durchlaufen eine interkulturelle Schulung für Jugendgruppenleiter/-innen mit dem Ziel, Wege zu finden, wie im jeweiligen kommunalen Umfeld gute Jugendarbeit geleistet und diese nachhaltig installiert werden kann. Nebenbei wird Verständnis für den jeweils anderen Kulturkreis entwickelt und gerade für die Menschen im Libanon, welche sich einer schweren staatlichen Krise gegenübersehen, ist der internationale Kontakt von unschätzbarem Wert. Über dieses gemeinsame Engagement freue ich mich.

Was mich in den vergangenen Monaten geärgert oder vielmehr traurig gemacht hat, ist das Kaltstellen von Kultur, Sport und Bildung in unserer Freizeit durch die Bundesregierung in Absprache mit der Ministerpräsidentenkonferenz. Ich habe beispielsweise kein Verständnis dafür, dass Freizeitbeschäftigung an

der frischen Luft so lange nicht möglich war. Warum dürfen Buben, Mädchen und Erwachsene draußen nicht kicken? Der Amateursport war im Sommer 2020 super organisiert: begrenzte Zuschaueranzahl, Abstand, Ordner, die schauen, dass alles eingehalten wird. Gastronomie und kulturelle Einrichtungen hatten Hygienekonzepte und begrenzte Besucherzahlen. Das hat prima funktioniert. Genauso wie das Angebot an den Volkshochschulen. Diese 100%-ige Einschränkung nimmt der Bevölkerung die Luft zum Atmen – Kultur, Sport und Bildung in unserer Freizeit sind nach meiner Wahrnehmung lebenswichtige Nährstoffe für unser gesellschaftliches Miteinander und unser seelisches Wohlbefinden. Das geht alles auch mit Pandemie bedingten Einschränkungen, die mit Augenmaß gesetzt werden und sollte sofort wieder ermöglicht werden.

3 WAS MOTIVIERT SIE, SICH FÜR DEN VERBAND ENGAGIEREN?

Nebst dem kommunalen Tagesgeschäft ermöglicht mir das Engagement beim Bayerischen Gemeindegtag einen Blick über den Tellerrand hinaus. Netzwerkkontakte und Themenschwerpunkte können in beide Richtungen – von der Gemeindeebene in Richtung Verband und auch andersherum – zum Vorteil von Vielen eingesetzt werden. Als Präsidiumsmitglied sehe ich es als wichtige Aufgabe an, für Transparenz und einen guten Informationsfluss in den Bezirksverband Schwaben und gemeinsam mit den engagierten Kreisvorsitzenden in die Kreisverbände hinein zu sorgen.

4 WELCHE KONKRETE ZIELE HABEN SIE IN IHRER FUNKTION ALS LANDESSCHATZMEISTER?

Die Politik hat aktuell eine wahrlich schwere Aufgabe zu meistern. Unter dem Strich gilt es für die Gesellschaft, der Politik den Rücken zu stärken – denn

sie nimmt Verantwortung für die Bevölkerung wahr. Auf der anderen Seite gilt es für die Politik, unbedingt mutiger zu werden. Nicht nur auf die nächsten Wahlen zu schießen, um Posten und Macht zu verteidigen oder zu neu zu bekommen. Nicht nur mit Blick auf die großen Wirtschaftsbranchen in unserem Lande, die meines Erachtens viel mehr in die Pflicht genommen werden müssen, um den aktuellen Entwicklungen in der Pandemie Rechnung zu tragen. Unsere Gesellschaft ist mündig und akzeptiert auch harte Einschnitte. Ein niedrigerer Lebensstandard (von unserem hohen Level aus betrachtet) ist meiner Meinung nach in Ordnung, wenn die Sinnhaftigkeit entsprechend erläutert wird. Anders geht es nicht, wenn wir das Wohlstandsgefälle in unserer eigenen Gesellschaft und auch global minimieren und in eine gute Zukunft, mit Rücksichtnahme auf die nachfolgenden Generationen, gehen möchten. Dazu gehört politischer Mut. In den Präsidien des Bayerischen Gemeindegtags sowie des Deutschen Städte- und Gemeindebundes möchte ich mich für Entwicklungen engagieren, welche stets die Auswirkungen für unsere Kinder, Enkel und Urenkel sowie das Wohl der Schwächsten in unserer Gesellschaft im Blick haben.

5 WELCHE KOMMUNAL- POLITISCHEN THEMEN HALTEN SIE AKTUELL FÜR BESONDERS WICHTIG?

Eine Siedlungspolitik, welche den demographischen Wandel berücksichtigt halte ich für ein vordringliches kommunales Thema. In den kommenden Jahren werden viele Immobilien frei, da die Bewohner/-innen altersbedingt andere Wohnformen möchten oder benötigen. Dieser Trend ist schon seit mehreren Jahren zu beobachten und wir sollten meines Erachtens Anreize schaffen, dass die Menschen in Bestandsimmobilien investieren. Beispielsweise über die Angebotssteuerung, indem wir bei Neuausweisungen

von Bauflächen auf die Bremse treten. So kann ein gesunder Mix an Wohnräumen und natürlich auch Gewerbeheiten entstehen. Hier ist jede Kommune individuell zu betrachten und wir alle haben die entsprechenden Kompetenzen für eine gesunde Entwicklung in unseren Ratsgremien sitzen. Hier sind Weitblick und Ausdauer gefragt.

Gerade in kleineren Kommunen werden weitere Ortszentren sterben, wenn neue bauliche Entwicklungen im Schwerpunkt weiterhin auf der grünen Wiese am Ortsrand erfolgen. Es gilt, bestehende Baulücken und Entwicklungspotentiale im Innenbereich zu nutzen. Voraussetzung dafür ist, dass private Eigentümerinnen und Eigentümer im Sinne ihrer eigenen Heimat da mitmachen. Dies kann erfahrungsgemäß in erster Linie über persönliche Sensibilisierung und die Einbindung der Bevölkerung in Entwicklungsprozesse geschehen. Beispielsweise über Bürgerwerkstätten. Hilfreich wäre auch, wenn die Landesregierung den Weg für eine Grundsteuer C freimachen würde. Diese Unterstützung darf die kommunale Familie schon erwarten.

Ebenfalls für sehr wichtig halte ich es, dass wir Kommunen durch einen starken Abbau von bürokratischen Hürden und gesetzlicher Vorgabenflut entlastet werden. Die kommunale Handlungsfähigkeit, um beispielsweise Projekte zeitlich rascher und wirtschaftlich vernünftiger abzuwickeln, würde dadurch gestärkt.

WO SEHEN SIE DEN BAYERISCHEN GEMEINDETAG IN 10 JAHREN?

Im Jahre 2031 wird der kommunale Spitzenverband Vorreiter in Sachen digitaler Beratung seiner Mitglieder sein und beste Kontakte zur Grün-Schwarzen Landesregierung pflegen. ; -)

WIE HAT SICH AUS IHRER SICHT DAS AMT ALS RATHAUSCHEF IM LAUFE DER ZEIT GEWANDELT?

Hinlänglich bekannt ist, dass die sogenannten neuen Medien einer entsprechenden Verrohung im Dialog (und Monolog) immer mehr Tür und Tor öffnen. Social Media ist womöglich ein wichtiges Paket, das es von uns allen rasch zu bearbeiten gilt. Vielleicht verschwinden entsprechende Plattformen schon bald wieder von der Bildfläche. Kritische Sichtweisen – gerade der jüngeren Generation – sollte mehr Gehör auf sämtlichen politischen Ebenen verschafft werden. Junge Menschen gehören nach meinem Dafürhalten verstärkt in politische Verantwortung. Auch in Bayerns Rathäusern. Und zwar mit bestmöglicher Unterstützung und Rückendeckung der älteren und erfahrenen Menschen.

WELCHE PERSÖNLICHEN EIGENSCHAFTEN MÜSSEN HEUTZUTAGE GUTE UND ERFOLGREICHE RATHAUSCHEFS MITBRINGEN?

Eine gesunde Portion Empathie gegenüber den Mitmenschen ist bestimmt schon die halbe Miete, um eine Gemeinde im Sinne der Bürgerinnen und Bürger in die Zukunft zu führen. Wenn man sich dann selbst nicht allzu wichtig nimmt und sich traut, nicht nur die eigenen Stärken herauszustellen, sondern auch offen mit seinen Schwächen umgeht, dann steht einem freudigen Arbeitsalltag unter Erhaltung der eigenen seelischen und körperlichen Gesundheit meiner Meinung nach nichts mehr im Wege.

HALTEN SIE DIE DERZEITIGE KOMMUNALE STRUKTUR IN BAYERN FÜR RICHTIG ODER SEHEN SIE DA ÄNDERUNGSBEDARF?

Meines Erachtens passt die kleinteilige Struktur in unserem Bundesland. Die Stärken der einzelnen Kommunen kommen so bestmöglich zum Tragen. Die

vielen Gespräche mit den sympathischen Kolleginnen und Kollegen aus allen Regierungsbezirken, welche man auf Landesversammlungen trifft oder der Kommunale und weiteren Plattformen, die der Bayerische Gemeindetag anbietet, bestätigen dies immer wieder.

WIE KÖNNEN SIE SICH MOTIVIEREN, WENN ETWAS NICHT GUT GELAUFEN IST?

Mit meiner Frau kann ich über alles sprechen, das erdet mich. Neue Motivation schöpfe ich regelmäßig aus meinem Hobby. Als Sänger in einer Cover-Rockband kann ich mich bei Auftritten ausleben und auch bei den Proben mit meinen Jungs alles andere um mich herum loslassen – und einfach nur Musik machen.

WIE LAUTET IHR LEBENSMOTTO?

Long Live Rock 'n' Roll!!!

HABEN SIE EIN PERSÖNLICHES VORBILD?

Es gibt viele Menschen auf meinem bisherigen Lebensweg, die mir positive Impulse mitgegeben haben und dies nach wie vor tun. Beruflich war dies mitunter Altbürgermeister Bert Schädler, welcher mein Chef in vier Jahren Kämmerei bei der Verwaltungsgemeinschaft Argental war. Durch sein Handeln wurde mir bewusst, dass die Menschen das wertvolle Kapital in einer Gemeinde sind. Daraus habe ich gelernt, dass man mit der Belegschaft und der Bevölkerung auch dementsprechend wertschätzend umgehen sollte.

DAS ABSTANDSFLÄCHENRECHT DER BAUORDNUNGSNOVELLE 2021

Text Dr. Franz Dirnberger, Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Bayerischen Gemeindetags

I. VORBEMERKUNG

Bereits vor der großen Bauordnungs-novelle 2008 hatte es in Bayern eine lange und intensive Diskussion darüber gegeben, ob der Gesetzgeber das neue – durch die Musterbauordnung 2002 deutlich veränderte – Abstandsflächenrecht übernehmen sollte. Letztlich beließ es der Gesetzgeber seinerzeit mit guten Gründen bei der bisherigen Regelung und führte insoweit nur eine sog. Experimentierklausel (Art. 6 Abs. 7 BayBO a. F.) ein, die es den Kommunen ermöglichen sollte, die Grundregeln des Rechts der Musterbauordnung in der Gemeinde oder in Teilen der Gemeinde zur Anwendung zu bringen. In der Folgezeit wurde diese Vorschrift nur äußerst zurückhaltend angenommen und eher für die Lösung von Einzelfällen benutzt. In den letzten Jahren verstärkte sich allerdings eine Tendenz dazu, entsprechende Satzungen auch flächendeckend für die Gemeinde zu erlassen.¹ Die übrigen Bundesländer hatten die Musterbauordnung ohnehin relativ zeitnah in ihr jeweiliges Landesrecht übernommen.

In der Bauordnungs-novelle 2021² hat sich jetzt auch Bayern zu diesem Schritt entschieden. Ausweislich der Begründung soll damit zunächst das Abstandsflächenrecht erheblich ver-

einfacht werden. Verändert werden insoweit vor allem zwei Bereiche, die in der Verwaltungspraxis, in der Kommentarliteratur und in der Rechtsprechung äußerst komplex und ausdifferenziert behandelt worden sind und immer wieder zu Streitigkeiten geführt haben. Zum einen wird die Frage, wie Abstandsflächen von Giebelseiten zu berechnen sind, völlig neu beantwortet.³ Zum anderen fällt das 16 m-Privileg – auch Schmalseitenprivileg genannt –, das in der Praxis ständig zu unterschiedlichen Interpretationen geführt hatte⁴, vollständig weg. Der zweite Beweggrund der Novelle 2021 ist der Versuch, auch über das Recht der Abstandsflächen die Innenverdichtung voranzutreiben und flächensparendes Bauen zu ermöglichen. Dies geschieht durch eine allgemeine und spürbare Verkürzung der notwendigen Tiefe der Abstandsflächen.

ZUSAMMENFASSEND SIND FOLGENDE NEUERUNGEN VORGESEHEN:

- Die Tiefe der Abstandsflächen wird von bisher 1 H auf 0,4 H verkürzt, in Gewerbe- und Industriegebieten von 0,25 H auf 0,2 H. Die Mindestabstandsflächentiefe von 3 m bleibt bestehen. Das sog. 16 m-Privileg entfällt. Lediglich in Städten mit mehr als 250.000 Einwohnern bleibt



DR. FRANZ DIRNBERGER

es grundsätzlich bei der bisherigen Rechtslage.

- Auch Dachflächen mit einer Neigung bis zu 45 Grad werden der Wandhöhe hinzugerechnet. Die – sehr komplizierte – Anrechnungsregel für Giebelflächen entfällt. Die Giebelfläche wird zu einem Wandteil und – wegen der Verkürzung der Tiefe gestaucht – schlicht umgeklappt. Abstandsflächen auf den Giebelseiten sind daher nicht mehr notwendig rechteckig, sondern entsprechen in ihrer Form der jeweiligen Giebelseite des Gebäudes.
- Die Anrechnung von Dachgauben und Vorbauten wird neu geregelt. Dachgauben haben nun regel-

¹ Vgl. nur die Satzung der Stadt Nürnberg über die Tiefe der Abstandsflächen vom 11.7.2016, in der das neue Abstandsflächenrecht praktisch für den gesamten bebauten Bereich für anwendbar erklärt wird.

² Gesetz zur Vereinfachung baurechtlicher Regelungen und zur Beschleunigung sowie Förderung des Wohnungsbaus v. 23.12.2020, GVBl. 2020 S. 663.

³ Vgl. zum Streitstand insoweit Dirnberger, Das Abstandsflächenrecht in Bayern, Rn. 158 ff.

⁴ Vgl. nur den Streit um die Frage, ob bei der Anwendung des 16 m-Privilegs eine Abstandsflächenverkürzung für eine dritte Gebäudeseite über eine zusätzliche Abweichung in Frage kommt, die der Große Senat des BayVGh lösen musste (Gr. Senat des BayVGh, Beschl. v. 17.4.2000 – Gr. S. 1/1999 – BayVBl. 2000, 562).



mäßig eigene Abstandsflächen; eine Ausnahme gilt nur für Gebäude an der Grundstücksgrenze für die Seitenwände der Dachgauben. Eingelegt wird im Übrigen eine Regelung zur Zulässigkeit von Maßnahmen der nachträglichen Wärmedämmung.

- Bei der Vorschrift zu den „Grenzgebäuden“ wird die Sonderregelung für überlange Grundstücksgrenzen gestrichen. Dächer mit einer Neigung zwischen 45 Grad und 70 Grad werden auf die Wandhöhe zu einem Drittel angerechnet.

Nachfolgend sollen die jeweiligen An-

derungen weitgehend am Wortlaut der Vorschrift entlang, und nicht in der Reihenfolge der Gewichtigkeit dargestellt werden.

II. ABSTANDSFLÄCHEN-ÜBERNAHMEN (ART. 6 ABS. 2 BAYBO)

Unmittelbar betrachtet ist die Veränderung des Art. 6 Abs. 2 BayBO marginal. Auch weiterhin dürfen sich Abstandsflächen ganz oder teilweise auf Nachbargrundstücke erstrecken, wenn der Nachbar gegenüber der Bauaufsichtsbehörde zustimmt (Art. 6 Abs. 2

Satz 3 Halbsatz 1 BayBO). Gestrichen wird dabei allerdings die Einschränkung, dass dies nicht in elektronischer Form geschehen darf. Damit gilt die Regelung des Art. 3a Abs. 2 Satz 1 BayVwVfG künftig auch für Abstandsflächenübernahmen. Dies ist Teil der geplanten Digitalisierung des Baugenehmigungsverfahrens (vgl. Art. 80a BayBO).

Die Novelle 2021 hat allerdings durch die regelmäßige Verkürzung der Abstandsflächen gegenüber dem früheren Recht eine weitere – mittelbare – Auswirkung auf die Abstandsflächenüber-

nahmen. Es ist denkbar und wird in der Praxis nicht selten vorkommen, dass für ein Vorhaben nach bisherigem Recht eine Abstandsfläche übernommen werden musste, dieses Vorhaben jetzt aber die erforderlichen Abstandsflächen auf dem eigenen Grundstück einhält, die Übernahme daher gar nicht mehr erforderlich wäre.

Für diese Fälle wird man differenzieren müssen. Die Übernahme der Abstandsflächen auf einem Nachbargrundstück gemäß Art. 2 Abs. 2 BayBO ist nach ganz herrschender Meinung „vorhabenakzessorisch“, mit anderen Worten steht und fällt die Zustimmung des Nachbarn mit dem Vorhaben.⁵ Eine „isolierte“ Abstandsflächenübernahme ist nicht möglich. Damit entfällt gleichsam die Geschäftsgrundlage für die Abstandsflächenübernahme, wenn ein Vorhaben diese nicht mehr benötigt. Allerdings werden in diesem Fall die Bauaufsichtsbehörden wohl nicht eigeninitiativ tätig.⁶ Insoweit müssen die Beteiligten aktiv die Bauaufsichtsbehörde bitten, die Abstandsflächenübernahme zu vernichten oder zurückzugeben.

Anders dürfte es bei einer Abstandsflächenübernahme über eine grundbuchrechtliche Sicherung sein. Hier wird der Parteiwille im Zweifel darauf gerichtet sein, dass die gesicherte Fläche unabhängig von einem konkreten

Vorhaben zum Vorteil des herrschenden Grundstücks zur Verfügung steht. In diesem Fall besteht auch kein Grund für eine Änderung oder Aufhebung, wenn sich das zugrunde liegende Abstandsflächenrecht ändert.

III . ANRECHNUNGSREGELN FÜR DÄCHER UND GIEBEL (ART. 6 ABS. 4 SÄTZE 3 UND 4 BAYBO)

Eine erhebliche Veränderung erfahren die Vorschriften zur Anrechnung von Dach- und Giebelhöhen.

Für die traufseitige Anrechnung von Dachhöhen war bislang folgende Differenzierung maßgeblich: Die Höhe von Dächern mit einer Neigung von mehr als 70 Grad wurde der Wandhöhe voll zugerechnet, die Höhe von Dächern mit einer Neigung von mehr als 45 Grad zu einem Drittel und die Höhe von Dächern unter dieser Grenze gar nicht. Die Novelle 2021 schreibt jetzt vor, dass bei der Wandhöhe jede Dachneigung berücksichtigt wird. Die Drittelanrechnung erfasst also nunmehr jedes Dach mit einer Neigung bis zu 70 Grad. Grund hierfür ist das grundsätzlich verkürzte Maß der Tiefe der Abstandsflächen (dazu unter 4.).⁷ In der Praxis werden also nur höchst selten durch die Neuregelung höhere traufseitige Abstandsflächentiefen entstehen. Die Vollenrechnung von Dächern

mit einer Neigung von mehr als 70 Grad wird hingegen beibehalten, weil solche Dächer in ihrer Wirkung Wänden gleichkommen.

Erheblich größere Auswirkungen hat die zweite Modifizierung des Abs. 4. Durch die Streichung des Art. 6 Abs. 4 Satz 4 BayBO findet eine besondere Anrechnung von Giebeln überhaupt nicht mehr statt. Giebel sind jetzt vielmehr als Außenwände mit geneigtem oberem Wandabschluss anzusehen. Dies führt dazu, dass die Abstandsfläche, die von einem Giebel hervorgerufen wird, in ihrer Form diesem Giebel entspricht, mit anderen Worten der Giebel gleichsam abgeklappt wird. Allerdings wird auch die Giebelhöhe durch die grundsätzliche Verkürzung der Abstandsflächentiefe in Art. 6 Abs. 5 BayBO gleichsam gestaucht und auf 0,4 oder 0,2 der eigentlichen Giebelhöhe verringert. Abstandsflächen auf der Giebelseite sind daher nicht mehr notwendig rechteckig, sondern entsprechen in ihrer Form den Umrissen der gesamten Giebelwand. Die Bestimmung der Giebelabstandsflächen auf diese Weise bietet den unbestreitbaren Vorteil, dass sie auf sämtliche Mittelungsberechnungen bei unterschiedlichen Traufhöhen verzichten kann und dass keinerlei Abgrenzungsfragen entstehen, was zur eigentlichen Wand und was bereits zur Giebelfläche zählt. Damit wird die Abstandsflächenberechnung

⁵ Vgl. BayVG, Beschl. v. 8.10.2002 – 25 ZB 01.1249 –, FStBay 2003/227.

⁶ Vgl. Vollzugshinweise des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr v. 7.1.2021 – 24-4101-2-13 –, S. 4f.

⁷ Kraus/Thies, BayVBl. 2020, 652.

nung vor allem bei besonderen Dachformen erheblich vereinfacht.

Als Nachteil könnte sich erweisen, dass die entsprechenden Abstandsflächen eben nicht mehr rechteckig sind und daher – wegen des Überdeckungsverbots – die Ordnung der baulichen Anlagen zueinander nicht mehr in 90 Grad-Winkeln bzw. in paralleler Ausrichtung erfolgt. Dies ist – zugegebenermaßen – aber ein städtebauliches Problem, das die Gemeinde über entsprechende Regelungen im Bebauungsplan lösen müsste.

Eine weitere Ungereimtheit dürfte dadurch entstehen, dass die Abstandsflächen tendenziell an den Giebelseiten tiefer werden als an den Traufseiten, weil – ein gleich geneigtes Satteldach unterstellt – an der Giebelseite die Höhe bis zum First maßgebend ist und an der Traufseite nur eine Drittelerrechnung der Dachhöhe erfolgt.

IV. TIEFE DER ABSTANDSFLÄCHEN – SATZUNGS-ERMÄCHTIGUNG FÜR DIE GEMEINDEN (ART. 6 ABS. 5 BAYBO)

Der neue Art. 6 Abs. 5 BayBO legt die Tiefe der Abstandsfläche auf einheitlich 0,4 H fest, in Gewerbe- und Industriegebieten beträgt die Tiefe jetzt 0,2 H. Die frühere, weitergehende Dif-

ferenzierung der Tiefen in Kerngebieten und festgesetzten urbanen Gebieten ist entfallen, hier ist ebenfalls die Regeltiefe von 0,4 H anzuwenden. Nach der Begründung zum Gesetzentwurf gewährleistet diese Verkürzung einerseits die Einhaltung der Schutzziele des Abstandsflächenrechts, andererseits soll sie ein dichteres und damit auch flächensparenderes Bauen ermöglichen. Der neue Mindeststandard steht auch mit der DIN 5034 – Tageslicht in Innenräumen – in Einklang. Die Regelabstandsflächentiefe von 0,4 H führt zu einem Regelabstand von 0,8 H zwischen zwei Gebäuden. Dies entspricht einem Verbauungswinkel von etwa 50 Grad, wenn man eine lichte Raumhöhe von 2,40 m und eine dazugehörige Fensterhöhe von 1,35 m unterstellt.⁸

Das früher in Art. 6 Abs. 6 BayBO a. F. enthaltene 16 m-Privileg – auch Schmalseitenprivileg genannt – ist (bis auf die Fälle des Art. 6 Abs. 5a BayBO) entfallen. Es hat schon bisher dazu geführt, dass ein der jetzigen Regelung vergleichbarer Gebäudeabstand entstehen konnte (2 x 0,5 H, bei geringerer Dachhöhenanrechnung etwa an der Giebelseite). Durch die generelle Verkürzung der Abstandsflächentiefe besteht nunmehr keine Rechtfertigung für diese Verkürzung mehr. Die Streichung beseitigt auch eine latente Ungerechtigkeit dieses Instruments. Nach

alter Rechtslage konnte ein Bauherr frei darüber entscheiden, zu welchen Grundstücksgrenzen er nur die Hälfte der an sich erforderlichen Abstandsflächen einhalten musste. Die Nachbarn mussten die damit verbundene Ungleichbehandlung hinnehmen. Es gibt aber letztlich keine nachvollziehbare Rechtfertigung dafür, dass zwei Nachbarn eine Verkürzung der Abstandsflächen zugemutet werden kann, den übrigen Nachbarn hingegen nicht.

Gemäß Art. 6 Abs. 5 Satz 2 BayBO kann die Gemeinde auch weiterhin durch städtebauliche Satzung oder einer Satzung nach Art. 81 BayBO – genauer Art. 81 Abs. 1 Nr. 6a und b BayBO – ein abweichendes Maß der Tiefe der Abstandsflächen zulassen oder vorschreiben. Die sprachliche Neufassung soll ausweislich der Begründung keine inhaltliche Änderung enthalten; insbesondere der Wegfall des Verweises auf die ausreichende Belichtung und Belüftung hat wegen ihrer Bedeutung nur für Verringerung der Regelabstandsfläche in Großstädten und wegen der folgerichtigen Erwähnung dieser Belange in Art. 81 Abs. 1 Nr. 6b BayBO keinerlei Auswirkung.⁹

Für eine Gemeinde, die die mit der Neuregelung des Abstandsflächenrechts verbundene Nachverdichtung nicht oder nicht in dieser Weise will, ist damit vor allem der Weg über Art.

81 Abs. 1 Nr. 6a BayBO eröffnet. Sie kann danach das Maß der Abstandsflächentiefe auf bis zu 1 H anheben, insbesondere wenn dies die Erhaltung des Ortsbildes im Gemeindegebiet oder in Teilen des Gemeindegebiets bezweckt oder der Verbesserung oder Erhaltung der Wohnqualität dient. Eine Verringerung der Tiefen unter das gesetzliche Maß von 0,4 H (bzw. 0,2 H) ist ausgeschlossen. Entschließt sich die Gemeinde zum Erlass einer solchen Satzung, stellt sich aber eine Vielzahl von konkreten rechtlichen Fragen.

Zunächst dürfte eine lediglich pauschale Anwendung der Ermächtigungsgrundlage – etwa mit der Begründung, man wolle so weit als möglich das alte Recht behalten – nicht ausreichen. Abgesehen davon, dass Art. 81 Abs. 1 Nr. 6a BayBO eine 1:1 Beibehaltung des bisherigen Rechtszustandes ohnehin nicht tragen würde, stellt eine Erhöhung der Anforderungen an die Abstandsflächentiefe einen Eingriff in das Eigentumsgrundrecht dar, der einer entsprechenden Rechtfertigung und abwägungsähnlichen Befassung mit den betroffenen Belangen bedarf.¹⁰ Dabei ist beispielsweise mitzubedenken, dass bei einer Anhebung der Mindesttiefe auf 1 H sogar – wegen der nach neuem Recht zu erfolgenden Einbeziehung von flachgeneigten Dächern

auf der Traufseite – tendenziell höhere Anforderungen gestellt würden als nach dem bisherigen Recht.

Dieser Punkt führt zu einer zweiten Schwierigkeit. Die Gemeinde muss hinreichende Rechtfertigungsgründe vorweisen, um eine Erhöhung der Abstandsflächentiefe verlangen zu können. Das Gesetz nennt dabei ausdrücklich zwei Anknüpfungen: zum einen die Erhaltung des Ortsbildes, zum anderen die Verbesserung oder Erhaltung der Wohnqualität. Zwar scheint sich die Vorschrift über das Wort „insbesondere“ weiteren Erwägungen zu öffnen; diese müssen jedoch bauordnungsrechtlicher Natur sein und dürfen keine bodenrechtlichen Bezüge aufweisen, was den gemeindlichen Möglichkeiten erhebliche Schranken auferlegt. Diese materielle Enge zeigt sich auch bei den benannten Rechtfertigungen. Beim Ortsbild kann es etwa nur um den bauordnungsrechtlichen Begriff des Ortsbildes gehen und nicht um dessen siedlungspolitische und planungsrechtliche Aspekte.¹¹ Im Vordergrund muss bei dieser Rechtfertigung eine eher kleinteilige und nicht eine städtebauliche gesamtheitliche Sichtweise als Maßstab dienen. Auch bei der Wohnqualität ist die Argumentationsbreite eher beschränkt; es muss hier in erster Linie um Gesichtspunkte der Belich-

tung der Vorhaben gehen.

In diesem Zusammenhang wird auch klar, dass in aller Regel eine undifferenzierte Satzung für das gesamte Gemeindegebiet größeren Bedenken begegnen wird als eine Satzung für Teile davon, die die jeweiligen Umstände des Einzelfalls stärker in den Blick nehmen kann. Dabei ist jedoch umgekehrt auf eine hinreichend bestimmte Definition des Geltungsbereichs der Satzung zu achten.

Ein weiteres Problem des Art. 6 Abs. 5 Satz 2 BayBO ist die Frage, wie die Abstandsflächen im Sinne dieser Vorschrift bestimmt werden dürfen. Eines ist dabei klar. Die Regelung erlaubt ausdrücklich nur die Festsetzung einer von Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO abweichenden Tiefe der Abstandsflächen. Die in der jeweiligen Satzung enthaltene Tiefe ersetzt damit diejenige nach Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO. Nicht verändert werden dürfen durch die Satzung die Berechnungsregeln des Art. 6 Abs. 4 BayBO. Die Gemeinde kann also nicht beispielsweise die frühere Anrechnungsregelung für Giebel durch Satzung vorschreiben. Ob die Vorgabe einer dem bisherigen 16 m-Privileg entsprechenden Regelung eine Bestimmung der Tiefe der Abstandsfläche und damit in einer solchen Satzung mög-

⁸ Vgl. die Begründung zum Gesetzentwurf, LT-DrS. 18/8547, S. 13.

⁹ LT-DrS. 18/8547, S. 14.

¹⁰ Dies gilt wohl – allerdings in abgemilderter Form – auch für solche Satzungen, die zwischen dem Inkrafttreten der Ermächtigungsgrundlage des Art. 81 Abs. 1 Nr. 6 BayBO am 15.1.2021 und dem Inkrafttreten der Gesamtnovelle am 1.2.2021 beschlossen und veröffentlicht wurden.

¹¹ Vgl. dazu BVerwG, Urt. v. 11.5.2000 – 4 C 14.98 –, BVerwGE 111, 162; instruktiv zu dieser Problematik auch BayVGH, Urt. v. 30.5.2003 – 2 BV 02.689 –, BayVBl. 2004, 369; BayVerfGH, Entsch. v. 12.5.2004 – Vf. 7-VII-02 –, BayVBl. 2004, 559.

lich ist, ist zumindest zweifelhaft.¹²

Ein völliger Verzicht auf Abstandsflächen ist über Art. 6 Abs. 5 Satz 2 BayBO jedenfalls nicht möglich, ebenso wenig eine Regelung über die Lage der Abstandsflächen.

Nicht eindeutig ist allerdings, was geschieht, wenn die Satzung nicht ausdrücklich eine abweichende Tiefe der Abstandsflächen festlegt, sondern – so wie in der früheren Vorschrift ausdrücklich vorgesehen – insbesondere in einem Bebauungsplan Außenwände beschreibt, vor denen abweichende Abstandsflächen liegen würden, indem – regelmäßig durch Festsetzung einer Baugrenze oder Baulinie – die Lage der Außenwand und – etwa durch die Festsetzung der Wandhöhe oder der Zahl der zulässigen Vollgeschosse – die Höhenentwicklung der Außenwand vorgeschrieben werden. Nach dem sich in der Begründung zum Gesetzentwurf manifestierenden Willen des Gesetzgebers soll auch dies weiterhin möglich bleiben.¹³ Sofern in diesem Fall also die bauplanungsrechtlichen Festsetzungen mit dem Abstandsflächenrecht des Art. 6 Abs. 5 Satz 2 BayBO kollidieren, geht die Festsetzung des Bebauungsplans oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB bzw. nach § 35 Abs. 6 BauGB vor. Die Satzung muss dabei im Üb-

rigen die entsprechende Außenwand nicht zwingend festsetzen, sondern es genügt, dass Höchstgrenzen festgelegt sind. Diese darf der Bauherr dann ausnutzen, ohne an das Abstandsflächenrecht gebunden zu sein.

Satzungen, die auf der bis zum 15.1.2021 geltenden Fassung des Art. 81 Abs. 1 Nr. 6 BayBO a. F. erlassen worden sind, behalten ihre Gültigkeit. Der Wegfall einer Rechtsgrundlage lässt die Wirksamkeit einer darauf beruhenden Satzung grundsätzlich nicht entfallen.¹⁴ Dies gilt auch für Satzungen auf der Grundlage der Experimentierklausel des ehemaligen Art. 6 Abs. 7 BayBO a. F.¹⁵ Diese Satzungen sind aber wegen ihres mit der neuen Rechtslage übereinstimmenden Regelungsinhalts – außerhalb von Großstädten mit mehr als 250.000 Einwohnern – obsolet geworden.¹⁶

Aus der Bauordnung gestrichen wurde schließlich Art. 6 Abs. 5 Satz 4 BayBO a. F., wonach geringere Abstandsflächentiefen auch dann gelten sollten, wenn sich aus der Umgebungsbebauung im Sinne des § 34 Abs. 1 Satz 1 BauGB einheitlich abweichende Abstandsflächen ergaben.

Die praktische Bedeutung dieser Vorschrift war schon deshalb äußerst überschaubar, weil es naturgemäß im In-

nenbereich schwierig ist, aus der vorhandenen Bebauung mit einer dem Satzungsrecht vergleichbaren Bestimmtheit anderweitige Abstandsflächentiefen abzuleiten.

V. SONDERREGELUNG FÜR GROSSSTÄDTE (ART. 6 ABS. 5A BAYBO)

Eine Sonderregelung für Großstädte enthält jetzt Art. 6 Abs. 5a BayBO. Vereinfacht ausgedrückt behalten danach Gemeinden mit mehr als 250.000 Einwohner das vor der Novelle geltende Abstandsflächenrecht. Mit anderen Worten bleibt es in München, Nürnberg und Augsburg prinzipiell sowohl bei der Abstandsflächentiefe von 1 H als auch bei den herkömmlichen Anrechnungsregeln für Dächer und Giebel. Ebenso gilt weiterhin das 16 m-Privileg.

Gerechtfertigt wird dies ausweislich der Begründung zum Gesetzentwurf damit, dass ein Bedürfnis bestehe, in den betroffenen Großstädten aus ortsgestalterischen Gründen den Bestand zu erhalten. Warum dies ausschließlich in den erfassten Städten München, Nürnberg und Augsburg der Fall ist, in anderen größeren Städten aber nicht, bleibt im Dunkeln.



Die seltsame und verfassungsrechtlich nicht unbedenkliche Ungleichbehandlung wird noch dadurch verstärkt, dass die Stadt Nürnberg im Jahr 2016 von der Experimentierklausel des damaligen Art. 6 Abs. 7 BayBO Gebrauch gemacht hatte und dort ohnehin schon die verkürzten Abstände und die Anrechnungsregeln der Novelle 2021 gelten. Ausgenommen von dieser Regelung sind im Übrigen Kern-, Gewerbe- und Industriegebiete sowie festgesetzte urbane Gebiete. Gemäß Art. 81 Abs. 1 Nr. 6b können diese Städte durch Ortssatzung eine Verkürzung der Abstandsflächen auf bis zu 0,4 H, mindestens 3 m, zulassen, wenn eine ausreichende Belichtung und Belüftung gewährleistet ist. Die Anrechnungsregeln des neuen Abstandsflächenrechts können aber nicht

übernommen werden. Auch das 16 m-Privileg besteht nach einer entsprechenden Satzung weiter.

VI. DACHGAUBEN UND MASSNAHMEN ZUR ENERGIEEINSPARUNG (ART. 6 ABS. 6 BAYBO)

Eine spürbare Neuregelung hat auch Art. 6 Abs. 6 BayBO (ehemals Abs. 8) erfahren. Dies gilt vor allem für Dachgauben und für die nachträgliche Anbringung von Wärmedämmungen. Nach bisherigem Recht blieben Dachgauben unter bestimmten Voraussetzungen bei der Bemessung der Abstandsflächen außer Betracht. Durch die Novelle 2021 werden von der Abstandsflächenprivilegierung nur noch Seitenwände von Vorbauten und Dach-

gauben bei Gebäuden an der Grundstücksgrenze erfasst, allerdings auch dann, wenn sie selbst nicht an der Grundstücksgrenze errichtet werden. Alle anderen Dachaufbauten sind in Zukunft abstandsflächenrelevant. Die entsprechenden Abstandsflächen werden aber ganz regelmäßig in den „Hauptabstandsflächen“ des Gebäudes aufgehen und daher weitestgehend unberücksichtigt bleiben.

Die Novelle 2021 nimmt im Übrigen mit Art. 6 Abs. 6 Nr. 4 BayBO eine abstandsflächenrechtliche Privilegierung von Maßnahmen zum Zweck der Energieeinsparung ins Gesetz auf. Wenn diese Maßnahmen bestimmte, im Gesetz festgelegte Größen nicht überschreiten, bleiben sie bei der Bemessung der Abstandsflächen außer Betracht, dürfen also näher als von Art. 6 BayBO gefordert an das Nachbargrundstück herantreten. Erfasst werden zunächst Maßnahmen zum Zweck der Energieeinsparung. Dabei geht es vor allem um Maßnahmen zur Wärmedämmung, wobei es keine Rolle spielt, ob die Maßnahme eine gesetzliche Pflicht erfüllt oder freiwillig vorgenommen wird.

Abstandsflächenrechtlich privilegiert sind die Energieeinsparmaßnahmen nur an bestehenden Gebäuden. Für den Gebäudebegriff gilt Art. 2 Abs. 2 BayBO; andere bauliche Anlagen sind nicht erfasst.¹⁷ Bestehend ist eine An-

¹² Für zulässig erachten dies die Vollzugshinweise des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr v. 7.1.2021 – 24-4101-2-13 –, S. 21.

¹³ Vgl. Kraus/Thiem, BayVBl. 2020, 652; offenbar auch Hauth, BayVBl. 2020, 657.

¹⁴ Vgl. z. B. BVerwG, Urt. v. 23.4.1997 – 11 C 4/96 –, BVerwGE 104, 331.

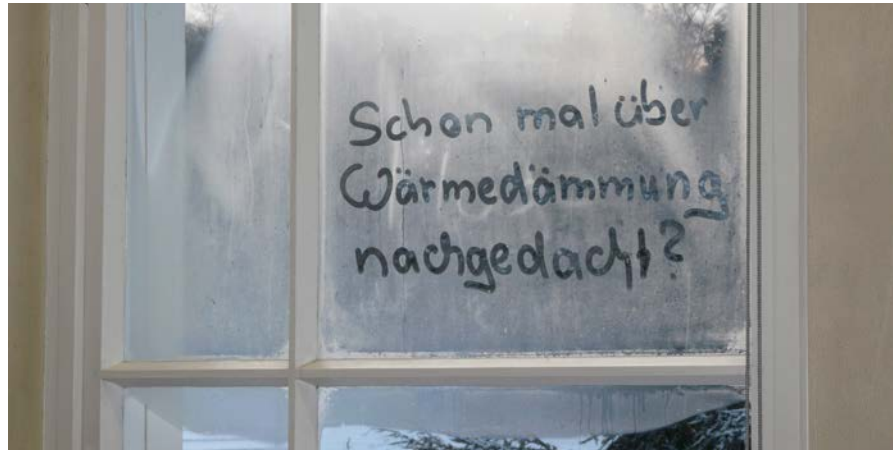
¹⁵ Bedenken zu einer Fortgeltung äußert allerdings Hauth, BayVBl. 2020, 657.

¹⁶ Vollzugshinweise des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr v. 7.1.2021 – 24-4101-2-13 –, S. 3.

¹⁷ Etwas weiter für § 248 BauGB Decker in: Jäde/Dirnberger, BauGB, § 248 Rn. 8.

Weitere Informationen erwünscht?

089 360009-11, franz.dirnberger@bay-gemeindetag.de



lage, wenn sie in einem Umfang fertiggestellt ist, dass sie Bestandsschutz genießt. Da Art. 6 Abs. 6 Nr. 4 BayBO keine Stichtagsregelung enthält, ist es möglich und zulässig, dass ein Gebäude zunächst im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften errichtet wird und danach zusätzlich abstandsflächenrechtlich privilegiert eine Wärmedämmung aufgebracht wird. Art. 6 Abs. 6 Nr. 4 BayBO regelt ausdrücklich, unter welchen Bedingungen Energieeinsparmaßnahmen bei der Bemessung der Abstandsflächen außer Betracht bleiben. Die Dämmung darf eine Maximalstärke(-dicke) von 30 cm nicht überschreiten und sie muss mindestens 2,5 m von der Grundstücksgrenze zurückbleiben. Insbesondere für die Wärmedämmung erscheint dieses Maß praxisgerecht, da bereits zur Erreichung eines Passivhausstandards regelmäßig höchstens 20 cm genügen.

Die Regelung wird durch § 248 BauGB ergänzt, wonach für Maßnahmen zum Zweck der Energieeinsparung geringfügige Abweichungen von den planungsrechtlichen Vorgaben des Maßes der baulichen Nutzung, der Bauweise und der überbaubaren Grundstücksfläche zugelassen werden, sowie von Art. 57 Abs. 1 Nr. 11e BayBO, der für die Anbringung von Wärmedämmungen eine weitgehende Verfahrensfreiheit vorsieht.

VII. GEBÄUDE AN DER GRUNDSTÜCKSGRENZE (ART. 6 ABS. 7 BAYBO)

Die Änderungen der Regelung über die grenznahe Bebauung sind relativ geringfügig ausgefallen.

Verändert wird zunächst die Anrechnungsregel für Dächer. Bislang fand

eine Anrechnung nur für Dächer mit einer Neigung ab 70 Grad statt. Jetzt führt das Gesetz bereits eine Anrechnung zu einem Drittel bei Dächern mit mehr als 45 Grad bis zu einer Neigung von 70 Grad ein. Die Verschärfung soll dadurch gerechtfertigt sein, dass das grundsätzliche Maß der Tiefe der Abstandsfläche ohnehin reduziert wird, was insgesamt eine dichtere Bebauung ermöglicht. Die Anrechnung von Giebelflächen bei der Wandhöhe bleibt unverändert.

Gestrichen wird schließlich die in der Novelle 2008 eingefügte zusätzliche Privilegierung von Grenzbebauung an überlangen Grundstücksgrenzen – also Grenzlängen von mehr als 42 m.¹⁸ Auch hier ist die grundsätzliche Verkürzung der Abstandsflächentiefe die Rechtfertigung. Selbstverständlich kann auch weiterhin an besonders langen Grenzen über eine Abweichung nach Art. 63 BayBO zusätzliche Grenzbebauung zugelassen werden.

VIII. ABWEICHUNG NACH ART. 63 ABS. 1 SATZ 2 BAYBO

Die Abstandsflächen im Blick hat schließlich noch eine Änderung der Regelung über die Abweichungen nach Art. 63 BayBO. Dieser Vorschrift wurde ein Satz 2 angefügt, wonach von den Anforderungen des Art. 6 BayBO Abweichungen insbesondere dann zuge-

lassen werden sollen, wenn ein regelmäßig errichtetes Gebäude durch ein Wohngebäude höchstens gleicher Abmessung und Gestalt ersetzt wird.

Letztlich handelt es sich dabei wohl nur um eine Klarstellung, da zumindest in Teilen der Rechtsprechung in dieser Fallkonstellation schon bisher eine Abweichung für möglich gehalten wurde.¹⁹ Die Regelung soll insbesondere der Schaffung von dringend benötigtem Wohnraum und der Wiedernutzbarmachung bereits vorhandener Anlagen dienen.

Hinzuweisen ist zunächst darauf, dass das Gesetz bei der Frage, ob in der entsprechenden Situation eine Abweichung in Frage kommt, den Begriff

„sollen“ und nicht „können“ verwendet. Es handelt sich also auch ausweislich der Begründung zum Gesetzentwurf um ein intendiertes Ermessen.²⁰

Das bedeutet, dass die Bauaufsichtsbehörde bei Vorliegen der Tatbestandsmerkmale des Art. 63 Abs. 1 Satz 2 BayBO eine Abweichung erteilen muss, es sei denn es läge ein atypischer Sachverhalt vor. Das Ursprungsgebäude muss allerdings rechtmäßig errichtet worden sein, muss also Bestandsschutz genießen. Gerade bei Altbeständen dürfte diese Frage nur sehr schwer aufgeklärt werden können. Das neue Gebäude muss ein Wohngebäude sein; eine untergeordnete anderweitige – vor allem gewerbliche – Nutzung dürfte insofern allerdings unschädlich sein. Wel-

cher Nutzung das ursprüngliche Gebäude gedient hatte, ist ohne Belang.

Schließlich stellt die Vorschrift klar, dass das neue Gebäude höchstens die gleichen Abmessungen wie der Altbestand aufweisen darf. Damit soll sichergestellt werden, dass die Neubeauung zwar nicht größer als der Bestand, durchaus aber kleiner sein darf. Der Begriff der „Gestalt“ ist hier im Übrigen nicht in einem strikt bauordnungsrechtlichen Sinn (etwa wie im Rahmen des Verunstaltungsverbots des Art. 8) gemeint, sondern bezieht sich auf die Kubatur des Gebäudes.

¹⁹ BayVGH, Beschl. v. 27.3.1997 – 1 CS 96.4070 –, Beschl. v. 19.6.1995 – 2 CS 94.4028 –, tendenziell anders allerdings BayVG, Urt. v. 13.2.2001 – 20 B 00.2213 –, BayVBl. 2002, 411; Urt. v. 26.9.2007 – 1 B 05.2572 –, offengelassen von BayVGH, Beschl. v. 30.8.2011 – 15 CS 11.1640.
²⁰ LT-Drs. 18/8547, S. 20.

¹⁸ In Fachkreisen wurde diese Regelung nach dem damaligen Landtagsabgeordneten Reinhold Bocklet „lex Bocklet“ genannt; er hatte sich für die entsprechende Erweiterung eingesetzt.

ANZEIGE

FÜREINANDER DA SEIN

BUSINESS MOBIL SPECIAL M

5 GB Highspeed-Volumen mtl. und LTE 50

- Telefonie- und SMS-Flat in alle deutschen Netze
- EU-Roaming inkl. Schweiz und HotSpot Flat
- Auf Wunsch mit Smartphone

KEIN
BEREIT-
STELLUNGS-
PREIS

24,95 €¹

mit Smartphone
monatlich nur 34,95 €¹



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

- Jetzt beraten lassen – Ihre Vorteilsnummer: **MA053**
- Mitarbeiter-Hotline: **0800 3300 34531**
- E-Mail: rv-mitarbeiterangebote.gk@telekom.de
- Bundesweit in allen **Telekom Shops**
- Terminvereinbarung: www.telekom.de/terminvereinbarung

Die dargestellten Preise enthalten 19 % MwSt. Vom 01.07. bis voraussichtlich 31.12.2020 wird bei der Abrechnung der Bruttopreise die geringere Mehrwertsteuer von 16 % berücksichtigt. Ihnen wird in diesem Zeitraum der niedrigere Bruttopreis in Rechnung gestellt. Das Angebot gilt für Berechtigte im Rahmenvertrag MA053. Nur für Neuverträge. 1) Monatlicher Grundpreis 24,95 € brutto (ohne Handy) und 34,95 € brutto (mit Handy). Mindestlaufzeit 24 Monate. Im monatlichen Grundpreis sind eine Telefon- und eine SMS-Flatrate in alle dt. Netze enthalten. Die 5 GB setzen sich aus 2 GB und der kostenlosen Option DataPlus 3 GB zusammen. Die DataPlus Option können Bestandskunden kostenlos dazubuchen. Ab einem Datenvolumen von 5 GB wird die Bandbreite im jeweiligen Monat auf max. 64 Kbit/s (Download) und 16 Kbit/s (Upload) beschränkt. Die HotSpot Flatrate gilt für die Nutzung an inländischen HotSpots der Telekom Deutschland GmbH. Zudem beinhaltet der Tarif Roaming in der EU und in der Schweiz mit der Option Standard-Roaming. In der EU ist Roaming für vorübergehende Reisen mit angemessener Nutzung enthalten. In der Schweiz darf die Nutzung eine angemessene Nutzung (1.000 Minuten und 1.000 SMS pro Monat sowie ein monatliches Datenvolumen in Höhe des jeweiligen Inlandsvolumens vor Bandbreitenbeschränkung) nicht überschreiten. Irrtum und Änderungen vorbehalten.

SENIOREN SOLLEN ENDLICH MITWIRKEN – STAATSREGIERUNG PLANT ENTSPRECHENDES GESETZ

Text Gerhard Dix, Bayerischer Gemeindetag

Die Bayerische Staatsregierung hat nach intensiver Recherche nunmehr eine Bevölkerungsgruppe identifiziert, die bei den politischen Entscheidungsfindungsprozessen offenbar unterrepräsentiert ist und bisher keine ausreichenden Beteiligungsmöglichkeiten auf lokaler Ebene hat.

DIESE GESELLSCHAFTLICHE RANDGRUPPE SOLL NUN ENDLICH AUS DER ECKE DER BEDEUTUNGSLOSIGKEIT HERAUSGEHOLT WERDEN.

Es geht um die über 65-jährigen Mitbürgerinnen und Mitbürgern, die bisher abseits des Spielfeldrandes teilnahmslos zuschauen mussten, wie Stadt- und Gemeinderäte über ihre Köpfe hinweg einfach lokalpolitische Entscheidungen getroffen haben.

DAS SOLL NUN ANDERS WERDEN.

Inzwischen liegen verschiedene Gesetzentwürfe vor, die den fast drei Millionen Seniorinnen und Senioren mehr Mitwirkung auf lokaler Ebene ermöglichen sollen.

Allen Entwürfen gemeinsam ist ein dringender Regelungsbedarf, demnach die Gemeinden als niederschwellige Beteiligungsstruktur künftig eine Ansprechperson für ältere Menschen im Gemeinde- oder Stadtrat als Bindeglied zu benennen haben. Offensichtlich besteht bei den Entwurfsverfassern der Eindruck, dass in den

bayerischen Kommunalparlamenten lauter Youngster und Hipster sitzen, die sich gerade lustig über die Interessen von Senioren hinwegsetzen und nur noch Off-Road Parks für Quads oder Hanfplantagen in Bebauungsplänen ausweisen. Darüber hinaus soll den Gemeinden empfohlen werden, eine ehrenamtliche Seniorenvertretung einzurichten.

Konnexität wird natürlich nicht ausgelöst, da das eh alles nichts kostet und die Gemeinden ja vor Ort frei entscheiden können, ob sie den Zielen des Gesetzgebers folgen wollen oder nicht. „Eigentlich steht ja in dem Gesetz nichts drin“, so einige Stimmen aus der Staatsregierung und dem Landtag. Ja super: Endlich mal ein Gesetz mit durchschlagender Wirkung. Was soll das denn?

Die gewählten Mitglieder eines Stadt- und Gemeinderats repräsentieren die gesamte örtliche Bevölkerung. Junge und alte Menschen, Bürgerinnen und Bürger mit oder ohne Migrationshintergrund, Behinderte und Nichtbehinderte, Vermögende und sozial Schwache, Alleinstehende und Familien mit Kindern.

Will der Gesetzgeber jetzt ohne Not tatsächlich dieses Fass aufmachen und einzelnen willkürlich herausgegriffenen Bevölkerungsteilen durch einzelgesetzliche Regelung eine herausgehobene Stellung verschaffen? Und sind wir doch mal realistisch: Wer engagiert sich heute ehrenamtlich in der Kom-

munalpolitik? Sind es die jungen Väter und Mütter, die allesamt damit beschäftigt sind Familie und Beruf unter einen Hut zu bringen? Sind es die noch Jüngeren, die gerade auf dem Sprung an die Uni oder ins Arbeitsleben sind?

Wer im vergangenen Jahr selbst versucht hat, entsprechende Gemeinderatslisten aufzustellen, der weiß doch aus eigener Erfahrung, wer abgewunken und wer zugesagt hat. Und schauen wir uns doch mal in den Gemeinderäten um.

DIE ÄLTERE GENERATION IST DORT WIRKLICH NICHT UNTERPRÄSENTIERT, UM ES HÖFLICH AUSZUDRÜCKEN.

Und Seniorenbeauftragte haben doch schon eh viele Gemeinden. In den meisten größeren Kommunen gibt es Seniorenbeiräte. Alle diese Beteiligungsmöglichkeiten entspringen den Entscheidungen im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung vor Ort.

Da braucht es keinen Landesgesetzgeber, der den örtlichen Kommunalparlamenten vorschreibt, welche Bevölkerungsgruppen in welcher Form auch immer enger mit einzubinden sind. Wer hat denn den Mut, diesen Unsinn zu stoppen?

NEUE RECHTSPRECHUNG DES BAYVGH ZU KONSTITUIERENDEN SITZUNGEN UND AUSSCHÜSSEN

Text Dr. Andreas Gaß, Bayerischer Gemeindetag

Die bei der Bundestagswahl 2017 und den Landtags- und Bezirkswahlen 2018 zu beobachtenden Veränderungen der politischen Zusammensetzung der Parlamente und Bezirkstage waren nach den allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen 2020 auch bei den Gemeinde- und Stadträten sowie Kreistagen wahrzunehmen.

Während die etablierten Volksparteien bei der Wahl der Stadt- und Gemeinderäte im Vergleich zur Kommunalwahl 2014 Verluste hinnehmen mussten (CSU: Gemeinde- und Stadträte – 2,5 %, Stadträte kreisfreier Städte – 6,0 %, Kreistage – 5,0 %; SPD: Gemeinde- und Stadträte – 5,0 %, Stadträte kreisfreier Städte – 9,9 %, Kreistage – 6,2 %), konnten GRÜNE (Gemeinde- und Stadträte + 5,6 %, Stadträte kreisfreier Städte + 9,9 %, Kreistage + 5,6 %) und AfD (Gemeinde- und Stadträte + 1,3 %, Stadträte kreisfreier Städte + 3,4 %, Kreistage + 4,7 %) deutliche, die Partei FREIE WÄHLER (Gemeinde- und Stadträte + 1,2 %, Stadträte kreisfreier Städte + 0,1 %, Kreistage + 0,4 %) und u.a. DIE LINKE (Gemeinde- und Stadträte + 0,4 %, Stadträte kreisfreier Städte + 1,3 %, Kreistage + 0,9 %) zumindest leichte Zugewinne verzeichnen.¹

Der Stimmenanteil der Wählergruppen ist zwar gesunken (Gemeinde- und Stadträte – 3,7 %, Stadträte kreisfreier Städte – 3,1 %, Kreistage – 7,9 %), gleichzeitig aber der Stimmenanteil der gemeinsamen Wahlvorschläge unter Beteiligung von Parteien und Wählergruppen gestiegen (Gemeinde- und Stadträte + 1,8 %, Stadträte kreisfreier Städte + 2,8 %, Kreistage + 7,5 %).²

Diese Entwicklung mag dazu beigetragen haben, dass beim Bayerischen Gemeindetag im Zusammenhang mit den konstituierenden Sitzungen der Gremien deutlich mehr Anfragen unter anderem zur rechtlichen Bewertung von Fraktionszusammenschlüssen, Fraktionsaus- und -übertritten sowie zur Bildung von Ausschüssen und Ausschussgemeinschaften eingegangen sind, als dies nach der Kommunalwahl 2014 der Fall war.

In der Folge hat sich nunmehr auch der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) mit diesen Themen befasst und hierzu einige interessante Entscheidungen getroffen, die nachfolgend dargestellt werden.

Es handelt sich um eine Zwischenbilanz, da in der ersten Instanz dem Verfahren nach weitere Verfahren hierzu anhängig sind.



DR. ANDREAS GAß

AUSSCHUSSWIRKSAMKEIT VON FRAKTIONSZUSAMMENSCHLÜSSEN

Eine im Zusammenhang mit den konstituierenden Sitzungen häufig gestellte Frage war, inwieweit die Bildung gemeinsamer Fraktionen bzw. Fraktionszusammenschlüsse, die nicht die Voraussetzungen einer Ausschussgemeinschaft nach Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO erfüllen (dazu sogleich), für die Ausschussbesetzung relevant sein kann.³

In einer Entscheidung vom 7.12.2020 (4 CE 20.2032) hatte der BayVGH Gelegenheit zu Ausführungen hierzu.

¹ Die Angaben beziehen sich auf den jeweiligen Anteil am Stimmenergebnis. Quelle: S. 16 ff. des Statistischen Berichts des Bayerischen Landesamts für Statistik zu den endgültigen Ergebnissen der Kommunalwahlen in Bayern am 15. März 2020, herausgegeben im November 2020, abrufbar unter www.wahlen.bayern.de.
² Auffällig dabei der Anstieg der gemeinsamen Wahlvorschläge unter Beteiligung der Partei FREIE WÄHLER am Gesamtanteil gemeinsamer Wahlvorschläge (Gemeinde- und Stadträte + 2,8 %; Stadträte kreisfreier Städte + 2,1 %; Kreistage + 7,9 %).
³ Vgl. dazu Raithel, BayGT 6/2020, 235.

FACHBEITRÄGE

Dabei stellte er zunächst klar, dass es der freien Entscheidung der Parteien und Wählergruppen oder auch einzelner Gemeinderatsmitglieder obliege, in welcher Weise sie zusammenarbeiten. Allerdings stelle Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO, der die Spiegelbildlichkeit der **Zusammensetzung der Ausschüsse** regelt, nicht auf freiwillige Fraktionszusammenschlüsse, sondern auf das Stärkeverhältnis der im Gemeinderat vertretenen **Parteien und Wählergruppen** ab, wie es sich aus dem Votum der Bürgerinnen und Bürger in der **Gemeinderatswahl** ergibt. Hieran sei der Gemeinderat bei der Verteilung der Ausschusssitze grundsätzlich gebunden. Nachträglich aufgrund fraktionsübergreifender Absprachen gebildete politische Mehrheiten seien grundsätzlich nicht ausschussrelevant.⁴

Dies zugrunde gelegt kommt der BayVGH zum Ergebnis, dass Fraktionszusammenschlüsse oder gemeinsame Fraktionen bei der Ausschussbesetzung – mit Ausnahme von zulässigen Ausschussgemeinschaften – nur unter den Voraussetzungen zu berücksichtigen sind, die für nach Art. 33 Abs. 3 Satz 1 GO ausschusswirksame Fraktionsaus- und -übertritte während der Wahlzeit gelten.⁵

Nach ständiger Rechtsprechung des

BayVGH liegt eine für die Ausschussbesetzung beachtliche Änderung des Stärkeverhältnisses der Parteien und Wählergruppen, wie sie aus der Wahl hervorgegangen sind, nur vor, wenn der Eintritt oder Übertritt eines Ratsmitglieds in eine aus den Mitgliedern einer anderen Partei oder Wählergruppe gebildete Fraktion eine **Abkehr von bisherigen Positionen und Wählerschaften** darstellt bei gleichzeitiger **Hinwendung zu der neuen Gruppierung**; nur dann werde deren Mitgliederzahl vergrößert und das Stärkeverhältnis verändert.⁶

In Bezug auf den Zusammenschluss mehrerer Gruppierungen, die auf unterschiedlichen Listen gewählt worden sind, sogleich **bei Beginn einer neuen Wahlperiode** erschien dem BayVGH das Vorliegen der oben genannten Voraussetzungen, die eine Anerkennung als einheitliche Fraktion bei der Ausschussbesetzung ermöglichen würde, allerdings als fraglich. Dass Parteien und Wählergruppen, die soeben noch im Wahlkampf miteinander konkurriert haben, sich kurz nach der Wahl von ihren bisherigen Positionen und Wählerschaften abwenden und ein solches Maß an Übereinstimmung entdecken, dass sie im Gemeinderat in einer gemeinsamen Fraktion dauerhaft zusammenarbeiten wollen, „dürfte“ – so

das Gericht – praktisch ausgeschlossen sein.⁷

(UN-)ZULÄSSIGKEIT EINER AUSSCHUSSGEMEINSCHAFT BEI VERDRÄNGUNG EINER ANDEREN PARTEI/WÄHLERGRUPPE

Nach Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO können sich Gemeinderatsmitglieder zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen. Anders als bei Fraktionszusammenschlüssen (s.o.) handelt es sich bei Ausschussgemeinschaften um reine **Zweckbündnisse** mit dem Ziel, einen oder mehrere Vertreter in die Ausschüsse entsenden zu können; die Vertretung untereinander abgestimmter politischer Standpunkte oder gar ein gemeinsames politisches Programm sind nicht erforderlich.

Die Bildung einer Ausschussgemeinschaft dient dem **Minderheitenschutz** und ist auch nach der aktuellen Rechtsprechung des BayVGH nur sogenannten Einzelgängern oder solchen Fraktionen oder Gruppen erlaubt, die ohne eine solche Verbindung keinen Sitz in einem Ausschuss erhalten würden (**nur „Klein mit Klein“**).⁸ Keinen sicheren Ausschusssitz haben auch Parteien und Wählergruppen, die lediglich die Chance haben, im Rahmen eines Losentscheids zur Auflösung einer Pattsituation (vgl. Art. 33 Abs. 1 Satz 3 GO) einen Ausschusssitz zu erlangen; auch diese können an einer Ausschussgemeinschaft teilnehmen.⁹

Eine Abkehr von seiner bisherigen Rechtsprechung hat der BayVGH allerdings in Bezug auf die Frage angedeutet, ob eine Ausschussgemeinschaft auch dann gebildet werden kann, wenn dadurch eine Partei oder Wählergruppe, die nach dem festgelegten Sitzzuordnungsverfahren einen Ausschusssitz

BayVGH 7.8.2020 - 4 CE 20.1442: Ausschussbesetzung ohne Ausschussgemeinschaften (d'Hondt)

Fraktion/Gruppe	CSU	SPD	B90/GRÜNE	AfD	LINKE	FW	ÖDP	FDP	Politbande	Piraten/Partei	Linke Liste	Die Guten
Sitze im Stadtrat (70)	22	18	14	4	3	2	2	1	1	1	1	1
: 1	22,00 1	18,00 2	14,00 3	4,00 13	3,00	2,00	2,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00
: 2	11,00 4	9,00 5	7,00 7	2,00								
: 3	7,33 6	6,00 8	4,66 10									
: 4	5,5 9	4,5 11	3,5									
: 5	4,4 12	3,60	2,8									
: 6	3,66 14											
Sitze im14er Ausschuss	6	4	3	1	0	0	0	0	0	0	0	0

beanspruchen konnte, diesen Sitz verliert und von der Ausschussarbeit ausgeschlossen wird.

In einer Entscheidung aus dem Jahr 2004 hat der BayVGH hierzu ausgeführt, der Zusammenschluss zu einer Ausschussgemeinschaft werde nicht dadurch unzulässig, dass infolgedessen bei der Sitzverteilung eine „an sich“ im Ausschuss vertretene Gruppe ihren einzigen Sitz verliere und dort nicht mehr repräsentiert sei; diese Folge sei

in der gesetzlichen Regelung über Ausschussgemeinschaften zwangsläufig angelegt und im Interesse des Minderheitenschutzes gerechtfertigt.¹⁰ Diese Rechtsauffassung hat der BayVGH in seinen Beschlüssen vom 7.8.2020¹¹ und vom 26.10.2020¹² aufgegeben unter Hinweis auf die neuere Rechtsprechung des BVerwG zum verfassungsrechtlichen **Grundsatz der demokratischen Repräsentation** und zur Erfolgswertgleichheit der kommunalen Wählerstimmen, die auch im Rahmen der Aus-

4 Vgl. BayVGH, Beschl. v. 7.8.2020 – 4 CE 20.1442, juris Rn. 28, unter Hinweis auf BVerwG, Urt. v. 9.12.2009 – 8 C 17/08, juris Rn. 22.
5 BayVGH, Beschl. v. 7.12.2020 – 4 CE 20.2032, BeckRS 2020, 36167 Rn. 35 f.
6 BayVGH, Beschl. v. 28.9.2009 – 4 ZB 09.858, BayVBl 2010, 248; Urt. v. 1.3.2000 – 4 B 99.1172, juris Rn. 14; Urt. v. 15.7.1992 – 4 B 91.3106, BayVBl 1993, 81.
7 BayVGH, Beschl. v. 7.12.2020 – 4 CE 20.2032, BeckRS 2020, 36167 Rn. 37.
8 BayVGH, Beschl. v. 7.8.2020 – 4 CE 20.1442, juris Rn. 26 m.w.N.

9 Vgl. BayVGH, Beschl. v. 7.12.2020 – 4 CE 20.2032, BeckRS 2020, 36167 Rn. 39 unter Hinweis auf BayVGH, Beschl. v. 7.9.1994 – 4 CE 93.1567, juris Rn. 18 = BayVBl. 1995, 117/118.
10 BayVGH, Urt. v. 17.3.2004 – 4 BV 03.117, BeckRS 2004, 13758 Rn. 44.
11 BayVGH, Beschl. v. 7.8.2020 – 4 CE 20.1442, juris Rn. 31 ff. = FSt. 2020 Rn. 273 = BayVBl. 2020, 743.
12 BayVGH, Beschl. v. 26.10.2020 – 4 CE 20.2238, BeckRS 2020, 30443 Rn. 25.

BayVGh 7.8.2020 - 4 CE 20.1442: Ausschussbesetzung mit Ausschussgemeinschaften (d'Hondt)

Fraktion/ Gruppe	CSU	SPD	B90/GRÜNE	AfD	Die Ausschuss- gemeinschaft	Bunte Ausschuss- gemeinschaft
Sitze im Stadtrat (70)	22	18	14	4	7	5
: 1	22,00 1	18,00 2	14,00 3	4,00	7,00 8	5,00 11
: 2	11,00 4	9,00 5	7,00 7	2,00	3,50	2,50
: 3	7,33 6	6,00 9	4,66 12			
: 4	5,5 10	4,5 13	3,5			
: 5	4,4 14	3,60	2,8			
Sitze im 14er Ausschuss	5	4	3	0	1	1

schussbildung zu berücksichtigen sei.¹³ Diese Grundsätze ließen zwar aus Gründen des Minderheitenschutzes in gewissem Umfang Durchbrechungen zu. Die damit angestrebte Verbreiterung des von den Ausschussmitgliedern vertretenen Meinungsspektrums könne aber in vertretbarem Maße nur erreicht werden, wenn der an die kleineren Gruppen (= Ausschussgemeinschaft) abgegebene Sitz von einer Fraktion oder Wählergruppe stamme, die weiterhin in den Ausschüssen vertreten sei.

Der gänzliche Ausschluss einer an sich im Ausschuss vertretenen Partei oder

Wählergruppe aus den Ausschüssen könne dagegen sachlich nicht gerechtfertigt werden. Der damit verbundene **Eingriff in das Recht auf gleichberechtigte Teilhabe an der Willensbildung der örtlichen Volksvertretung** sei auch nicht deshalb als weniger gewichtig anzusehen, weil es der betroffenen Fraktion oder Wählergruppe, die ursprünglich aus eigener Kraft ausschussfähig war, nunmehr freistehe, sich ihrerseits mit anderen Gruppen zu einer Ausschussgemeinschaft zusammenzuschließen oder sich einer bestehenden Ausschussgemeinschaft anzuschließen. Denn es dürfe nicht von der Kooperationsbereitschaft konkurrierender

(kleinerer) Gruppen im Gemeinderat abhängig gemacht werden, ob eine Ratsminderheit, die aufgrund ihrer Größe alle Voraussetzungen für die Zuteilung von Ausschusssitzen erfüllt, ihr Recht auf Teilhabe an der Ausschussarbeit tatsächlich wahrnehmen kann. Die Vorschrift des Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO bedürfe daher einer verfassungskonformen Auslegung dahingehend, dass die Bildung von Ausschussgemeinschaften kleinerer, ansonsten nicht in den Ausschüssen verteilter Gruppen nur insoweit zur Vergabe von Ausschusssitzen führen darf, als damit nicht eine größere Gruppe den einzigen ihr zustehenden Sitz verliere.

Folglich dürfen an eine Ausschussgemeinschaft von vornherein nur solche Ausschusssitze vergeben werden, die – im Falle der Nichtberücksichtigung der Ausschussgemeinschaft – einer Partei oder Wählergruppe zugefallen wären, die noch über mindestens einen weiteren Sitz in den betreffenden Ausschüssen verfügt. Ist dies nicht der Fall, wird – so der BayVGh – der Ausschussgemeinschaft aber nicht etwa ein ihr ursprünglich zustehender Sitz „weggenommen“. Der Zusammenschluss zur Ausschussgemeinschaft gehe dann vielmehr ins Leere und bleibe bei der Ausschussbesetzung außer Betracht (vgl. zur Illustration die beiden Abbildungen mit der zugrundeliegenden Fallkonstellation).¹⁴ Eine Vermeidung dieser Folge wäre durch Veränderung der Zahl der Ausschusssitze möglich, zwingend ist dies aber nicht.

WILLKÜRVERBOT ALS GRENZE DER GESCHÄFTSORDNUNGS-AUTONOMIE

In mehreren Verfahren musste sich der BayVGh mit der Frage auseinandersetzen, ob die Festlegung der Ausschussgröße und des Sitzzuteilungsverfahrens im konkreten Einzelfall als Missbrauch rechtlicher Gestaltungsmöglichkeiten zu Lasten einer bestimmten Partei oder Wählergruppe angesehen werden muss.

Hierzu hat der BayVGh zunächst festgestellt, dass in der Geschäftsordnung getroffene Organisations- oder Verfahrensregelungen dann willkürlich und daher unzulässig seien, wenn sie sich gegen eine bestimmte politische Gruppierung richten und das alleinige oder vorrangige Ziel verfolgen, deren Tätigkeit zu beeinträchtigen oder sie als unerwünschte politische Kraft auszuschalten.¹⁵

Ob eine solche vom Zweck der Geschäftsordnungsautonomie nicht mehr gedeckte diskriminierende Gestaltung des ratsinternen Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozesses vorliege, beurteile sich nicht allein anhand der offiziellen Erklärungen jener Fraktionen und Wählergruppen, die sich mehrheitlich für die betreffenden Bestimmungen ausgesprochen haben.

Von Bedeutung seien darüber hinaus die äußeren Umstände, die dem Erlass der Vorschriften zugrunde lägen, sowie die möglichen Sachgründe, die sich für das gewählte Regelungskonzept anführen ließen.

Je stärker von einer bisher überwiegend akzeptierten Handhabung abgewichen werde und je gezielter die gewählte Verfahrensgestaltung auf einen

bestimmten (Ausgrenzungs-) Effekt hin zugeschnitten erscheine, desto gewichtiger müssten die sachbezogenen Argumente sein, die das Vorgehen der Ratsmehrheit rechtfertigen.¹⁶

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze hat der BayVGh in allen Verfahren nachvollziehbare Gründe für die vor Ort getroffenen Entscheidungen erkannt, jedenfalls nicht feststellen können, dass in den zu entscheidenden Fällen die Geschäftsordnungsregelungen primär darauf gerichtet waren, eine bestimmte Partei oder Wählergruppe von der Ausschussarbeit fernzuhalten.

FESTLEGUNG DER GRÖSSE DER AUSSCHÜSSE

Es entspricht der ständigen Rechtsprechung, dass der Gemeinderat im Rahmen seiner Organisationsautonomie über die Größe der Ausschüsse entscheidet. Begrenzt wird die Autonomie durch das in Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO vorgesehene Spiegelbildlichkeitsprinzip, das eine Berücksichtigung des Stärkeverhältnisses der im Gemeinderat vertretenen Parteien und Wählergruppen erfordert.¹⁷ Dabei hat der Gemeinderat die notwendige Effektivität der Ausschussarbeit zu berücksichtigen.

13 BVerwG, Urt. v. 9.12.2009 – 8 C 17/08, NVwZ 2010, 834/836.

14 So BayVGh, Beschl. v. 26.10.2020 – 4 CE 20.2238, juris Rn. 25 f., dort auch zum Fall der Beteiligung von zwei Ausschussgemeinschaften. Offenbar scheint in diesem Fall nur die kleinere der beiden Ausschussgemeinschaften außer Betracht zu bleiben, wenn dadurch bereits gewährleistet werden kann, dass keine Partei oder Wählergruppe aus dem Ausschuss „verdrängt“ wird.
15 BayVGh, Beschl. v. 7.8.2020 – 4 CE 20.1442, juris Rn. 23; Beschl. v. 7.12.2020 – 4 CE 20.2032, BeckRS 2020, 36167 Rn. 28; Beschl. v. 15.12.2020 – 4 CE 20.1442, BeckRS 2020, 35920 Rn. 26, jeweils m.w.N.
16 BayVGh, Beschl. v. 7.8.2020 – 4 CE 20.1442, juris Rn. 23.
17 Vgl. BayVGh, Urt. v. 17.3.2004 – 4 BV 03.1159, juris Rn. 13.

Ausschüsse als spezialisierte Unterorgane des Gemeinderats dienen der Beschleunigung der Willensbildung, der darin liegende Entlastungseffekt nimmt jedoch mit zunehmender Ausschussgröße ab.¹⁸ Daher ist anerkannt, dass die Größe der Ausschüsse nicht zwingend so bemessen sein muss, dass selbst kleinste Fraktionen oder Gruppen mit einem Sitz in den Ausschüssen vertreten sind.¹⁹

Andererseits darf die Mitgliederzahl eines Ausschusses wegen des **Spiegelbildlichkeitsprinzips** nicht so gering sein, dass „ansehnlich große Fraktionen und Gruppen“ von vornherein von der Vertretung im Ausschuss ausgeschlossen werden; aus Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO folge insoweit nur ein Verbot grober Verzerrungen.²⁰

Vor diesem Hintergrund hat der BayVGh die Bildung von Ausschüssen bestehend aus fünf ehrenamtlichen Ratsmitgliedern und dem Vorsitzenden bei einem 20-köpfigen Gemeinderat nicht beanstandet.²¹ Ebenso nicht die Festlegung von 14 Ausschusssitzen bei einem Stadtrat von 70 Sitzen, wobei die klagende Partei, die über einen

Anteil von knapp 6 % der Stadtratssitze verfügte, nicht als „ansehnlich große Fraktion“ angesehen wurde.²²

Im Hinblick auf die Frage, ob die **Veränderung der Ausschussgröße** als diskriminierend und damit unzulässig beurteilt werden muss, hat der BayVGh in einem Verfahren, in dem der Stadtrat in der konstituierenden Sitzung eine Erhöhung der Ausschusssitze von in der vorangegangenen Wahlperiode 12 Sitzen auf 14 Sitze beschlossen und damit auch kleineren Gruppen die Mitwirkung in den Ausschüssen ermöglicht hatte, ausgeführt, dass eine spätere Rückkehr zur früheren Ausschussgröße im Zusammenhang mit dem anhängigen gerichtlichen Verfahren kaum anders verstanden werden müsse, als dass damit das Ziel verfolgt werde, der Gruppe der Antragsteller/Kläger Ausschusssitze vorzuenthalten.

Darin läge unter den gegebenen Umständen eine von der Geschäftsordnungsautonomie des Stadtrats nicht mehr gedeckte **diskriminierende Gestaltung** des ratsinternen Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozesses.²³ Allgemein zum Willkürverbot s.o.

ZULÄSSIGKEIT UND AUSWAHL DER SITZZUTEILUNGSVERFAHREN

Auch in den vorliegenden jüngeren Entscheidungen hat der BayVGh nochmals bestätigt, dass die Gemeinderäte im Rahmen ihrer Geschäftsordnungsautonomie grundsätzlich frei über die Auswahl eines Berechnungsverfahrens für die Zuteilung der Ausschusssitze entscheiden können, und dass zu den verfassungsrechtlich zulässigen Verfahren neben denjenigen nach **Hare-Niemeyer** und **Sainte-Laguë/Schepers** auch weiterhin das Höchstzahlverfahren nach **d'Hondt** gehört.²⁴ Eine Verpflichtung, den kleinen Gruppen im Gemeinderat durch die Wahl eines sie besonders begünstigenden Auswahlverfahrens die Entsendung von Vertretern in die Ausschüsse zu ermöglichen, bestehe nicht.²⁵

Die Beweggründe der Ratsmitglieder für die **Auswahlentscheidung** sind nach Auffassung des BayVGh grundsätzlich unerheblich. Maßgebend für die Wahl eines bestimmten Verfahrens könnten je nach Konstellation im Gremium grundsätzliche Erwägungen sein, wie etwa der Wunsch, die Mehrheit im

Gemeinderat auch in den Ausschüssen abzubilden oder die Beteiligung möglichst vieler Parteien und Wählergruppen auch in den Ausschüssen anzustreben.

Als legitim seien aber auch eigennützige Gründe anzusehen, etwa die Wahl desjenigen Verfahrens, das der eigenen Partei oder Wählergruppe oder (kommunal-) politisch nahestehenden Parteien oder Wählergruppen eine größere Zahl an Ausschusssitzen einbringt. Dabei sei es den im Gemeinderat vertretenen Parteien und Wählergruppen auch möglich, von ihren eigenen früheren Präferenzen abzuweichen. Der neugewählte Gemeinderat könne das Verfahren für die laufende Wahlperiode in seiner Geschäftsordnung neu bestimmen, eine Bindung an die bisherige Praxis bestehe nicht.²⁶

Zu den sich aus dem allgemeinen **Willkürverbot** ergebenden Grenzen der Geschäftsordnungsautonomie s.o.

ANWENDUNG UNTERSCHIEDLICHER SITZZUTEILUNGSVERFAHREN FÜR AUSSCHÜSSE

In der Literatur umstritten war bisher, ob eine Anwendung unterschiedlicher Berechnungsverfahren für die Vergabe der Sitze in den einzelnen Ausschüssen zulässig ist. Die bislang überwiegen-

de Auffassung im Schrifttum hielt eine Differenzierung für unzulässig, da hierbei die Gefahr bestehe, dass unsachliche Entscheidungskriterien die Besetzung der Ausschüsse beeinflussten, wenn die Frage der Spiegelbildlichkeit nicht für alle Ausschüsse einheitlich beantwortet werde; das Berechnungsverfahren könne damit zu einem „politischen Ausgleichsgeschäft“ werden.²⁷

Nach der Gegenauffassung sei der Gemeinderat dagegen nicht verpflichtet, bei allen Ausschüssen dasselbe Verfahren anzuwenden; dies gelte insbesondere dann, wenn der Gemeinderat zwischen Ausschüssen verschiedener Größe differenziere und dabei unterschiedliche Verfahren anwende.²⁸

Das Bayerischen Staatsministerium des Innern hat in einem Schreiben vom 30. April 2004 (IB1-1413.1-28) unter Hinweis auf das Willkürverbot zwar den Grundsatz formuliert, dass ein Gemeinderat nicht für die einzelnen Ausschüsse verschiedene Verteilungsverfahren anwenden darf, gleichzeitig aber darauf hingewiesen, dass eine Abweichung von der Regel aus sachlichen Gründen (z.B. zur Vermeidung einer sog. Überaufundung) zur Gewährleistung der Spiegelbildlichkeit sogar geboten sein könne.

Der BayVGh hat sich nunmehr den letztgenannten Auffassungen angenähert und ausgeführt, dass eine nach Ausschussgröße differenzierende Festlegung des Berechnungsverfahrens für die Sitzverteilung nur dann unzulässig ist, wenn hierfür kein **sachlicher Grund** vorliegt.²⁹

In dem zugrunde liegenden Sachverhalt hatte der Stadtrat für die Besetzung der kleineren Ausschüsse (zehn und weniger Sitze) die Anwendung des Verfahrens nach Sainte-Laguë/Schepers, für die großen Ausschüsse mit 16 Mitgliedern das d'Hondt'sche Verfahren festgelegt.

Die seitens der Stadt im gerichtlichen Verfahren hierfür vorgetragene Begründung, dass die Mehrheit des Stadtrats, der von den größeren Parteien und Wählergruppen dominiert werde, damit zumindest auch eine möglichst breite Vertretung der im Stadtrat vertretenen Parteien und Wählergruppen in den kleineren Ausschüssen und damit einen **Minderheitenschutz** sicherstellen wollte, wurde vom BayVGh als ausreichend angesehen.

Gleichzeitig wurde der seitens der klagenden Ratsmitglieder erhobene Vortrag zurückgewiesen, dass dieses Motiv nur vorgeschoben sei und mit der ge-

18 BayVGh, Beschl. v. 7.8.2020 – 4 CE 20.1442, juris Rn. 16.

19 Vgl. BVerfG, Urt. v. 13.2.2008 – 2 BvK 1/07, juris Rn. 142; BVerwG, Urt. v. 9.12.2009 – 8 C 17.08, juris Rn. 29.

20 BayVGh, Beschl. v. 7.8.2020 – 4 CE 20.1442, juris Rn. 17; Beschl. v. 12.9.2006 – 4 ZB 06.535, juris Rn. 9 f.; Urt. v. 17.3.2004 – 4 BV 03.1159, juris Rn. 15.

21 BayVGh, Beschl. v. 15.12.2020 – 4 CE 20.2166, BeckRS 2020, 35920 Rn. 19. Nicht im Ausschuss vertreten war eine Partei mit zwei Ratsmitgliedern und ein fraktionsloses Ratsmitglied.

22 BayVGh, Beschl. v. 7.8.2020 – 4 CE 20.1442, juris Rn. 18 unter Hinweis auf BayVGh, Urt. v. 7.10.1992 – 4 B 91.2372, BayVBl. 1993, 180/182, wonach selbst einer Partei oder Wählergruppe, die 10 % der Gemeinderatssitze erlangt hat, kein genereller Anspruch auf eine Vertretung in den Ausschüssen zusteht.

23 BayVGh, Beschl. v. 26.10.2020 – 4 CE 20.2238, juris Rn. 27.

24 BayVGh, Beschl. v. 7.8.2020 – 4 CE 20.1442, juris Rn. 19 ff.; Beschl. v. 7.12.2020 – 4 CE 20.2032, BeckRS 2020, 36167 Rn. 17; Beschl. v. 15.12.2020 – 4 CE 20.2166, BeckRS 2020, 35920 Rn. 21.

25 BayVGh, Urt. v. 20.3.2017 – 4 ZB 16.1815, BayVBl. 2018, 173 Rn. 12; Beschl. v. 7.12.2020 – 4 CE 20.2032, BeckRS 2020, 36167 Rn. 18, jeweils m.w.N.

26 BayVGh, Beschl. v. 7.12.2020 – 4 CE 20.2032, BeckRS 2020, 36167 Rn. 19; Beschl. v. 15.12.2020 – 4 CE 20.2166, BeckRS 2020, 35920 Rn. 23, jeweils unter Hinweis auf BayVGh, Beschl. v. 12.10.2010 – 4 ZB 10.1246, juris Rn. 10.

27 Rehmsmeier, KommP BY 2002, 324; Gaß, KommP BY 2009, 42; Widtmann/Grasser/Glaser, Art. 33 GO Rn. 10; Schulz/Wachsmuth/Zwick, Art. 33 GO Erl. 3.2.

28 Hölzl/Hien/Huber, Art. 33 GO Erl. 1.2.2.

29 BayVGh, Beschl. v. 7.12.2020 – 4 CE 20.2032, BeckRS 2020, 36167 Rn.25.

Weitere Informationen erwünscht?

089 360009-19, andreas.gass@bay-gemeindetag.de

troffenen Regelung stattdessen das alleinige oder vorrangige Ziel verfolgt worden sei, die Tätigkeit ihrer Partei zu beeinträchtigen oder sie als unerwünschte politische Kraft auszuschalten. Bei der Beurteilung der Frage, ob die Geschäftsordnungsregelungen als Missbrauch rechtlicher Gestaltungsmöglichkeiten angesehen werden können, sei nicht auf im Stadtrat von einzelnen Fraktionen abgegebene Einzeläußerungen, sondern auf die Stadtratsmehrheit, die den Beschluss erwirkt hat, abzustellen.³⁰

LADUNG ZUR KONSTITUIERENDEN SITZUNG

Zu den mangels Rechtsprechung umstrittenen Fragen im Zusammenhang mit konstituierenden Sitzungen gehörten bisher solche zur Ladung.³¹ In Art. 46 Abs. 2 Sätze 2 und 4 GO sind hierzu nur grundlegende Voraussetzungen geregelt. In einer Entscheidung vom 10.12.2020 (4 CE 20.2271) hatte der BayVGh erstmals Gelegenheit, sich zum Vollzug dieser Vorschrift zu äußern.

In Bezug auf die Frage nach der **Zuständigkeit** für die Ladung schloss sich der BayVGh dabei der Auffassung an, dass **der für die neue Wahlperiode ge-**

wählte erste Bürgermeister zur konstituierenden Sitzung des Gemeinderats laden müsse, weil der frühere Amtsinhaber aufgrund des Ablaufs seiner Amtszeit am 30. April keine Amtshandlungen mehr vornehmen könne, die den Sitzungsbetrieb in dem neu gewählten, nach dem 1. Mai zusammen tretenden Gemeinderats betreffen.³²

Die von einem nicht mehr zuständigen früheren Bürgermeister am Ende der Amtszeit versandten Ladungen zu Ratsitzungen, die in der nachfolgenden Wahlperiode stattfinden sollen, könnten – so der BayVGh – auch dann nicht als (von Anfang an) wirksam angesehen werden, wenn sie im Einvernehmen mit dem noch nicht im Amt befindlichen künftigen Bürgermeister erfolgen, weil letzterer vor Beginn seiner Amtszeit keine rechtsverbindlichen amtlichen Erklärungen abgeben könne.³³

Eine nach Beginn der Amtszeit durch den neu gewählten ersten Bürgermeister erklärte Zustimmung zur Ladung könne die Fehlerhaftigkeit der Ladung nicht auch mit Wirkung für die übrigen Ratsmitglieder ungeschehen machen.³⁴

In dem konkret zu entscheidenden Fall wurde der Ladungsmangel glücklicher-

weise geheilt, weil die zur Sitzung erschienenen Ratsmitglieder rügelos an der Beratung und Beschlussfassung des Gremiums teilgenommen haben (zur Heilung von Ladungsmängeln s.u.).

Die **Ladungsfrist** muss nach Art. 46 Abs. 2 Satz 2 GO „angemessen“ sein. In diesem Zusammenhang hat der BayVGh zunächst klargestellt, dass die Geschäftsordnung des Gemeinderats grundsätzlich nur für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode gültig ist, die in der Geschäftsordnung der vorangegangenen Wahlperiode geregelte Ladungsfrist also für die Einberufung der konstituierenden Sitzung nicht anzuwenden sei.³⁵ Des Weiteren hat der BayVGh ausgeführt, dass bereits eine vier Tage vor Sitzungsbeginn zugehende Ladung als innerhalb „angemessener Frist“ ergangen anzusehen sein dürfte.

Der Umstand, dass die für die Sitzungsvorbereitung verfügbare Zeit teilweise auf ein Wochenende falle, ändere an dieser rechtlichen Bewertung nichts, da die ehrenamtliche Tätigkeit als Mitglied des Gemeinderats nicht an werktägliche Arbeitszeiten gebunden sei.³⁶

Auch der Streit um die Berechnung der in Art. 46 Abs. 2 Satz 4 GO regel-

ten **Frist** dürfte sich mit der zitierten Entscheidung erledigt haben. Das Gericht geht davon aus, dass die erstmalige Sitzung des Gemeinderats **spätestens am 14. Mai** stattfinden muss (vgl. § 187 Abs. 2, § 188 Abs. 1 BGB).³⁷

HEILUNG VON LADUNGSMÄNGELN

In der vorgenannten Entscheidung bestätigte der 4. Senat des BayVGh seine Rechtsprechung aus 2018, wonach eine Heilung von Ladungsmängeln dann eintritt, wenn entweder alle Mandatsträger zur Sitzung erscheinen und rügelos an der Beratung teilnehmen, oder indem sie schon im Voraus ihre Verhinderung aus persönlichen Gründen erklären.³⁸

In dem zugrundeliegenden Fall war daher von einer Heilung des Ladungsmangels und der Wirksamkeit der in der konstituierenden Sitzung gefassten Beschlüsse auszugehen. Zwar waren die Ratsmitglieder zur konstituierenden Sitzung nicht vollständig erschienen. Die beiden **abwesenden Mandatsträger** hatten jedoch schon **im Vorfeld** ihr Fernbleiben aus gesundheitlichen Gründen angekündigt, fehlten also **entschuldigt**, und waren daher jedenfalls nicht als Folge der fehlerhaften Ladung an der Wahrnehmung ihrer organschaftlichen Mitwirkungsrechte gehindert.

Hätte der ab dem 1. Mai im Amt befindliche erste Bürgermeister (und nicht sein Vorgänger im Amt) sie zur konstituierenden Sitzung geladen, wären sie (aus gesundheitlichen Gründen) ebenfalls an einer Teilnahme verhindert gewesen, so dass sich der Kompetenzverstoß bei ihnen nachweislich nicht ausgewirkt haben konnte.³⁹

RÜGE VON LADUNGSMÄNGELN

Die Heilung eines Ladungsman-gels tritt dann nicht ein, wenn der Ladungsmangel von (mindestens) einem Gemeinderatsmitglied rechtzeitig geltend gemacht wird. In diesem Fall bleibt es bei der Unwirksamkeit der Ladung, so dass auch die in der Sitzung gefassten Beschlüsse ungültig sind.

In diesem Zusammenhang hat der BayVGh darauf hingewiesen, dass im Falle eines **Ladungsman-gels**, der sich nicht lediglich auf einzelne Tagesordnungspunkte, sondern auf **die Gemeinderatssitzung insgesamt beziehe**, die entsprechende **Rüge schon vor der Sitzung gegenüber dem Sitzungsleiter oder zumindest zu Beginn der jeweiligen Sitzung gegenüber dem Gremium** erfolgen müsse. Der Rügende könne zwar anschließend unter entsprechendem Vorbehalt an der weiteren Beratung und Beschlussfassung teilnehmen,

ohne dass seine Rüge damit unbeachtlich würde. Nicht möglich sei es aber, von der Ausübung des Rügerechts vorläufig abzusehen und die Erhebung von Einwänden etwa davon abhängig zu machen, ob die Sitzung einen aus Sicht des betreffenden Ratsmitglieds unerwünschten Verlauf nehme.

Das Rügerecht dürfe insbesondere nicht dazu benutzt werden, eine zuvor unter eigener Beteiligung erfolgte Abstimmung im Gemeinderat im Nachhinein für ungültig erklären zu lassen.

Die Rüge einer nicht ordnungsgemäßen Ladung sei zudem vom betroffenen Mandatsträger persönlich während der Gemeinderatssitzung zu erheben und könne nicht durch einen Dritten „als Bote“ im Auftrag des betreffenden Ratsmitglieds erfolgen.⁴⁰

30 BayVGh, Beschl. v. 7.12.2020 – 4 CE 20.2032, BeckRS 2020, 36167 Rn.26 ff.

31 Zum bisherigen Meinungsstand Gaß, BayGT 3/2020, 180.

32 BayVGh, Beschl. v. 10.12.2020 – 4 CE 20.2271, juris Rn. 25; ebenso Schulz/Wachsmuth/Zwick, Erl. 5.1 zu Art. 46 GO; Keller, BayGT 2008, S. 67 f.

33 BayVGh, Beschl. v. 10.12.2020 – 4 CE 20.2271, juris Rn. 26; a. A. bis dahin (Stand 2020) Widtmann/Grasser/Glaser Art. 46 GO Rn. 20; Hölzl/Hien/Huber, Erl. 4.2.2 zu Art. 46 GO, jeweils unter Hinweis auf FSt. 1956 Rn. 180; Prandl/Zimmermann/Büchner/Pahlke, Erl. 8 zu Art. 46 GO.

34 BayVGh, Beschl. v. 10.12.2020 – 4 CE 20.2271, juris Rn. 28.

35 BayVGh, Beschl. v. 10.12.2020 – 4 CE 20.2271, juris Rn. 19 f.

36 BayVGh, Beschl. v. 10.12.2020 – 4 CE 20.2271, juris Rn. 21.

37 BayVGh, Beschl. v. 10.12.2020 – 4 CE 20.2271, juris Rn. 21; so bereits Prandl/Zimmermann/Büchner/Pahlke, Erl. 10 zu Art. 46 GO; Schulz/Wachsmuth/Zwick, Erl. 5.1 zu Art. 46 GO; Widtmann/Grasser/Glaser, Art. 46 GO Rn. 20. A.A. noch (Stand 2020) Hölzl/Hien/Huber, Erl. 4.2.2 zu Art. 46 GO; Keller, BayGT 2008, S. 67: 15. Mai.

38 Vgl. BayVGh, Urt. v. 20.6.2018 – 4 N 17.1548, BayVBl. 2019, 265 Rn. 41 m.w.N.

39 BayVGh, Beschl. v. 10.12.2020 – 4 CE 20.2271, juris Rn. 29.

40 Vgl. BayVGh, Beschl. v. 10.12.2020 – 4 CE 20.2271, juris Rn. 31 f.; vgl. allgemein dazu BayVGh, Urt. v. 20.6.2018 – 4 N 17.1548, juris Rn. 45.

HOLETSCHEK BEIM GEMEINDETAG

Text Gerhard Dix, Bayerischer Gemeindetag

Zu einem ersten Gedankenaustausch über aktuelle gesundheitspolitische Themen trafen sich Mitte Februar die Mitglieder des Präsidiums des Bayerischen Gemeindetags per Videoschle mit dem neuen Staatsminister für Gesundheit und Pflege, Klaus Holetschek, MdL. Dabei trafen sie auf einen alten Bekannten aus ihren Reihen.

DENN HOLETSCHEK WAR ZWÖLF JAHRE ERSTER BÜRGERMEISTER DER STADT BAD WÖRISHOFEN IM UNTERALLGÄU.

Unter der Sitzungsleitung des Vizepräsidenten des Bayerischen Gemeindetags, Erster Bürgermeister Thomas Zwingel aus Zirndorf, standen insbesondere Fragen zur Bewältigung der Pandemie im Vordergrund des Gesprächs. Die Präsidiumsmitglieder aus allen Regierungsbezirken berichteten über die Stimmungslage vor Ort und

mahnten einen vorsichtigen Ausstieg aus dem Lockdown an.

INSBESONDERE FAMILIEN MIT KLEINKINDERN UND SCHULPFLICHTIGEN KINDERN SEIEN VON DEN SCHLISSUNGEN DER KITAS UND SCHULEN SEHR STARK BETROFFEN.

Aber auch die noch im Februar geltenden umfangreichen Einschränkungen der Freiheitsrechte wurden kritisch beleuchtet. Bei der Ausgabe von Masken für pflegende Angehörige über die Rathäuser wurde moniert, dass die kommunale Ebene bei solchen Entscheidungen des Freistaats im Vorfeld enger mit eingebunden werden sollte. Bei den gerade gestarteten Impfungen für die älteren Mitbürger wurde angeregt, dass gerade in ländlichen Räumen mobile Impfteams eingesetzt werden müssen.

Mangels einem funktionierenden ÖPNV oder fehlenden Angehörigen sei vielen Hochbetagten eine Fahrt quer durch einen Landkreis nicht zumutbar. Auch die Einbindung der niedergelassenen Ärzte vor Ort wurde angeregt.

STAATSMINISTER HOLETSCHEK NAHM DIESE ANREGUNGEN AUF UND ZEIGTE GROSSES VERSTÄNDNIS FÜR DIESE FORDERUNGEN.

Er sagte ebenfalls zu, die kommunale Ebene bei weiteren Beschlussfassungen der Staatsregierung enger mit einzubinden.

Abschließend machten die Mitglieder des Präsidiums noch auf eine Unterfinanzierung beim Bau neuer Pflegeplätze aufmerksam und forderten eine Aufstockung der staatlichen Mittel. Auch die weitere Zukunft kleinerer Krankenhäuser in ländlichen Räumen bereiten vielen Städten und Gemeinden große Sorge.

DER MINISTER MACHTE DEUTLICH, DASS ER UM DIESE HERAUSFORDERUNGEN WISSE UND BOT AN, MIT DEM BAYERISCHEN GEMEINDETAG IM WEITEREN KONTAKT ZU BLEIBEN, UM HIER GEMEINSAM LÖSUNGEN ZU ERARBEITEN.

Dann wartete schon der nächste Termin auf ihn: Kabinettsitzung zur Corona-Krise.



Klaus Holetschek, Staatsminister für Gesundheit und Pflege

Foto: © StMGP

BREITBANDBAU: WEITERERMESSENSPIELRAUM FÜR GEMEINDEN – AKTUELLE GERICHTSENTSCHEIDUNGEN

Text Dr. Alexander Ruhrmann & Fabian Trautmann, Ruhrmann Rechtsanwälte Partnerschaft mbB, Neuötting

Die Verfügbarkeit einer gigabitfähigen Breitband-Versorgung ist ein wesentlicher Faktor für die Zukunftsfähigkeit jeder Gemeinde. Die Förderung und Unterstützung des Breitbandausbaus als Aufgabe der (freiwilligen) kommunalen Daseinsvorsorge wird sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene durch die Gewährung von Fördermitteln unterstützt. Die bay. Gigabitrichtlinie hat bereits seit März 2020 die Aufgreifschwelle für gewerblich genutzte Anschlüsse auf 200 Mbit/s symmetrisch (Up- und Download) und für Privathaushalte auf 100 Mbit/s im Download angehoben. Auch auf Bundesebene sollen die Aufgreifschwellen mit Inkrafttreten der neuen Gigabit-Rahmenregelung in zwei Stufen wie folgt erhöht werden:

- Von 30 Mbit/s auf 100 Mbit/s bei Privathaushalten (die Förderfähigkeit nicht gigabitfähig erschlossener sozioökonomischer Schwerpunkte wie Schulen, Krankenhäuser, Bahnhöfe oder bestimmter Unternehmen bei gleichzeitigem Ausbau mit Privathaushalten hängt von Umständen des Einzelfalls ab).
 - Ab 1.1.2023: Förderung aller nicht gigabitfähig erschlossenen Gebiete möglich (wird in neuer Richtlinie geregelt).
- Hierdurch ändert sich die Beurteilung der (ausreichenden) Versorgungslage grundlegend. In vielen Städten und Gemeinden entstehen wieder Adressen bzw. Ortslagen, die als unterversorgt

und damit entweder bereits dieses Jahr, spätestens aber ab 2023 als förderfähig einzustufen sind. Der Breitbandausbau wird somit auch in den nächsten Jahren ein zentrales Thema im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge sein. Die nachfolgenden Urteile stärken dabei den Ermessensspielraum im Rahmen des geförderten Breitbandausbaus:

1. BESCHLUSS DES BAYERISCHEN VERWALTUNGSGERICHTSHOFS¹ VOM 16.6.2020 – KEIN ANSPRUCH AUF ANBINDUNG AN EIN GEFÖRDERTES VERSORGUNGSNETZ (AUSSERHALB DES FESTGELEGTE FÖRDERGEBIETES)

In dem vorgenannten Verfahren beantragte der Kläger, dass seine Adresse noch nachträglich in das (geförderte) Versorgungsgebiet einbezogen und die Gemeinde zur Bereitstellung eines kostenlosen Glasfaseranschlusses verpflichtet wird.

DAS VGH STELLTE IM KERN FOLGENDES FEST:

- Das Glasfasernetz ist keine öffentliche Einrichtung im Sinne des Art. 21 Abs. 1 S. 1 GO (anders sah es noch die Vorinstanz).
- Der Glasfaserausbau ist eine freiwillige Aufgabe der Daseinsvorsorge. selbst in diesem Falle ist es aber nicht



DR. ALEXANDER RUHRMANN



FABIAN TRAUTMANN

Foto: © Ruhrmann Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

¹ BayVGH, BeckRS 2020,14684

erforderlich, dass die Wahrnehmung dieser Aufgabe durch die Errichtung einer öffentlichen Einrichtung erfolgt (dies kann auch durch die finanzielle oder sonstige Förderung privater Investitionsmaßnahmen erfolgen – wie z.B. durch die Gewährung eines verlorenen Zuschusses im Rahmen von Wirtschaftlichkeitslückenmodellen)

- Im Zusammenhang mit der Festlegung des (geförderten) Ausbaugebietes steht der Gemeinde ein weiter planerischer Ermessensspielraum zu.

- An die Festlegung des Ausbaugebietes werden keine besonderen verfahrensrechtlichen Anforderungen gestellt.

- Der Ermessensspielraum der Gemeinde für die Festlegung des Ausbaugebietes ist nur eingeschränkt gerichtlich überprüfbar. Es erfolgt keine Überprüfung der Entscheidung zur Festlegung des Ausbaugebietes, sofern keine sachfremden Erwägungen oder unzumutbare Belastungen für einzelne Grundstückseigentümer erfolgt sind.

- Abgesehen von der notwendigen Erfüllung der förderrechtlichen Anforderungen braucht es für die Gemeinde keiner gesonderten Rechtsgrundlage für die Entscheidung, welche Haushalte im Rahmen des Förderprojektes angeschlossen werden oder nicht.

- Die Gemeinde hat auch bei der Verteilung staatlicher und kommunaler Fördermittel einen gerichtlich nicht überprüfbaren Ermessensspielraum. Die Entscheidung ist nur an zwei Maßstäben zu überprüfen. Auch im Breitbandausbau sind die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit einzuhalten. Daneben darf die Entscheidung nicht willkürlich und damit gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen.

IM ERGEBNIS LEHNTE DER VGH DEN ANSPRUCH DES KLÄGERS AUF ANSCHLUSS AN DAS BREITBANDNETZ AB.

Sachliche Gründe für die Festlegung des Ausbaugebietes sind unter anderem technische sowie haushälterische Ausgangslagen und Prognosen. Beispielsweise können die räumliche Nähe zu Verteilerkästen oder das Ziel möglichst viele Grundstücke zu erreichen Gründe für eine Entscheidung sein. Auch der Ausbau eines zusammenhängenden Netzes, für eine möglichst wirtschaftliche Erschließung kann berücksichtigt werden. Da diese Erwägungen regelmäßig durch die fachkundige Beratung des technischen Planers vorbereitet werde, dürfte hier nur in den seltensten Fällen ein Fehlgebrauch anzunehmen sein. Abgesehen davon dürfte in der Praxis auch die eingeschränkte Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln und damit verbundene

Notwendigkeit der Selektion ein sachlicher Grund die Festlegung eines Ausbaugebietes sein.

II. URTEIL DES VERWALTUNGSGERICHTS TRIER² VOM 10.9.2020 – ZUR KLAGEBEFUGNIS VON TELEKOMMUNIKATIONSUNTERNEHMEN GEGEN ZUSCHLAGSERTEILUNGEN FÜR GEFÖRDERTE AUSBAUGEBIETE

In diesem Urteil ging es um die Frage der Feststellung der Nichtigkeit eines noch abzuschließenden Kooperationsvertrages. Dieser Antrag wurde von einem konkurrierenden Telekommunikationsunternehmen gestellt, welches im vorangehenden Markterkundungsverfahren mitgeteilt hatte, dass es die der Ausschreibung zugrunde liegenden Gebiete bereits (teilweise) versorge. Der Einwand der bereits bestehenden Breitbandversorgung wurde jedoch im Ergebnis nicht berücksichtigt und die betroffene Gebietskörperschaft wollte nach erfolgter Durchführung der Ausschreibung einen entsprechenden (geförderten) Kooperationsvertrag schließen, gegen den sich das konkurrierende Telekommunikationsunternehmen vor dem Verwaltungsgericht wendete.

DAS VG TRIER STELLTE IM KERN FOLGENDES FEST:

- Das Verwaltungsgericht ist für Strei-

tigkeiten über die Feststellung der Nichtigkeit eines Kooperationsvertrages zuständig. (Dabei ist es unerheblich, ob der Vertrag schon abgeschlossen ist oder der Abschluss des Kooperationsvertrages bevorsteht.).

- Bei der Streitigkeit über einen (geförderten) Kooperationsvertrag zum Breitbandausbau handelt es sich um eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit.

- Das Klagerecht auf Feststellung der Nichtigkeit des Kooperationsvertrages steht auch einem beschwerten Telekommunikationsunternehmen zu (zumindest soweit im Rahmen des Markterkundungsverfahrens die ausreichende Versorgung geltend gemacht wurde).

- Eine Notifizierung der konkreten Fördermaßnahme vor Ort bei der EU-Kommission ist unter Einhaltung zweier Voraussetzungen nicht nötig: Sie wurde zum einen aufgrund einer Beihilfenregelung gewährt, welche die EU-Kommission im Rahmen der „Digitalen Agenda für Europa“ genehmigt (was der Regelfall bei allen geförderten Projekten auf Bundes- und Landesebene ist). Des Weiteren darf die konkrete Durchführung der Beihilfe nicht aufgrund von Rechtsverstößen zu beanstanden sein.

- Art. 108 Abs. 3 Satz 1 AEUV (Lissabon-Vertrag) regelt, dass formal Mitgliedstaaten nicht genehmigte Fördermaßnahmen nicht durchführen dürfen, bevor die Kommission ei-

nen entsprechenden Beschluss gefasst hat. Dies Regelung dient auch dazu die Interessen einzelner (Mit-)Bewerber zu schützen, die durch die Gewährung rechtswidriger Beihilfe (auch bedingt durch die Nichteinhaltung der notifizieren Beihilfenvorschriften) betroffen sind. Eine Klagebefugnis lässt sich hieraus auch für Mitbewerber ableiten.

- Die nicht ordnungsgemäße Durchführung einer genehmigten Beihilfe ist der Gewährung einer nicht notifizierten Beihilfe gleichzusetzen (d.h. auch Beihilfen ohne Rechtsgrundlage stellen einen Verstoß gegen Art. 108 Abs. 3 Satz 3 AEUV dar).

- Wurde eine Beihilfe unter Verletzung wesentlicher Vorschriften gewährt, sind nationalen Gerichte verpflichtet, entsprechend dem nationale Recht aus einer Verletzung von Art. 108 Abs. 3 Satz 3 AEUV sämtliche Folgen sowohl bezüglich der Gültigkeit des Rechtsakts zur Durchführung von Beihilfemaßnahmen als auch bezüglich der Rückforderung der finanziellen Unterstützung zu ziehen.

- Zuschüsse im Zusammenhang mit Breitbandförderprojekten sind selektive Vorteile gegenüber dem jeweils begünstigten Telekommunikationsunternehmen (Zuschlagsempfänger) und somit als Beihilfe zu qualifizieren.

- Erst der Zeitpunkt, ab dem der Beihilfeempfänger nach dem geltenden nationalen Recht einen Rechtsan-

spruch auf die Beihilfe erwirbt, ist für die Beurteilung der Frage maßgeblich, ob ein Verstoß gegen das beihilferechtliche Durchführungsverbot aus Art. 108 Abs. 3 Satz 3 AEUV vorliegt.

- Die Gemeinde darf im Rahmen der Markterkundung bei einer gemeldeten Ausbauabsicht konkrete Vorgaben hinsichtlich der vorzulegenden Unterlagen machen. Solange die Gemeinde nicht willkürlich handelt, sich durch sachfremde Erwägungen leiten lässt und keine übermäßigen Anforderungen an die vorzulegenden Unterlagen stellt.

- Die Gemeinde hat die Marktlage von Amts wegen zu klären. So ist es im öffentlichen Interesse, dass europarechtlich keine Doppelversorgung aus öffentlichen Mitteln finanziert werden darf. Daraus ergibt sich, dass die Gemeinde angehalten ist, bei Übermittlung von Daten in nicht ausreichender Detailschärfe gegebenenfalls eine Nachbesserung zu fordern.

- Eine zuverlässige Versorgung im Sinne der Breitbandrichtlinie kann nur unterstellt werden, wenn der alternative Anbieter mit der gewählten Lösung sowohl technisch Gewähr bietet, dass jedem Nutzer in einem Gebiet die erforderliche Bandbreite von mindestens 30 Mbit/s zumindest unter normalen Bedingungen jederzeit zur Verfügung steht, als auch dem jeweiligen Nutzer diese Bandbreite auch im Hinblick auf das unternehmerische Gesamtkonzept tat-

2 VG Trier Urteil vom 10.9.2020 2 K 4848/19.TR

Weitere Informationen erwünscht?
08671 8865-0, ar@ruhrmann.com

sächlich konstant in voller Höhe zur Verfügung steht.

- Zwar spricht die (Versorgungs-)Meldung eines TK-Unternehmens im Rahmen des Markterkundungsverfahrens für eine Versorgungsvermutung (und damit ausreichende Vermutung der Versorgung). Diese Vermutung kann jedoch durch den Inhalt der eigentlichen Meldung (störanfällige Richtfunkstrecke, unzureichende Back-

boneleitung, unklares Upgrade für die Backboneleitung), und ggf. auch nachträgliche Aussagen entkräftet werden.

- Eine durchgeführte Breitbandmessung kann das Ergebnis einer unzureichenden Breitbandversorgung unterstützen und damit die Versorgungsvermutung ebenfalls widerlegen.

Im Ergebnis wies das VG Trier auch hier die als unbegründet Klage ab.

Die Versorgungsvermutung durch die Meldung im Markterkundungsverfahren wurde als widerlegt angesehen. Allein aus diesem Grunde erübrigt sich die Frage, ob ein Verstoß gegen das Durchführungsverbot des Art. 108 Abs. 3 S. 3 AEUV vorliegt. Klagen von Mitbewerbern im Zusammenhang mit Vergabeentscheidung bei geförderten Netzausbauprojekten sind in der Praxis aktuell glücklicherweise eher die Ausnahme.

ANZEIGE

Wo schauen Sie nach,
wenn ein **Thema brennt?**

Neuaufgabe!

Der Praxisleitfaden liefert Ihnen kompakte Hilfestellung für den täglichen Vollzug in kreisangehörigen Städten, Märkten und Gemeinden.

- › Aktuelle Vorschriften, u. a. neue Vollzugsbekanntmachung vom 28. September 2020
- › Darstellung der Rechte und Pflichten der Gemeinden und Feuerwehrdienstleistenden
- › Erläuterungen der wesentlichen praxisrelevanten Vorschriften

Wilfried Schober,
Direktor beim Bayerischen Gemeindetag

Das bayerische Feuerwehrrecht in der Praxis

Softcover
3. Auflage, 2021, 248 Seiten

ISBN 978-3-7825-0629-8
€ 24,99

www.feuerwehrrecht-in-bayern.de



jehle

MIST MIT DER FRIST

Text Gerhard Dix, Bayerischer Gemeindetag

Fristsetzungen gehören zum Erziehungsprozess von Kindern und Jugendlichen und sollen diese heranzuführen in ein Leben im Stunden- und Minutentakt. In unserem Kulturkreis scheint dies in der Regel auch gut zu funktionieren.

„Wenn Du bis 17.00 Uhr nicht zu Hause bist, dann darfst Du heute Abend nur drei Stunden im Internet surfen“, so die Ansage an Zehnjährige in einer normalen Mittelstandsfamilie.

IN DER REGEL FUNKTIONIEREN SOLCHE ERZIEHUNGSMASSNAHMEN UND PRÄGEN DANN UNSER GESAMTES LEBEN.

Solche frühkindlichen Erfahrungen können einen begleiten bis in höchste Ämter in der bayerischen Staatsverwaltung. Bei der Vorlage eines Richtlinienentwurfs zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder 2020-21, der die Kommunalen Spitzenverbände per Mail am 16.02.2021 erreichte, wurde diesen eine Frist zur Abgabe einer Stellungnahme immerhin bis zum 17.02.2021 eingeräumt.

Bei dieser Fristsetzung spielte sicherlich der Begriff „beschleunigter Infrastrukturausbau“ eine wesentliche Rolle.

Es wird wohl nicht mehr lange dauern, dass die Staatsregierung den Kommunalen Spitzenverbänden Gesetz- und Verordnungsentwürfe vorlegt, deren Frist zur Abgabe einer Stellungnahme eine Woche vor Eingang derselben festgesetzt wird.



Fördermittel für neue Plätze zur Ganztagsbetreuung von Grundschulkindern sollen bis zum 31.12.2021 verausgabt werden. Wie soll das gehen?

Das ist natürlich ein bemerkenswertes Zeichen der Wertschätzung den Kommunen gegenüber und ein Ausdruck für die Bedeutung der von diesen abgegebenen Expertisen.

Doch so richtig spannend wird es erst, wenn man tatsächlich in der gebotenen Kürze den Richtlinienentwurf auch noch durchliest. Gefördert werden sollen ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote für Grundschulkinder.

Darunter fallen sowohl Baumaßnahmen als auch Ausstattungsinvestitionen. Zuwendungsempfänger sind die kommunalen Schulaufwandsträger öffentlicher Schulen, die kommunalen Träger der Mittagsbetreuung und die Gemeinden im Bereich der Kindertagesbetreuung.

UND JETZT AUFGEMERKT: „NACH DIESER RICHTLINIE GEFÖRDERTE VORHABEN MÜSSEN BIS SPÄTESTENS 30. JUNI 2021 BEGONNEN UND DIE DAFÜR AUFWENDENDEN MITTEL BIS ZUM 31. DEZEMBER 2021 VERAUSGABT WORDEN SEIN.“ DANN MAL LOS.

Gemeinderatsbeschluss herbeiführen, Vergabeverfahren einleiten und Baufirmen beauftragen. Die Frist läuft ...

Foto: © Tim Reckmann – pixelio.de

GÜTESIEGEL „FLÄCHENBEWUSSTE KOMMUNE“ – VORREITER IM FLÄCHEN-MANAGEMENT GESUCHT

Das Gütesiegel „Flächenbewusste Kommune“ wird seit 2019 alle zwei Jahre verliehen. Die Bayerische Staatsregierung zeichnet damit Kommunen aus, die ein herausragendes Flächenmanagement vorweisen können. Neben einem aktiven Flächenmanagement, das Grundvoraussetzung für eine Bewerbung um die Auszeichnung ist, sollen innovative Ansätze mit der Verleihung des Gütesiegels zum Vorbild für andere Kommunen werden.

2019 wurden vier bayerische Kommunen im Rahmen des 7. Bayerischen Flächenspar-Forums in Regensburg prämiert. Die Preisträger setzen unterschiedliche Schwerpunkte beim Flächensparen – von Gemeinderatsbeschlüssen über Förderprogramme bis hin zu konkreten Baumaßnahmen.

Der Gemeinderat von Schleching im Landkreis Traunstein fasste beispielsweise einen Grundsatzbeschluss zur Baulandentwicklung: „Der Anteil der gemeinwohlorientierten Wohnbauakteure, wie entsprechende Genossenschaften und öffentliche Wohnungsbau-träger, soll erhöht werden“. Dazu wurde eine Vorkaufsrechtsatzung erlassen. Hierin sind ein Bebauungsplanvorkaufsrecht, um Baulücken zu schließen, sowie ein flächenbezogenes Vorkaufsrecht zugunsten städtebaulicher Maßnahmen verankert.

Die Allianz Hofheimer Land hat ein kommunales Förderprogramm für Investitionen zur Nutzung vorhandener Bausubstanz in den Ortskernen inkl.

kostenloser Planungsberatung eingerichtet. Sie unterstützt mit einem Betrag von bis zu 10.000 € die Sanierung bzw. den Umbau einzelner Anwesen und hat es damit geschafft, im gesamten Allianzgebiet zum Flächensparen beizutragen.

Ausgezeichnet wurde auch die Gemeinde Litzendorf im Landkreis Bamberg. Sie entwickelte unter anderem einen Projektfond. Damit beteiligen sich private Akteure finanziell an Projekten der Gemeindeentwicklung.

Deren Anteil wird durch einen Beitrag der Regierung von Oberfranken (60%) und der Gemeinde (40%) verdoppelt. Die Stadt Waldsassen beteiligte sich neben vier weiteren Kommunen an einer Initiative des Landkreises Tirschenreuth mit einer Potentialfläche für experimentelles Bauen.

In diesem interkommunalen Ansatz wurden in einem ersten Schritt eine leerstehende ehemalige Brauerei abgebrochen und die Altlasten der Fläche saniert. Abschließend wurden drei neue Parzellen für den Geschosswohnungsbau geschaffen. Diese Vielfalt an Ideen ist ein Vorbild für andere und macht Mut, ökologische und soziale Verbesserungen stringent umzusetzen. Darüber hinaus gibt es noch viele relevante Handlungsfelder: Ankauf von innerörtlichen Grundstücken, Rücknahme von Bauflächen, Renaturierung und Aufwertung von Ortskernen sowie weitere Maßnahmen zur Umsetzung des Grundsatzes der Innen- vor

Außenentwicklung. Auch kommunale Grundstücks- und Leerstandsbörsen oder Anreize für Entsiegelungsmaßnahmen sind gute Instrumente zum Flächensparen.

Teilnahmeberechtigt sind Städte und Gemeinden, Gemeindeverbände, Zweckverbände und (inter-) kommunale Arbeitsgemeinschaften. Voraussetzung ist das Einverständnis aller Projektbeteiligten zur Teilnahme am Wettbewerb.

Die Frist zur Einreichung der vollständigen Bewerbungsunterlagen ist der 14.05.2021.

Bitte beachten Sie bei der Erstellung Ihrer Bewerbung die Ausschreibungsunterlagen (www.lfu.bayern.de/umweltkommunal/flaechenmanagement/guetesiegel/doc/ausschreibung_guetesiegel.pdf) sowie den Bewerbungsbogen (www.lfu.bayern.de/umweltkommunal/flaechenmanagement/guetesiegel/doc/bewerbungsbogen_guetesiegel.pdf). Aktuelle Informationen zum Flächensparen finden Sie in unserem Flächenmanagement-Newsletter. www.lfu.bayern.de/umweltkommunal/flaechenmanagement/newsletter/index.htm



VON KOMMUNE-AKTIV INS DMS: EINFACHER TRANSFER IHRER SITZUNGSUNTERLAGEN

DIE SITZUNGSMANAGEMENTSOFTWARE DES UNTERFRÄNKISCHEN HERSTELLERS SETZT AUF KOMPATIBILITÄT

Lohr am Main, März 2021

Sie nutzen ein Dokumentenmanagementsystem (DMS) und möchten Ihre Sitzungsdokumente dort auch verfügbar haben? Nichts leichter als das: Die innovative KOMMUNE-AKTIV Sitzungsmanagementsoftware ist für das Zusammenspiel mit Dokumentenmanagementsystemen bestens gerüstet.

Möglich machen dies zwei wesentliche Komponenten: Zum einen nutzt KOMMUNE-AKTIV gängige Office-Anwendungen für die Dokumentener-

stellung und schafft so eine garantiert kompatible Basis für die digitale Archivierung. Zum anderen steht Ihnen zu jeder abgeschlossenen Sitzung automatisch eine konsolidierte Dokumentenliste zur Verfügung, die Sie mit nur wenigen Klicks in Ihr DMS transferieren können. Eine teure Schnittstellenprogrammierung oder Anpassung wird dadurch vermieden und man ist herstellerunabhängig bei der Auswahl eines DMS. Dies ist ein weiterer Punkt, an dem offensichtlich wird, dass Praktiker maßgeblich an der Entwicklung von KOMMUNE-AKTIV beteiligt sind.

„Wer eine individuelle Lösung für die digitale Gremienarbeit und persönlichen Service bevorzugt, parallel aber auch mit einem DMS arbeiten möchte, der ist bei uns bestens aufgehoben. Die Abhängigkeit von einem einzigen Hersteller schränkt Verwaltungen in ihrer Flexibilität ein – und rechnet sich preislich nicht unbedingt, gerade wenn man den Vergleich zum Preismodell der KOMMUNE-AKTIV Software zieht“, ergänzt Geschäftsführer, Jochen Goßmann

ANZEIGE

KOMMUNE-AKTIV.de
Innovatives Sitzungsmanagement & Ratsinformationssystem

Bereit für mehr Effizienz und Innovation?

Die KOMMUNE-AKTIV Sitzungsmanagementsoftware passt auch zu Ihrem „Software-Repertoire“

- Kompatibel: einfaches Zusammenspiel mit Dokumentenmanagementsystemen
- Große Unterstützung und Zeitersparnis für Ihre Verwaltung
- Praxiserprobt und nutzerfreundlich - in Zusammenarbeit mit bayerischen Kommunen entwickelt
- Auch vom Homeoffice aus einsetzbar
- Umsteigen leicht gemacht: reibungslose Integration alter Sitzungsdokumente
- Innovativ: Online-Wahl (digitale Abstimmung) - fragen Sie uns nach den Möglichkeiten



Gleich Termin für eine Online-Präsentation vereinbaren:
multi-INTER-media GmbH - KOMMUNE-AKTIV
Lohr a.Main, Tel. 09352/ 500995-0
info@kommune-aktiv.de, www.kommune-aktiv.de

Attraktiver Preis, inklusive RIS und BIS - transparent unter:
www.kommune-aktiv.de/preise



AUS DEM VERBAND

/// KREISVERBAND RHÖN-GRABFELD

Am 25. Februar 2021 fand auf Einladung der Kreisverbandsvorsitzenden und Zweiten Vizepräsidentin, Erste Bürgermeisterin Birgit Erb, Markt Oberelsbach, eine virtuelle Sitzung des Kreisverbands Rhön-Grabfeld statt.

Passend zum Format der Sitzung ging es im ersten Tagesordnungspunkt um das Thema Digitalisierung und Gemeindeordnung.

Dabei stellte Dr. Andreas Gaß von der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags den aktuell im Bayerischen Landtag im Gesetzgebungsverfahren befindlichen Gesetzentwurf zur Änderung der Gemeindeordnung u. a. zur Bewältigung der Corona-Pandemie vor, der insbesondere die Einrichtung von Sonderausschüssen und die Sitzungsteilnahme der Ratsmitglieder durch Ton-Bild-Übertragung ermöglichen soll, und ging dabei auch auf die Stellungnahme des Bayerischen Gemeindetags und der übrigen kommunalen Spitzenverbände hierzu sowie die sich in diesem Zusammenhang stellenden Vollzugsfragen ein.

Gestreift wurden daneben weitere Themen wie die Einführung einer digitalen amtlichen Bekanntmachung, die Evaluierung der Kommunalwahl 2020, aktuelle Rechtsprechung zu Ausschussbesetzungen und konstituierenden Sitzungen oder die Diskussion um die Kompensation der Gewerbesteuerfälle 2021.

In weiteren Tagesordnungspunkten ging es um die von den kreisangehörigen Städten, Märkten und Gemeinden gemeinsam mit dem Landkreis Rhön-Grabfeld gegründete Interkomm-IT GmbH und ein landkreisweites Konzept für die kommunalen Grüngutsmammelplätze.

Schließlich stellte die Kreisverbandsvorsitzende den aktuellen Sachstand zur Grundsteuerreform und zur Diskussion über die Grundsteuer C sowie das Gesetzgebungsverfahren zum TKG und dessen mögliche Auswirkungen auf die gemeindliche Ebene vor. Mit dem Punkt Verschiedenes wurde die kurzweilige und in der Diskussion lebhaft geführte Sitzung geschlossen.

/// GLÜCKWÜNSCHE

DER BAYERISCHE GEMEINDETAG GRATULIERT FOLGENDEN JUBILAREN:

Erster Bürgermeister **Stefan Fadinger**, Gemeinde Geißach, Stellv. Vorsitzender des Kreisverbands Bad Tölz-Wolfratshausen, zum 50. Geburtstag

Erster Bürgermeister **Alfons Besel**, Gemeinde Gmund am Tegernsee, Stellv. Vorsitzender des Kreisverbands Miesbach, zum 55. Geburtstag

Erster Bürgermeister **Thomas Einwang**, Markt Buchbach, Vorsitzender des Kreisverbands Mühldorf, zum 60. Geburtstag



FINANZEN & STEUERN

/// VERLÄNGERUNG DER STEUERERKLÄRUNGS- FRIST UND DER ZINS- FREIEN KARENZZEIT FÜR DEN VZ 2019

Aufgrund der durch die Corona-Pandemie entstandenen zusätzlichen Anforderungen für die steuerberatenden Berufe hat der Gesetzgeber mit dem „Gesetz zur Verlängerung der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht und des Anfechtungsschutzes für pandemiebedingte Stundungen sowie zur Verlängerung der Steuererklärungsfrist in beratenen Fällen und der zinsfreien Karenzzeit für den Veranlagungszeitraum 2019“ (BGBl. I, S. 237 f. vom 18.02.2021) beschlossen, dass die regulär mit Ablauf des Monats Februar 2021 endende Steuererklärungsfrist nach

§ 149 Absatz 3 der Abgabenordnung (AO) für den Besteuerungszeitraum 2019 um sechs (31.08. statt 28.02.2021) bzw. fünf (31.12. statt 31.07.2021) Monate verlängert wird, soweit im Einzelfall nicht eine Anordnung nach § 149 Absatz 4 AO ergangen ist.

Gleichzeitig wird die – regulär 15-monatige – zinsfreie Karenzzeit des § 233a Absatz 2 Satz 1 AO für den Besteuerungszeitraum 2019 um sechs Monate verlängert.

Damit beginnt der Zinslauf für den Besteuerungszeitraum 2019 am 01.10.2021 (in den Fällen des § 233a Absatz 2 Satz 2 AO beginnt der Zinslauf für den Besteuerungszeitraum 2019 am 01.05.2022).

In den kommunalen Kämmereien ist dies bei der Berechnung von Erstattungs- und Nachzahlungszinsen bei der Gewerbesteuer dringend zu berücksichtigen.

Soweit in der kommunalen Steuerverwaltung bei einschlägigen Vorgängen eine automatisierte Bearbeitung stattfindet, sollte die eingesetzte Software daran angepasst werden.



ÖFFENTLICHE ORDNUNG

/// KABINETTBESCHLUSS ZUM ENTWURF EINES GESETZES ZUR ÄNDERUNG DES PERSONAL- AUSWEISGESETZES, DES eID-KARTE-GESETZES UND DES AUFENTHALTSGESETZES

Durch die vom Bundeskabinett beschlossene Gesetzesänderung sollen sich Bürgerinnen und Bürger künftig mit ihrem Handy ausweisen können. Dann könnten sie zum Beispiel bequem ein neues Auto zulassen oder ihren Wohnsitz ummelden. Auch andere Vereinfachungen rücken näher: die digitale Abgabe der Steuererklärung oder die Eröffnung eines Bankkontos.

Die Identifizierung soll sowohl sicher als auch nutzerfreundlich sein. Schon jetzt gibt es den elektronischen Identitätsnachweis: Personalausweis mit eID-Funktion, eID-Karte oder elektronischer Aufenthaltstitel bieten die Möglichkeit, sich sicher auszuweisen. Die Abkürzung eID steht für elektronische Identität.

Künftig soll das Ausweisen ohne Karte, nur mit dem Smartphone möglich sein. Die Bundesregierung sieht dies als bedeutenden Sprung in Sa-

chen Nutzerfreundlichkeit. Sie kommt damit gleichzeitig ihrer Verpflichtung aus dem Onlinezugangsgesetz nach. Es verpflichtet Bund und Länder, ihre Verwaltungsleistungen bis Ende des Jahres 2022 für Bürger und Wirtschaft auch digital verfügbar zu machen. Die Identifizierung von antragstellenden Personen ist dabei ein wichtiges Element.

In einer gemeinsamen Stellungnahme haben der Deutsche Städtetag und der Deutsche Städte- und Gemeindebund den Gesetzentwurf im Grundsatz begrüßt, aber ebenso die mangelnde Einbeziehung kommunalen Sachverständigen im Vorfeld bemängelt.

Quelle: DStGB Aktuell 0721 vom 19.02.2021



PLANEN & BAUEN

/// BAUEN FÜR DIE ZUKUNFT – 50 JAHRE BAYERISCHE ARCHITEKTENKAMMER

EIN ROAD MOVIE DURCH BAYERN

Kann ein Gewerbebau schön sein? Ein Bürogebäude aufregend? Ein verfallenes Bauernhaus attraktiv? Ja, sie können! Und dafür sorgen in Bayern rund 25.000 Architektinnen und Architek-

ten, die mit professioneller Planung daran arbeiten, dass unsere gebaute Umwelt lebenswert bleibt und zukunftsfähig wird. Ob in Schweinfurt, Cadolzburg oder Wenzelbach, in Litzendorf, Lupburg oder Iphofen – in ganz Bayern sind in den letzten Jahren bemerkenswerte, innovative Projekte entstanden.

BAUEN FÜR DIE ZUKUNFT (1/2) DOKU: 50 JAHRE BAYERISCHE ARCHITEKTENKAMMER

Seit 50 Jahren vertritt die Bayerische Architektenkammer Architektinnen und Architekten im ganzen Freistaat. Sie finden Antworten auf viele gesellschaftliche Fragen:

Wie kann regionaltypische Bautradition in zeitgemäßes, zentrumsnahes Wohnen für Familien übersetzt werden? Wie kann man in der historischen Altstadt ganz modern bauen?

Oder: Müssen Industrie- und Gewerbebauten immer so hässlich sein?

BR FERNSEHEN, MEDIATHEK:
www.br.de/br-fernsehen/sendungen/traumhaeuser/bauen-fuer-die-zukunft-50-jahre-bayerische-architektenkammer-102.html

Folge 1: Nördliches Bayern
(Franken und Oberpfalz)

Folge 2: Südliches Bayern
(Oberbayern, Niederbayern Schwaben)



VERKEHR

//// BUND FÖRdert VER- STÄRKT ELEKTROFAHRZEUGE IN KOMMUNALEN FLOTTEN

Ab sofort können Kommunen, kommunale und gewerbliche Unternehmen wieder Anträge für die Beschaffung von Elektrofahrzeugen einreichen.

Besonderes Augenmerk liegt auf der Stärkung kommunaler und gewerblicher Flotten wie zum Beispiel Dienstwagen, Taxen, Mobilitäts- und Sharingdienste, die durch Nutzung erneuerbarer Energien und eine hohe Laufleistung einen wesentlichen Umweltnutzen erzielen. Die Antragsfrist läuft bis zum 31.03.2021.

FÖRDERINHALTE UND MÖGLICHE ANTRAGSTELLER

Förderfähig sind Elektrofahrzeuge der Klassen M1, L2e, L5e, L6e und L7e sowie die für den Betrieb dieser Fahrzeuge notwendige Ladeinfrastruktur. Im Rahmen dieses Aufrufs stehen 20 Mio. Euro zur Verfügung – sie sind zur Hälfte für Vorhaben von Gebietskörperschaften reserviert.

Die mögliche Förderquote liegt bei wirtschaftlich tätigen Unternehmen

zwischen 40 und 60 Prozent, im kommunalen Kontext ist eine Förderquote von bis zu 90 Prozent möglich. Pro Antragsteller und Vorhaben ist die Zuwendung auf maximal 2 Mio. Euro begrenzt.

WEITERE FÖRDERAUFRUFE ANGEKÜNDIGT

Der Förderaufruf ist der zweite nach der Veröffentlichung der neuen „Förderrichtlinie Elektromobilität“ Ende 2020 (erster Aufruf: F&E-Vorhaben Elektromobilität – Fastlane).

In einem weiteren Aufruf werden zu einem späteren Zeitpunkt auch Elektromobilitätskonzepte gefördert.

Als weitere Fördermöglichkeiten für Beschaffungsvorhaben werden in diesem Jahr eigene Förderrichtlinien für den Bereich der Busse und der Nutzfahrzeuge mit alternativen Antrieben veröffentlicht, die sich bereits in den Abstimmungsprozessen mit der EU-Kommission befinden.

ONLINE-SEMINAR ALS BERATUNGSANGEBOT

Mit der Förderrichtlinie Elektromobilität vom 14. Dezember 2020 unterstützt das BMVI unter anderem die Beschaffung von Elektrofahrzeugen und der zum Betrieb notwendigen Ladeinfrastruktur mit dem Ziel, die Fahrzeugzahlen und das Ladeinfrastrukturangebot im Sinne des weiteren Markthochlaufs der Elektromobilität zu erhöhen.

In einem kostenfreien Online-Seminar „Beschaffung von batterieelektrischen Fahrzeugen und Ladeinfrastruktur“ der NOW GmbH wird am 18.02.2021 von 14:00 bis 15:00 detailliert auf die Inhalte des neuen Förderaufrufs eingegangen. Zudem besteht die Möglichkeit, Fragen zu dem Programm zu stellen.

WEITERE INFORMATIONEN

Anträge sind über das easyonline Portal an den Projektträger Jülich einzureichen. Bei Fragen zur Antragstellung oder zur programmatischen Begleitung der Förderrichtlinie Elektromobilität stehen der Projektträger Jülich sowie NOW GmbH als Programmgesellschaft per E-Mail und Telefon zur Verfügung.

www.now-gmbh.de/foerderung/foerderprogramme/elektromobilitat

www.ptj.de/projektfoerderung/elektromobilitaet-bmvi/invest

**ANSPRECHPARTNER FÜR
INHALTLICHE FRAGESTELLUN-
GEN ZUM FÖRDERPROGRAMM,
IST DIE NOW GMBH UNTER**
030 3116116-750 sowie per E-Mail:
elektromobilitaet@now-gmbh.de

Quelle: DStGB Aktuell vom 5.2.2021



UMWELTSCHUTZ

//// AKTION FÜR MEHR KLIMA- UND UMWELTSCHUTZ – EARTH HOUR AM 27.03.2021

Am Samstag, den 27. März 2021, findet von 20.30 bis 21.30 Uhr die Earth Hour statt – die weltweit größte Aktion für mehr Klima- und Umweltschutz. Rund um die Welt werden dann bereits zum 15. Mal Millionen von Menschen, tausende Städte, Gemeinden und Unternehmen für eine Stunde das Licht ausschalten und so gemeinsam ein Zeichen für den Schutz des Planeten setzen.

Die Earth Hour ist eine regelmäßig stattfindende, große Klima- und Umweltschutzaktion, die der WWF ins Leben gerufen hat. Die Idee dahinter ist relativ einfach: Einmal im Jahr schalten Millionen Menschen auf der ganzen Welt für eine Stunde das Licht aus. Auch viele Städte machen mit und hüllen ihre bekanntesten Bauwerke in Dunkelheit. Das Ziel ist gemeinsam ein Zeichen für den Umwelt- und Klimaschutz zu setzen. Es soll auf die Bedeutung des Klimawandels hingewiesen werden. Es geht bei der Earth Hour nicht darum, durch das Licht ausschalten Energie zu sparen. Dass während dieser Stunde auch Energie ge-

spart wird, ist nur ein Nebeneffekt. Die Earth Hour ist vielmehr eine symbolische und friedliche Aktion. Befürchtungen, dass die Stromnetze zusammenbrechen könnten, haben sich wiederholt als unbegründet erwiesen. In keinem der zahlreichen Länder, in denen die Earth Hour in den vergangenen Jahren in großem Ausmaß stattfand, sind Probleme mit der Stromversorgung aufgetreten. Um bei der Earth Hour 2021 mitzumachen, müssen die Städte und Gemeinden nicht viel tun. Rein technisch gesehen schalten sie am 27. März um 20.30 Uhr für eine Stunde das Licht an Sehenswürdigkeiten, Verwaltungsgebäuden oder Denkmälern aus. Interessierte Städte und Gemeinden können sich über das Online-Formular auf der WWF Webseite anmelden. Der WWF veröffentlicht die Stadt oder Gemeinde dann Anfang 2021 auf ihrer Deutschlandkarte unter www.wwf.de/earthhour. So werden die Teilnehmer und das Engagement für alle sichtbar!

WEITERE INFORMATIONEN

- www.wwf.de/earth-hour
- www.earthhour.org/new-in-2021
- www.earthhour.org
- www.wwf.de/earth-hour/das-ist-die-earth-hour
- www.wwf.de/earth-hour/das-war-die-earth-hour-2020
- Städte-Anmeldung: mitmachen.wwf.de
- Geschäfts- oder Unternehmensanmeldung: mitmachen.wwf.de
- www.wwf.de und www.wwf.eu

Quelle: DStGB Aktuell 05/2021 vom 5.2.2021

//// EUROPÄISCHE KOMMISSION BERÄT ÜBER EINE NEUE EU-FORSTSTRATEGIE

Wälder leisten einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der Klimaneutralität und der Aufrechterhaltung der biologischen Vielfalt. Zum Schutz der Wälder berät die Kommission über eine neue EU-Forststrategie. Diese soll noch in diesem Jahr verabschiedet werden. Sie ist Teil des Europäischen Green Deals und baut auf der EU-Biodiversitätsstrategie auf.

HINTERGRUND

Im Mai 2020 veröffentlichte die Kommission eine Biodiversitätsstrategie für 2030. In dieser verpflichtet sich die Kommission bis 2021 eine neue EU-Forststrategie auf den Weg zu bringen. Die Begründung liegt darin, dass „Wälder von zentraler Bedeutung für den Erhalt der biologischen Vielfalt, die Eindämmung des Klimawandels, die Wasserregulierung sowie die Bereitstellung von Nahrungsmitteln und Materialien sind“. Darüber hinaus wirken Wälder Naturkatastrophen entgegen, reinigen die Luft, tragen zur Stabilisierung des Bodens bei und dienen als Erholungsort für uns Menschen. Die Waldflächen in der EU haben in den letzten Jahren zugenommen und machen inzwischen 45 % der Flächen der EU aus. Die Waldökosysteme sind jedoch durch den Klimawandel zunehmend belastet. Hinzu kommen Schädlinge, Baumkrankheiten, Trockenheit und infolgedessen vermehrt Waldbrände. Weitere Belastungen kommen

aus der mangelnden Bewirtschaftung, Landnutzungsänderungen hervorgerufen durch die Urbanisierung und der steigenden Nachfrage nach Holz, forstwirtschaftlichen Erzeugnissen und Energien.

INHALT DER STRATEGIE

Die neue EU-Forststrategie stellt Maßnahmen zum Schutz der europäischen Wälder dar, unter anderem zur Erhaltung des Waldkreislaufes und zur Förderung der Möglichkeiten, die Wälder bieten. Sie soll Grundlage für einen ganzheitlichen Ansatz für die Forstwirtschaft sein, wodurch es der EU ermöglicht wird, im Zusammenhang mit dem Pariser Klimaabkommen, der Nachhaltigkeitsagenda 2030 der UN, dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt und dem Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung eine stärkere Führungsrolle einzunehmen. Finanziert werden sollen die Maßnahmen, die bisher noch in der Planung sind, meist aus den Kohäsionsfonds der EU. Als erste konkrete Maßnahmen plant die EU die Ermöglichung der Pflanzung von drei Milliarden Bäumen in der EU oder den Anrainer Gebieten.

ÖFFENTLICHE BETEILIGUNG

Zur Verwirklichung der oben genannten Ziele sind Bürger, Einrichtungen, darunter Kommunen und sonstige Organisationen eingeladen, Vorschläge zur Bekämpfung des Waldsterbens und der Klimaanpassung durch Nutzung der Waldressourcen einzubringen. Sie können sich bis zum 19. April 2021 zu

den Zielen und Maßnahmen der neuen EU-Forststrategie äußern.

WEITERE INFORMATIONEN

Artikel der Generaldirektion Umwelt vom 29.01.2021: ec.europa.eu
Website zu den Wäldern in der EU: ec.europa.eu

Quelle: DStGB Aktuell 05/2021 vom 5.2.2021

//// BAYERISCHES KLÄRSCHLAMMNETZ (BAYKN) WIRD DURCH NEUES SYSTEM POLARIS-KS ABGELÖST

Bayern setzt beim Vollzug der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) auf ein begleitendes elektronisches Abwicklungsverfahren, soweit Klärschlamm bodenbezogen verwertet werden soll. Dies gilt insbesondere bei der landwirtschaftlichen Verwertung zu Düngezwecken. Das in der Vergangenheit für die Anzeige- und Lieferscheinerstellung genutzte Bayerische Klärschlammnetz (BayKN) wird, wie bereits angekündigt, ab dem 01.03.2021 durch POLARIS-KS abgelöst. Das System entspricht den aktuellen Anforderungen der Klärschlammverordnung. POLARIS-KS dient dem Vollzug der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) in Bayern. Es kann, wie bisher, nicht für den Vollzug in anderen Bundesländern genutzt werden. Daten aus dem Bayerischen Klärschlammnetz wurden in POLARIS-KS übernommen und können weiterhin für die jeweiligen Berechtigten eingesehen werden. Das Bayeri-



sche Landesamt für Umwelt bittet um Nutzung des neuen Systems für die Anzeige- und Lieferscheinerstellung, um einen reibungslosen Ablauf des Anzeige- und Lieferscheinvorgangs zu gewährleisten.

Alle notwendigen Informationen sind auf der neuen Startseite zu POLARIS-KS (www.lfu.bayern.de/abfall/klaerschlammnetz/index.htm) zu finden. Es werden zur Einführung Schulungsvideos und das Handbuch bereitgestellt.



//// OLG HAMM: RADFAHRER MUSS AUF WIRTSCHAFTSWEG MIT SCHLAGLÖCHERN RECHNEN – KEIN ERSATZ VON KOMMUNE

Foto: © Thimet

Auf einem Wirtschaftsweg muss ein Radfahrer grundsätzlich mit Fahrbahnunebenheiten rechnen. Stürzt er mit seinem Rad beim Durchfahren eines 50 bis 60 Zentimeter langen und acht Zentimeter tiefen Schlaglochs, das für ihn deutlich zu erkennen und gefahrlos zu umfahren war, stellt das Schlagloch keine Gefahrenstelle dar, vor der zu warnen oder die zu beseitigen gewesen wäre. Hierauf weist das Oberlandesgericht Hamm mit Beschluss vom 11.11.2020 (Az.: 11 U 126/20) hin.

I. STADT SOLL NACH STURZ FÜR SCHADEN HAFTEN

In der Mitte eines fünf Meter breiten Wirtschaftswegs befand sich ein Schlagloch, das später durch die beklagte Stadt, die für diesen Weg verantwortlich ist, ausgebessert wurde. Der Kläger will mit seinem Fahrrad zur Mittagszeit in das Schlagloch mit einer Tiefe von etwa acht Zentimetern und einer Länge von 50 bis 60 Zentimetern gefahren und gestürzt sein.

Durch den Sturz habe er Prellungen und Schürfwunden erlitten, dane-

ben seien sein Fahrrad und die getragene Kleidung beschädigt worden. Er hat deshalb die Stadt auf Schadenersatz und Schmerzensgeld in Höhe von etwa 3.500 Euro in Anspruch genommen.

II. UNFALL WÄRE BEI EINHALTUNG DES RECHTSFAHRGEBOTS NICHT PASSIERT

Die Stadt hat sich unter anderem damit verteidigt, dass es sich bei der Straße um einen Wirtschaftsweg mit einer untergeordneten Verkehrsbedeutung handle, sodass jeder Verkehrsteilnehmer auch mit größeren Unebenheiten zu rechnen habe.

Das Landgericht Bochum hatte die Klage abgewiesen. Seine gegen dieses Urteil gerichtete Berufung hat der Kläger zurückgenommen, nachdem das OLG Hamm ihn darauf hingewiesen hatte, dass sie keine Aussicht auf Erfolg habe.

Ein Schlagloch in der von dem Kläger beschriebenen Größe stelle für einen Radfahrer, der dort hineinfahre, zwar ein Gefahrenpotential dar, befanden die Richter. Jedoch dürfe ein Radfahrer, der einen Wirtschaftsweg benutze, nicht erwarten, dass der Weg insgesamt eine einwandfreie Fahrbahndecke habe und deshalb über seine gesamte Breite gefahrlos befahren werden könne. Dies könne ein Radfahrer nach dem Rechtsfahrgebot der Straßenverkehrsordnung – das Schlagloch war in der Fahrbahnmitte – nicht für sich beanspruchen.

III. AUF WIRTSCHAFTSWEGEN BESONDERE SORGFALT GEBOTEN

Daneben hätten Benutzer eines Wirtschaftswegs grundsätzlich mit Fahrbahnunebenheiten zu rechnen, da solche Wege regelmäßig mit schwerem landwirtschaftlichem Gerät befahren würden, wodurch Straßenschäden entstehen könnten.

Deshalb hätte der Kläger auch ohne weitere Warnhinweise nur so schnell fahren dürfen, dass er selbst auf plötzlich auftretende Hindernisse und Gefahrenstellen reagieren hätte können. Ein Schlagloch in der von dem Kläger beschriebenen Größe sei für einen Radfahrer deutlich erkennbar und hätte ohne Probleme umfahren werden können.

Quelle: beck-online, 29.01.2021

XYZ

VERSCHIEDENES

//// GESUCHT: BAYERNS
„BÜRGERMEISTER/IN DES
JAHRES 2021“

LANDESWEITE PREISAUS-
SCHREIBUNG FÜR KOMMUNAL-
POLITISCHE VERDIENSTE

Auch in diesem Jahr wird wieder Bayerns „Bürgermeister/in des Jahres“ gesucht. Mit dem Preis werden Bürgermeister/innen ausgezeichnet, die innovative Maßnahmen und Projekte zum Beispiel in den Bereichen Digitalisierung, Datenschutz, Elektromobilität, Demografischer Wandel, Wohnungsbau, Migration und Integration, Wirtschafts- und Tourismusförderung, Erneuerbare Energien und/oder Energieeinsparung auf den Weg gebracht oder umgesetzt haben.

Die Sieger reihen sich in den exklusiven Kreis herausragender Preisträger ein. Vorschläge können von Bürgern, Städte- und Gemeinderäten, Verwaltungsangestellten sowie den Bürgermeistern selbst eingereicht werden.

Eine kurze schriftliche Projektbeschreibung von maximal zwei Seiten sollte der Nominierung beigelegt und bis zum 31. März 2021 gerichtet werden an:

DETIG Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Dr. Stefan Detig, M.B.A.,
Altbürgermeister
Habenschadenstraße 16
82049 Pullach
Tel. 089 724448500
info@detig-rsw.de

„Die Bürgermeister/innen der bayerischen Städte und Gemeinden tragen täglich ein hohes Maß an Verantwortung für das Wohl ihrer Bürgerinnen und Bürger.

Viele gehen dabei den berühmten

Schritt extra und engagieren sich weit über die an ihre Position gestellten Erwartungen hinaus“, schildert Dr. Stefan Detig, der selbst Altbürgermeister der Gemeinde Pullach ist, die Idee hinter dem Preis.

Die Auszeichnung solle diesem Engagement Wertschätzung entgegenbringen und weiteren Kommunen als Ansporn dienen. Neben den Bürgermeistern/innen werden zugleich die am Siegerprojekt beteiligten Ratsmitglieder sowie die zuständigen Verwaltungsmitarbeiter/innen ausgezeichnet. Die Nominierungen werden durch eine fachkundige Jury aus Kommunalpolitik und -beratung bewertet.

Im vergangenen Jahr wurde der Erste Bürgermeister der Stadt Freyung, Dr. Olaf Heinrich, für sein besonderes kommunales Engagement im Bereich ÖPNV zum „Bürgermeister des Jahres“ gekürt. Ausgelobt wird die landesweite Preisauszeichnung von der DETIG Rechtsanwaltsgesellschaft aus Pullach und der LKC-Gruppe mit Hauptsitz in Grünwald bei München.

Als Gewinn winken rechtliche und steuerliche Beratungsleistungen für eine örtliche gemeinnützige Einrichtung in Höhe von je 2.000 Euro, die innerhalb eines Jahres abrufbar sind. Es ist zudem möglich, herausragende Projekte aus sonstigen kommunalpolitischen Feldern mit einem Sonderpreis zu ehren.



KAUF & VERKAUF

//// LÖSCHFAHRZEUG LF 8/6 ZU VERKAUFEN

Mercedes Benz Artego 917 AF 4x4
EZ 3/2001, 170 PS
4 Zylinder, neu bereift, Beladung nach DIN-Norm
VB 80.000 € inkl. MwSt.

NÄHERE INFORMATIONEN UND ANGEBOTE

1. Kommandant Volker Hess
volker.hess@gemeinderat.roedelsee.de



//// SAMMELBESCHAFFUNG FEUERWEHRFAHRZEUGE

Zur Gewährleistung einer höheren Aktualität, finden Sie die Rubrik „Sammelbeschaffungen Feuerwehrfahrzeuge“ nur noch auf unserer Homepage:
www.bay-gemeindetag.de/mitglieder/sammelbeschaffungen-feuerwehrfahrzeuge

Ihre redaktionellen Angebote richten Sie bitte formlos per E-Mail an:
baygt@bay-gemeindetag.de

Bitte beachten Sie, dass Ihr Verkaufsangebot nach 8 Wochen automatisch gelöscht wird.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen sehr gerne unter der angegebenen E-Mail zur Verfügung.

ANZEIGE

Die Fa. Dipl.-Ing. Hans Auer
aus 84478 Waldkraiburg kauft

**gebrauchte Kommunal-
fahrzeuge wie z.B. LKW
(Mercedes und MAN), Unimog,
Transporter, Kleingeräte und
Winterdienst-Ausrüstung
sowie Feuerwehr-Fahrzeuge.**

Kontakt: Tel. 08638 - 85636
h_auer@web.de



/// DIGITALE GEWALT IM KOMMUNALEN ENGAGEMENT – EIN BEST-PRACTICE-ANSATZ FÜR DIE BERATUNG



Die Organisation HateAid hat eine Broschüre mit Erkenntnissen und Hilfestellungen speziell zugeschnitten auf den Umgang kommunal Engagierter mit Anfeindungen im Netz und digitaler Gewalt herausgegeben. Dabei wurden Vertreter und Bürger aus der kommunalen Politik und Verwaltung und aus Religionsgemeinschaften, Vereinen oder Verbänden, die sich in den Partner-

schaften für Demokratie des Bundesprogrammes „Demokratie leben!“ engagieren, einbezogen.

Die Ergebnisse machen deutlich, dass die kommunal Engagierten in besorgniserregendem Ausmaß mit digitalen Anfeindungen im Netz konfrontiert sind. Dies gefährdet den kommunalen Einsatz und verdrängt Engagierte aus den Räumen der öffentlichen politischen Beteiligung.

Aus Sicht des DStGB sind die Ergebnisse besorgniserregend. Sie bekräftigen die Erkenntnisse und Forderungen des DStGB nach einer besseren Unterstützung insbesondere haupt- und ehrenamtlicher Kommunalpolitiker, Beschäftigte in den Kommunalverwaltungen und die Ehrenamtlichen vor Ort im Kampf gegen Hasskriminalität im Netz.

Die Broschüre beschreibt die Ergebnisse eines mehrmonatigen Pilotprojektes, das HateAid im Format eines Begleitprojektes im Bundesprogramm „Demokratie leben!“ durchgeführt hat. HateAid hat als Beratungsstelle für Betroffene von digitaler Gewalt die Notwendigkeit gesehen, die Erfahrungen der Engagierten aus den Partnerschaften für Demokratie mit digitaler Gewalt zu verstehen, diese sichtbar zu machen und herauszuarbeiten, ob und welche spezifische Unterstützungsbedarfe bestehen.

Aus den Ergebnissen geht hervor, dass mehr als 70 Prozent der Koordina-

tor*innen lokaler Partnerschaften im Programm „Demokratie leben!“ von 2016–2019 von Anfeindungen im Netz in ihrer Förderregion betroffen waren. Die kommunal Engagierten in den Regionen sind in besorgniserregendem Ausmaß mit digitalen Anfeindungen konfrontiert.

Die dadurch sichtbar gewordenen Dimensionen digitaler Gewalt mit all den physischen und psychischen Folgen für Betroffene gefährden diesen Einsatz und verdrängen sie aus den Räumen der öffentlichen politischen Beteiligung. Dieser Effekt wird dadurch verstärkt, dass viele Betroffene digitale Gewalt als „Berufsrisiko“ wahrnehmen und so normalisieren. Zu diesem zentralen Ergebnis kommt die Untersuchung.

Damit demokratische Institutionen auf kommunaler Ebene funktionieren können, sind die psychische und physische Unversehrtheit, Sicherheit und angstfreie politische Partizipation von Menschen, die sich ehren- und hauptamtlich im Sinne der freiheitlich-demokratischen Grundordnung engagieren und gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit bekämpfen, von großer Wichtigkeit.

Auf dieser Grundlage wurde ein zielgruppenspezifisches Beratungskonzept entwickelt. Besonders bei kommunal Engagierten ergeben sich spezifische Herausforderungen im Erfahren digitaler Gewalt. Eine besteht darin, dass digitale Gewalt auf dieser kommunalen

Ebene – auf der die Partnerschaften für Demokratie agieren – besonders eng mit „analoger“ Gewalt verknüpft ist.

Niedrigschwellige Unterstützung für Betroffene sollte lokal aber auch digital angeboten werden können und „das Digitale“ durch alle involvierten Stellen mitgedacht und durch Verweisberatung mitbearbeitet werden. Teil des vorliegenden Konzepts ist daher auch eine Kollaborationsstrategie mit den bundesweit wirkenden und im Bundesprogramm „Demokratie leben!“ gefördernten Beratungsstellen.

Aufgegriffen werden Ansätze für eine ganzheitliche Beratungs- und Vernetzungsstruktur der Betroffenen innerhalb der Kommune, der Kommunen untereinander und mit unterstützten Organisationen.

Dabei wird unter anderem thematisiert, wie eine bessere Sensibilisierung für die Ausprägungen digitaler Gewalt und die gesellschaftspolitischen Auswirkungen, eine zielgerichtete Unterstützung bei der Rechtsdurchsetzung, Beratung zu digitaler Sicherheit und zum kommunikativen Umgang mit digitalen Angriffen gelingen kann.

Die Broschüre ist unter hateaid.org abrufbar.

/// ZUKUNFTSWEISENDER STÄDTEBAU - INTEGRIERT, FLEXIBEL, BÜRGERNAH



Der wirtschaftliche und gesellschaftliche Wandel, demografische und klimatische Veränderungen sowie weitreichende Entwicklungen im Bereich Mobilität, Energie und Dienstleistung beeinflussen all unsere Lebensbereiche.

Die bayerischen Städte und Gemeinden müssen diesen Wandel vor allem auch hinsichtlich ihrer städtebaulichen Entwicklung aktiv gestalten. Mit der Veröffentlichung der Broschüre „Zukunftsweisender Städtebau - Integriert, flexibel, bürgernah“ soll ein Dialog zur Bewältigung von aktuellen und künftigen planerischen Herausforderungen zwischen Bauministerium, Kommunen, Planern sowie Bürgerinnen und Bürgern angeregt werden.

Die Publikation zeigt individuelle und übertragbare Lösungsansätze, die den Kommunen als Inspiration bei der Bewältigung ihrer jeweiligen Aufgaben dienen. Die Corona-Pandemie zeigt uns, wie wichtig intakte Quartiere und Nachbarschaften mit attraktiven Grün- und Freiräumen sind. Die Basis hierfür bilden robuste städtebauliche Strukturen, denn sie gewährleisten die Versorgung der Bürgerinnen und Bürger und unterstützen eine offene, vielfältige Lebensweise sowie eine selbstbestimmte Teilhabe aller Menschen am öffentlichen Leben.

DOWNLOAD UNTER
www.stmb.bayern.de/assets/stmi/buw/staedtebau/zukunftsweisender-staedtebau.pdf

AKTUELLES AUS BRÜSSEL

THEMENÜBERSICHT 18. DEZEMBER 2020 – 12. FEBRUAR 2021



DIE EINZELNEN AUSGABEN VON „BRÜSSEL AKTUELL“ KÖNNEN IM MITGLIEDERBEREICH DES INTERNETAUFTRITTS DES BAYERISCHEN GEMEINDETAGS ABGERUFEN WERDEN.

„Brüssel Aktuell“ ist ein Gemeinschaftsprodukt der Bürogemeinschaft der Europabüros der bayerischen, baden-württembergischen und sächsischen Kommunen in Brüssel.

EUROPABÜRO DER BAYERISCHEN KOMMUNEN

Benedikt Weigl
Marilena Leupold
Rue Guimard 7, 1040 Bruxelles
Tel. +32 2 5490700
Fax +32 2 5122451
info@ebbk.de
www.ebbk.de



BRÜSSEL AKTUELL 1/2021

18. DEZEMBER 2020 – 29. JANUAR 2021

WETTBEWERB, WIRTSCHAFT UND FINANZEN

- Coronavirus I: Kommission genehmigt Bundes-Beihilfen für Jugendeinrichtungen
- Digitalisierung: Konsultation zu Hochgeschwindigkeits-Breitband in der EU

UMWELT, ENERGIE UND VERKEHR

- Umweltschutz: Vorschlag der Kommission zum achten Umweltaktionsprogramm
- Europäischer Grüner Deal I: 2021 als Europäisches Jahr der Schiene
- Klimaschutz: Europäischer Rat billigt

- verschärftes Klimaziel für 2030
- Trinkwasserrichtlinie: Parlament stimmt Trilog-Ergebnis zu
- Biodiversität: Konsultation zu politischen Initiativen der EU
- Europäischer Grüner Deal II: Nachhaltigerer Umgang mit Batterien

REGIONALPOLITIK, STÄDTE UND LÄNDLICHE ENTWICKLUNG

- Coronavirus II: AdR- Umfrage zu Auswirkungen auf Gebietskörperschaften
- Kohäsionspolitik: European Social Progress Index 2020 veröffentlicht
- Tierschutzlabel: Ratsschlussfolgerungen zu EU-weitem Tierschutzkennzeichen

SOZIALES, BILDUNG UND KULTUR

- Soziale Ausgrenzung: Entschließung zur Bekämpfung von Obdachlosigkeit
- Öffentliche Gesundheit: Bericht „Gesundheit auf einen Blick“ veröffentlicht
- Antisemitismus: Erklärung des Rates der EU und Handbuch zur Arbeitsdefinition
- Geschlechterdiskriminierung: Ratsschlussfolgerungen zu Verdienstgefällen
- Gewalt gegen Frauen: Studie zum Mehrwert der Istanbul-Konvention

INSTITUTIONEN, GRUNDSÄTZLICHES UND WEITERE EU-THEMEN

- BREXIT: Abkommen zwischen der EU und UK geschlossen
- EU-Ratspräsidentschaft: Prioritäten des portugiesischen Vorsitzes
- Mehrjähriger Finanzrahmen II: Parlament billigt Rechtsstaatlichkeits-Konditionalität
- Menschenrechte und Demokratie:

EU-Aktionsplan für Demokratie veröffentlicht

- Grundrechte: Neue Strategie der Kommission zur Anwendung der Grundrechtecharta
- Europäische Bürgerinitiative: Minderheitenschutz und Förderung ihrer Besonderheiten

IN EIGENER SACHE

- Personelle Veränderungen
- Sonderausgabe zum Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) 2021-2027
- Das Brüssel Aktuell-Jahresverzeichnis 2020

BRÜSSEL AKTUELL 2/2020

29. JANUAR – 12. FEBRUAR 2021

WETTBEWERB, WIRTSCHAFT UND FINANZEN

- Vergabe: Schlussfolgerungen des Rates zur nachhaltigen Erholung der EU-Wirtschaft
- Steuerrecht: EuGH zur Befreiung von Sportvereinen von der Umsatzsteuerpflicht

UMWELT, ENERGIE UND VERKEHR

- Europäischer Grüner Deal I: Kommission ruft im Klimapakt zu Mitwirkung auf
- Europäischer Grüner Deal II: Online-Konsultation zum Schutz des Waldes
- Beihilferecht: Finanzieller Ausgleich bei Schäden durch geschützte Tiere genehmigt
- Coronavirus: Ratsempfehlungen zu aktualisierten Reisebedingungen

- Klimawandel: Konsultation zum Methanausstoß im Energiesektor

REGIONALPOLITIK, STÄDTE UND LÄNDLICHE ENTWICKLUNG

- Nachhaltige Stadtentwicklung: Erneuerung der Leipzig Charta
- Europäische Woche der Regionen und Städte: Vorbereitung und Bewerbung

SOZIALES, BILDUNG UND KULTUR

- Alternde Gesellschaft: Grünbuch und Konsultation zum Thema Altern
- Gesundheit: „Europas Plan gegen den Krebs“ vorgelegt
- Migration: EU-Aktionsplan für Integration und Inklusion 2021-2027 veröffentlicht

INSTITUTIONEN, GRUNDSÄTZLICHES UND WEITERE EU-THEMEN

- Cybersicherheit I: Neue Strategie der Kommission inklusive Richtlinien-Vorschläge
- Cybersicherheit II: Vorschlag einer NIS2-Richtlinie mit erweitertem Anwendungsbereich
- Cybersicherheit III: Richtlinie zur Widerstandsfähigkeit kritischer Einrichtungen
- Schengen-Raum: Konsultation zur künftigen Gestaltung

FÖRDERPROGRAMME

- RegioStars Awards 2021: Aufruf zu Bewerbungen gestartet
- Baden-Württemberg Stiftung: Zwei neue Aufrufe

Foto: © artlazz - iStockphoto.com

AKTUELLES AUS BRÜSSEL



DIE EU-SEITEN

/// UMWELT, ENERGIE UND VERKEHR

1. TRINKWASSERRICHTLINIE: PARLAMENT STIMMT TRILOG-ERGEBNIS ZU

Das Europäische Parlament hat am 15. Dezember 2020 dem Trilog-Ergebnis zur neuen Richtlinie 2020/2184/EU über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch zugestimmt. Nachdem der Rat der EU bereits am 23. Oktober 2020 seine Zustimmung gegeben hatte, berichteten wir ausführlich in Brüssel Aktuell 35/2020. Nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der EU am 23. Dezember 2020 trat die Richtlinie inzwischen in Kraft. (TS)

2. EUROPÄISCHER GRÜNER DEAL I: KOMMISSION RUFT IM KLIMAPAKT ZU MITWIRKUNG AUF

Am 9. Dezember 2020 veröffentlichte die EU-Kommission ihre Mitteilung zum Europäischen Klimapakt (EKP). Der Klimapakt ist eine EU-weite Initiative, in deren Rahmen sich sowohl Einzelne als auch Gruppen konkret an Umwelt- und Klimaschutzprojekten und somit am Aufbau eines grüneren Europas beteiligen können. Zielsetzung des EKP ist es, die Gesellschaft durch verstärkte Beteiligung in den Klimaschutzprozess zu nachhaltigeren Verhaltensweisen zu motivieren. Hierfür soll u. a. wissenschaftlich fundiertes Wissen über den Klimaschutz besser verbreitet sowie praktische Empfehlungen für den Alltag der EU-Bürger gegeben werden.

HINTERGRUND UND KONNEX MIT DEM EUROPÄISCHEN GRÜNER DEAL

Der Europäische Klimapakt soll zum Erfolg der im europäischen Grünen Deal (Brüssel Aktuell 01/2020) skizzierten Lösungen beitragen, indem er EU-weit Menschen, Gemeinschaften und Organisationen in den Prozess des Klimaschutzes auf ihrer jeweiligen Ebene miteinbezieht und deren aktive Mitwirkung fördert. Der EKP schafft dabei einen Raum für EU-Bürger zum Austausch und zur gegenseitigen Inspiration zu Klima- und Umweltschutz-Themen und Initiativen. Die Vernetzung von Einzelpersonen und Organisationen auf Plattformen biete guten Ideen und Initiativen dabei die Möglichkeit, eine vielfache Wirkung zu entfalten. In diesem Rahmen lädt die Kommission Einzelpersonen, Unternehmen und Organisationen der Zivilgesellschaft ein, Klimapakt-Satellitenveranstaltungen zu organisieren. Generell ist der EKP in seinen Zielsetzungen und seiner konkreten Ausarbeitung nicht statisch, sondern wird sich durch Ideen der am Pakt beteiligten Bürger stetig weiterentwickeln.

INHALTLICHE PRIORITÄTEN DES EUROPÄISCHEN KLIMAPAKTS

Zunächst wird der Pakt seinen Fokus auf Maßnahmen richten, die sich auf die vier Bereiche Grünflächen, grüne Mobilität, energieeffiziente Gebäude und grüne Kompetenzen konzentrieren (S. 13-18). Der EKP plant lokale und regionale Verwaltungen bei der Bereitstellung von Grünflächen zu unterstützen, indem er

Informationen und Lösungen zur Verfügung stellt sowie ein Forum für Dialog und Kooperation zwischen Kommunen, Firmen und Landbesitzern schafft. Hinsichtlich grüner Mobilität will der EKP lokale und regionale Verwaltungen zu Bekenntnissen einer Anschaffung von Null-Emissions-Verkehrsmitteln wie elektrisch oder hydrogen angetriebene Busse motivieren. Besonders hebt der EKP die Relevanz von energieeffizienten Gebäuden hervor, da der Gebäudesektor für 40 % des Energieverbrauchs in der EU verantwortlich ist. Der Pakt schlägt daher vor, neue Gebäude mit klimafreundlichen Materialien zu bauen und ältere Gebäude dementsprechend zu renovieren. Der EKP unterstützt in dieser Hinsicht die von der Kommission vorgeschlagene europäische Renovierungswelle (Brüssel Aktuell 34/2020).

Hier wendet sich der EKP mit der Bereitstellung von technischer Unterstützung und Informationen insbesondere an lokale und regionale Verwaltungen. Der Europäische Klimapakt will zusätzlich die Entwicklung von grünen Kompetenzen von Bürgern, Bildungseinrichtungen und öffentlichen Verwaltungen fördern und vorantreiben. Hierzu sollen u. a. das Programm Erasmus+ 2021 - 2027 sowie der Europäische Sozialfonds 2021 - 2027 genutzt werden. Weiter appelliert der EKP an lokale und regionale Verwaltungen, regelmäßige Bürgerversammlungen zu Themen des Klima- und Umweltschutzes abzuhalten.

BEWUSSTSEINSSCHÄRFENDE MASSNAHMEN FÜR DEN KLIMASCHUTZ

Zweck des Europäischen Klimapaktes ist es, sowohl die Gesellschaft für die Dringlichkeit der Klimaschutzthematik weiter zu sensibilisieren als auch konkrete Maßnahmen zum Schutz von Klima und Umwelt anzuregen und zu unterstützen. Eine wichtige Zielgruppe des EKP sind junge EU-Bürger, deren Zukunft von den unmittelbaren Auswirkungen der Klimakrise betroffen ist. Dieser Zielgruppe entsprechend sollen auch digitale Möglichkeiten der Kommunikation vollumfassend genutzt werden.

Demensprechend enthält der EKP verschiedene (digitale) Angebote. Es besteht z. B. die Möglichkeit, sich sowohl für Einzelpersonen wie auch für Organisationen als Klimapakt-Botschafter zu bewerben, welche in ihren jeweiligen Regionen oder Netzwerken als Vorbild agieren und das Bewusstsein für den Klimaschutz fördern sollen (S. 6).

Des Weiteren bietet eine Online-Plattform des Klimapaktes die Möglichkeit, Klimaschutzbekenntnisse abzugeben und eigene Initiativen einzureichen. Der EKP möchte zudem einen offenen und konstruktiven Dialog basierend auf wissenschaftlichen Erkenntnissen an Bildungseinrichtungen fördern, um so der Verbreitung von Desinformationen zum Thema Klimawandel und Umweltschutz entgegenwirken (S. 5). (Pr/LM)

/// INSTITUTIONEN, GRUND-SÄTZLICHES UND WEITERE EU-THEMEN

1. CYBERSICHERHEIT I: NEUE STRATEGIE DER KOMMISSION INKLUSIVE RICHTLINIEN-VORSCHLÄGE

Am 16. Dezember 2020 legte die EU-Kommission die Cybersicherheitsstrategie der EU für die digitale Dekade vor. Die Strategie hat die Gewährleistung eines globalen, offenen, und zugleich sicheren Internets zum Ziel, das die Grundrechte und Grundfreiheiten der Bürger berücksichtigt. Konkret verfolgt die Kommission die Schaffung EU-einheitlicher nationaler Ansätze für eine wirksame Risikominderung, die Unterstützung von kontinuierlichem Wissensaustausch und Kapazitätsaufbau, und die Förderung einer widerstandsfähigen Lieferkette. Zur Erreichung dieser Ziele enthält die Strategie für die Handlungsbereiche 1) Resilienz, technologische Souveränität und Führungsrolle, 2) Aufbau operativer Kapazitäten zur Prävention, Abschreckung und Reaktion sowie 3) Förderung eines globalen offenen Cyberraums konkrete Vorschläge für Regulierungs-, Investitions- und Politikinstrumente (Abschnitt II).

Im Zusammenhang mit der Verbesserung der digitalen und physischen Widerstandsfähigkeit legt die Kommission zudem Vorschläge für eine Richtlinie über Maßnahmen für ein hohes gemeinsames Maß an Cybersicherheit in der gesamten Union (NIS2-Richtlinie) und für eine Richtlinie über die Widerstandsfähigkeit kritischer Einrichtungen vor. Die Kommission

will die Umsetzung der Strategie durch erhebliche, bis zu viermal so hohe Investitionen wie bisher und als Teil der neuen Technologie- und Industriepolitik sowie der Erholungsagenda, finanzieren. Anreize, Verpflichtungen und Benchmarks sollen dabei helfen, die Cybersicherheit in alle digitalen Investitionen miteinzubeziehen.

I. EU-AKTIONSFELD: RESILIENZ, TECHNOLOGISCHE SOUVERÄNITÄT UND FÜHRUNGSROLLE

Zur Stärkung der digitalen Resilienz schlägt die Kommission u. a. Regulierungsmaßnahmen für ein Internet der sicheren Dinge, den Aufbau eines EU-Netzes von KI-gestützter Sicherheitseinsatzzentren zur frühzeitigen Erkennung und zum Informationsaustausch von Cybersicherheitsbedrohungen vor, sowie eine durch Quantentechnik sichere Kommunikationsinfrastruktur.

Die Entwicklung, Anziehung und Bindung von qualifizierten Cyberfachkräften in der EU soll gefördert und KMU im Rahmen der digitalen Innovationszentren gezielt in der Einführung von Cybersicherheitstechnik unterstützt werden. Ein großer Teil des Investitionsvolumens von bis zu 4,5 Mrd. EUR vonseiten der EU, der Mitgliedstaaten und der Industrie soll dabei den KMU zugutekommen. Die EU setze sich auch für DNS-Auflösungsdienste als sichere Alternative für den Internetzugang u. a. für öffentliche Verwaltungen ein. Die Umsetzung des 5G-Instrumentariums ist bis zum zweiten Quartal 2021 geplant.

NIS2-RICHTLINIE: MASSNAHMEN FÜR EIN HOHES GEMEINSAMES CYBERSICHERHEITS-NIVEAU IN DER UNION

Im Hinblick auf resiliente Infrastrukturen und kritische Dienste steht v. a. die Richtlinie (EU) 2016/1148 über die Sicherheit von Netz- und Informationssystemen (NIS-Richtlinie) im Fokus der EU. Im Vorfeld gab es eine öffentliche Konsultation der Kommission zur Überarbeitung der NIS-Richtlinie (Brüssel Aktuell 25/2020). Durch den Kommissionsvorschlag einer neuen, überarbeiteten NIS2-Richtlinie würde die bisherige NIS-Richtlinie aufgehoben werden.

Die Intention der NIS2-Richtlinie liegt in einer Erhöhung der Cyberabwehrfähigkeit aller einschlägigen öffentlichen und privaten Sektoren und einer Verringerung von Unstimmigkeiten im Binnenmarkt. Hierzu solle u. a. eine Ausweitung des Anwendungsbereichs erfolgen (diese Ausgabe). Die NIS2-Richtlinie soll nach Verabschiedung als Basis für weitere spezifischere Vorschriften u. a. im Energie-, Verkehrs- und Gesundheitssektor dienen.

RICHTLINIE ZUR WIDERSTANDSFÄHIGKEIT KRITISCHER EINRICHTUNGEN

Neben der NIS2-Richtlinie schlägt die Kommission ebenfalls eine Richtlinie über die Widerstandsfähigkeit kritischer Einrichtungen vor, mit der die Richtlinie 2008/114/EG über europäische kritische Infrastrukturen von 2008 erweitert und vertieft werden soll (diese Ausgabe).

II. EU-AKTIONSFELD: AUFBAU OPERATIVER KAPAZITÄTEN ZUR PRÄVENTION, ABSCHRECKUNG UND REAKTION

Die Kommission hebt die Notwendigkeit der Einrichtung einer gemeinsamen europäischen Cyberstelle als Plattform für eine strukturierte Zusammenarbeit zur gemeinsamen Lageerfassung und koordinierten Reaktion der verschiedenen Cybersicherheitskreise in der EU hervor.

Zur Bekämpfung von Cyberkriminalität sieht die Kommission die Förderung der Zusammenarbeit und des Austauschs zwischen den Akteuren im Bereich der Cybersicherheit und jener im Bereich der Strafverfolgung als notwendig an. Zur umfassenden Ausstattung mit den nötigen Fähigkeiten und Instrumenten für digitale Ermittlungen, will die Kommission einen Aktionsplan vorlegen, um die digitalen Kapazitäten der Strafverfolgungsbehörden zu stärken.

Außerdem soll das Paket zu elektronischen Beweismitteln verabschiedet werden, das geeignete Kanäle für den grenzüberschreitenden Zugriff auf elektronische Beweismittel bei strafrechtlichen Ermittlungen ermöglichen soll. Das EU-Instrumentarium für Cyberdiplomatie soll durch die Einrichtung einer Arbeitsgruppe der Mitgliedstaaten für EU-Cybernachrichtendienste gefördert werden. Ebenfalls soll u. a. eine Überprüfung des Rahmens für die Cyberabwehr (Cyber Defence Policy Framework – CDPF) vorgelegt, und die Entwicklung einer „militärischen Vision und Strategie der EU für den Cyberraum als Einsatzbe-

reich“ für militärische GSVP-Missionen und -Operationen gefördert werden. 3. EU-Aktionsfeld: Förderung eines globalen offenen Cyberraums.

Im Bereich der Förderung eines globalen und offenen Cyberraums konzentrieren sich die strategischen Initiativen der Kommission vor allem darauf, internationale Normen und Standards mit internationalen Partnern voranzubringen und zu fördern.

Um die Stabilität im Cyberraum weiter zu stärken, plant die EU u. a. einen Vorschlag für ein Aktionsprogramm der Vereinten Nationen zur Förderung von verantwortungsvollem staatlichen Handeln im Cyberraum; und will ebenfalls das Budapester Übereinkommen über Computerkriminalität weiter stärken und fördern.

Des Weiteren soll u. a. der Austausch und Cyber-Dialog mit der Multi-Stakeholder-Gemeinschaft, regionalen und internationalen Organisationen sowie Drittstaaten verstärkt werden. (LM)

2. CYBERSICHERHEIT II: VORSCHLAG EINER NIS2-RICHTLINIE MIT ERWEITERTEM ANWENDUNGSBEREICH

Am 16. Dezember 2020 legte die Europäische Kommission im Rahmen ihrer neuen Cybersicherheitsstrategie (diese Ausgabe) einen Vorschlag zu einer Richtlinie über Maßnahmen für ein hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveau in der Union (NIS2-Richtlinie)

und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2016/1148 über Maßnahmen zur Gewährleistung eines hohen gemeinsamen Sicherheitsniveaus von Netz- und Informationssystemen in der Union (NIS-Richtlinie) vor. Die NIS2-Richtlinie dient vor allem der EU-weiten Harmonisierung und Vereinheitlichung von Maßnahmen im Hinblick auf die Umsetzung von Cybersicherheitspflichten (Rn. 4).

Diese Angleichung würde den Anwendungsbereich, sowie Anforderungen an die Sicherheit und Meldung von Sicherheitsvorfällen und die nationale Beaufsichtigung, Durchsetzung und Kapazitäten der zuständigen Behörden betreffen.

Die entscheidende, kommunalrelevante Neuerung gegenüber der alten NIS-Richtlinie (Brüssel Aktuell 29/2016) liegt insbesondere in einer Ausweitung des bisherigen Anwendungsbereichs mit der Unterscheidung von „wesentlichen“ und „wichtigen“ Einrichtungen (Rn. 7,11), die auch teils den kommunalen Versorgungssektor miteinschließen würde. Aktuell wird der Richtlinien-Vorschlag im Rat der Europäischen Union erörtert.

HINTERGRUND DER ÜBERARBEITUNG: VEREINHEITLICHUNG AUF EU-EBENE

Die Intention der NIS2-Richtlinie liegt in einer Erhöhung der Cyberabwehrfähigkeit aller einschlägigen öffentlichen und privaten Sektoren und einer Verringerung von Unstimmigkeiten im Binnenmarkt,

die die Kommission v. a. durch den bisher eingeräumten größeren Ermessensspielraum bei der Umsetzung der in der NIS-Richtlinie festgelegten Verpflichtungen sieht.

AUSWEITUNG DES ANWENDUNGSBEREICHS AUF „WESENTLICHE“ UND „WICHTIGE“ EINRICHTUNGEN

Durch die neue NIS2-Richtlinie würden deutlich mehr Sektoren im kommunalen Versorgungsbereich in den Geltungsbereich von Cybersicherheitspflichten fallen als bisher. Der Grund dafür liegt in der Ausweitung des Anwendungsbereichs der NIS2-Richtlinie, der auch „wesentliche“ und „wichtige“ private sowie öffentliche Einrichtungen (bereits ab 51 Mitarbeitern) umfassen würde (Art. 2, Rn. 9).

Als „wesentliche“ Einrichtungen werden dabei u. a. diejenigen in den Bereichen des Gesundheitswesens, der Trinkwasserversorgung, und der Abwasserentsorgung (Anhang I, 5-7) genannt, als „wichtige“ Einrichtungen u. a. die Abfallbewirtschaftung (Anhang II, 2). Selbst Klein- und Kleinstunternehmen (unter 50 Mitarbeitern) in diesen Sektoren würden dann vom Anwendungsbereich erfasst, wenn sich z. B. eine mögliche Störung des Dienstes der Einrichtung auf die öffentliche Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit auswirken könnte (Art. 2 Abs. 2) lit. d) oder es sich um eine Einrichtung der öffentlichen Verwaltung im Sinne des Art. 4 Nr. 23 handelt (Art. 2 Abs. 2 lit. b).

KONKRETE AUSWIRKUNGEN AUF KOMMUNALE VERSORGUNGSBEREICHE

Konkret würde sich durch die NIS2-Richtlinie eine verpflichtende Umsetzung von verschärften Cybersicherheitsmaßnahmen u. a. für kommunale Unternehmen der in Anhang I gelisteten Bereichen wie Trinkwasserversorgung, Abwasserentsorgung und für Bezirkskrankenhäuser ergeben.

Die Richtlinie bezieht sich hinsichtlich der Anwendbarkeit auf Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung allerdings lediglich auf die Zentralregierungen sowie die NUTS1- (Länder) und NUTS2-Ebene (Regierungsbezirke) (Anhang I, Nr. 9).

VERPFLICHTENDE RISIKOMANAGEMENTMASSNAHMEN UND MELDEPFLICHTEN

Die NIS2-Richtlinie würde u. a. die Mitgliedstaaten verpflichten, nationale Cybersicherheitsstrategien inklusive der Festlegung von Politik- und Regulierungsmaßnahmen zu verabschieden, sowie zuständige nationale Behörden zu benennen und Soforteinsatzteams für IT-Sicherheitsvorfälle (CSIRTs) einzurichten (Art. 1 Abs. 2 lit. a)). Konkret sollen die Mitgliedstaaten Cybersicherheitsrisikomanagement- und Meldepflichten für die „wichtigen“ und „wesentlichen“ Einrichtungen festlegen.

Im Rahmen der Risikomanagementmaßnahmen zählen zu den Pflichten für die öffentlichen und privaten Einrichtungen v. a. die Sicherstellung technischer und

organisatorischer Maßnahmen zur Beherrschung von Cyberrisiken, wie z. B. Risikoanalyse- und Sicherheitskonzepte für Informationssysteme (Art. 18 Abs. 2 lit. a). Die Kommission behält sich hierbei vor, Durchführungsrechtsakte zu erlassen, um die technischen und methodischen Spezifikationen der Maßnahmen festzulegen (Art. 18 Abs. 5).

Des Weiteren erfolgt eine Haftungsumschichtung hin zu den Betreibern von privaten und öffentlichen Einrichtungen, etwa durch die Anforderung, dass die Einrichtungen die Sicherheit der Lieferkette gewährleisten müssen (Art. 18 Abs. 2 lit. d). Die Meldepflichten umfassen zudem, dass jeder Cybersicherheitsvorfall, der erhebliche Auswirkungen auf die Bereitstellung des von ihnen erbrachten Dienstes hat, den zuständigen nationalen Behörden oder den CSIRTs unverzüglich gemeldet werden müsste (Art. 20). Sollten Einrichtungen gegen die in der Richtlinie festgelegten Verpflichtungen verstoßen, drohen Geldbußen (Art. 31).

KOMMUNALE RELEVANZ

Insbesondere durch die Ausweitung des Anwendungsbereichs würden sich für kommunale Unternehmen durch die Richtlinie erhebliche neue Sicherheitsverpflichtungen ergeben, die einen beträchtlichen finanziellen und organisatorischen Mehraufwand verursachen würden. Das Wegfallen bisher vorhandener Erheblichkeitsschwellen ist zu kritisieren. (LM)

3. CYBERSICHERHEIT III: RICHTLINIE ZUR WIDERSTANDSFÄHIGKEIT KRITISCHER EINRICHTUNGEN

Im Rahmen ihrer neuen Cybersicherheitsstrategie (diese Ausgabe) legte die EU-Kommission am 16. Dezember 2020 ebenfalls einen Vorschlag über eine Richtlinie über die Widerstandsfähigkeit kritischer Einrichtungen vor, mit der die Richtlinie 2008/114/EG über europäische kritische Infrastrukturen von 2008 nach Inkrafttreten der neuen Richtlinie aufgehoben werden soll (Art. 23).

Die Richtlinie würde die Mitgliedstaaten verpflichten, kritische Einrichtungen für die Sektoren Energie, Verkehr, Gesundheit, Trinkwasser, Abwasser, öffentliche Verwaltung und Raumfahrt zu ermitteln und hierüber eine Liste zu erstellen (Art. 5, Anhang).

Die Verpflichtungen für kritische Einrichtungen mit der Zielvorgabe die Resilienz der Einrichtungen sowie ihre Fähigkeit zur Erbringung dieser Dienste im Binnenmarkt zu verbessern, umfassen dabei u. a. die Katastrophenvorsorge, einen angemessenen physischen Schutz sensibler Bereiche und Anlagen, sowie die Umsetzung von Risiko- und Krisenmanagementverfahren (Art. 1 Abs. 1 lit b, Art. 11). Die Mitgliedstaaten sollen sicherstellen, dass diese Maßnahmen in Resilienzplänen der kritischen Einrichtungen beschrieben werden.

Eine Bewertung der Risiken, die den Betrieb der Einrichtungen stören könnte, soll durch die Mitgliedstaaten sowie die

kritischen Einrichtungen selbst erfolgen (Art. 10). Des Weiteren sollen kritische Einrichtungen in der Erfüllung ihrer Verpflichtungen durch die Mitgliedstaaten unterstützt werden, etwa durch Leitfäden, Methoden oder Schulungen (Art. 9 Abs. 1). Die Kommission wiederum würde ggf. insbesondere durch die Erstellung einer unionsweiten Übersicht über grenz- und sektorüberschreitende Risiken sowie die Erleichterung von Informationsaustausch Unterstützung leisten (Art. 17). (LM)

FÜHRUNGSKRÄFTETAGUNG DER WASSERWIRTSCHAFT 2021



Im vergangenen Jahr musste die Führungskräftetagung der Wasserwirtschaft pandemiebedingt ausfallen. Heuer führen wir die Führungskräftetagung durch – und zwar vom **4. bis 6. Mai 2021**.

Geplant ist eine Präsenzveranstaltung in der Stadthalle Erding, die – wie gewohnt – Frau Dr. Juliane Thimet moderieren wird. Aufgrund der voraussichtlich weiterhin geltenden Abstandsregelungen müssen wir die Teilnehmerzahl allerdings stark beschränken. Wir empfehlen daher eine zeitnahe Anmeldung, da wir die Teilnahme bei der Präsenzveranstaltung in der zeitlichen Reihenfolge der Anmeldungen berücksichtigen. Sollte eine „dritte Welle“ eine Präsenzveranstaltung unmöglich machen oder sich der Zuspruch zum Programm in einer sehr hohen Anmeldezahl ausdrücken, so führen wir die Veranstaltung als reine Videoveranstaltung durch. Für diesen Fall erhalten die Teilnehmer*innen und die auf Warte-

liste erfassten Interessenten einen weiteren Anmeldeink. Geplant sind für den **4. Mai Spezialfragen für Wasserversorger**. Für den **5. Mai** stehen **für Wasserver- und Abwasserentsorger** gleichermaßen relevante **Grundsatzthemen** auf dem Programm. Am **6. Mai** werden **Spezialthemen für Abwasserentsorger** adressiert.

Jeder Tag ist für sich zum Preis von 215 € für Mitglieder des Bayer. Gemeindetags, 250 € für Nicht-Mitglieder (jeweils inkl. gesetzlich gültiger MwSt.) buchbar. Ein vom Veranstalter organisiertes Rahmenprogramm in Erding kann nicht angeboten werden. Wir bitten darum, eine etwaige Übernachtung selbst zu organisieren. Gerne stellen wir Ihnen eine **Hottelliste** zur Verfügung. Das Programm ist nachstehend abgedruckt.

Herzlich zur Teilnahme eingeladen sind alle, die Führungsaufgaben in der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung wahrnehmen. Das sind insbesondere

Bürgermeister, Zweckverbandsvorsitzende, Vorstände, Geschäfts- und Werkleiter.

Die Anmeldung erfolgt für den 4. Mai über den Seminar-Kalender der Kommunalwerkstatt unter www.baygt-kommunal-gmbh.de/seminare/seminar-kalender/2021/so-2011/

Die Anmeldung erfolgt für den 5. Mai über den Seminar-Kalender der Kommunalwerkstatt unter www.baygt-kommunal-gmbh.de/seminare/seminar-kalender/2021/so-2012/

Die Anmeldung erfolgt für den 6. Mai über den Seminar-Kalender der Kommunalwerkstatt unter www.baygt-kommunal-gmbh.de/seminare/seminar-kalender/2021/so-2013/

Bei organisatorischen Rückfragen steht Ihnen Sarah Franz unter Tel. 089 36000932, kommunalwerkstatt@bay-gemeindetag.de zur Verfügung.

Anregungen zum Seminarinhalt nimmt Dr. Juliane Thimet entgegen.



DR. JULIANE THIMET

Dienstag, 4. Mai

Spezialfragen für Wasserversorger

Grundwasser und Landwirtschaft

- 9:00 Uhr Standortbestimmung in der Wasserwirtschaft
Dr. Juliane Thimet, Stellvertreterin des Geschäftsführenden Präsidialmitglieds, Bayerischer Gemeindetag
- 9:15 Uhr Wasserversorgung 2021 – wo stehen Berlin und Brüssel?
N.N.
- 9:45 Uhr Düngeverordnung 2020 – von Grund auf mit Tiefgang
Michael Mederle, Leiter Agrar und Beratung, Bayerischer Maschinenring

10:15 Uhr Kaffeepause

Wasserschutzgebiete

- 10:45 Uhr Bodenbewirtschaftung und freiwillige Kooperationen im Schutzgebiet
Dip.-Ing. Franz Rösl, Vorsitzender der Interessengemeinschaft „Gesunder Boden“
- 11:15 Uhr Freiwillige Kooperationen – wie weiter?
Franz Herrler, Werkleiter, Zweckverband Laaber-Naab
- 11:35 Uhr Endstation BayVGH – Wasserschutzgebiete vor Gericht
RA Guido Morber / Ra’in Sophia-Charlotte Grawe, BeckerBüttnerHeld

12:15 Uhr Mittagessen

Wasserstandmeldungen

- 13:30 Uhr Niedrigwasser – Risiken und Konsequenzen
Jörg Neumann / Dr. Michael Joneck, Referatsleiter Klimawandel und Wasserhaushalt, Bayerisches Landesamt für Umwelt
- 14:00 Uhr Wasser das kostbare Gut – Nutzungskonkurrenzen rechtlich
Dr. Juliane Thimet
- 14:30 Uhr Hausanschlüsse – von der Anbohrschelle bis zum

Ausgangsventil
Dr. Juliane Thimet

15:00 Uhr Verschnaufpause

Zwischen Risiko und Innovation

- 15:30 Uhr Sicherstellung der Trinkwasserqualität durch Risiko- und Störfallmanagement
Bettina Schmid, Geschäftsführung Wasserwerksnabarschaften Bayern e.V.

16:30 Uhr Verfügungszeit

Mittwoch, 5. Mai

Wasserver- und Abwasserentsorger - Grundsatzthemen

Aus dem Hochseilgarten der Juristerei

- 9:00 Uhr Der neue 2b – und alle wissen, was gemeint ist?
Georg Große Verspohl, Direktor beim Bayerischen Gemeindetag / Sebastian Roith, Landesamt für Steuern
- 10:00 Uhr Grenzwerte in staatlichen Rechtsnormen und privaten Regelwerken
Prof. Dr. Michael Reinhardt, LL.M., Direktor des Instituts für Wasserwirtschaftsrecht, Universität Trier

10:30 Uhr Kontaktpause

Erschliessung und Anschlussrechte

- 11:00 Uhr Was lässt sich in einer Kossensatzung alles regeln?
Jennifer Hölzlwimmer, Oberverwaltungsrätin beim Bayerischen Gemeindetag
- 11:45 Uhr Erschließungsfragen
Dr. Juliane Thimet

12:30 Uhr Mittagspause

Digitalisierung – Segen und Fluch

- 13:30 Uhr Kritische Infrastrukturen – rechtliche Anforderungen
Dr. Heidrun Benda, Landesamt für Sicherheit in der Informationstechnologie
- 14:00 Uhr Digitalisierung und Wasserwirtschaft
Tim Brauckmüller, Geschäftsführer, atene KOM

- 14:30 Uhr Sichere und zuverlässige dezentrale Systeme
Prof. Jürgen Mottok, Ostbayerische Technische Hochschule (angefragt)

15:00 Uhr Denkpause

Kommunalabgaben und Städtebauliche Verträge

- 15:30 Uhr Unterdeckte Kosten in Neubaugebieten
Dr. Juliane Thimet

16:30 Uhr Feierabend

Donnerstag, 6. Mai

Spezialthemen für Abwasserentsorger

Klärschlamm geht uns alle an

- 9:00 Uhr Klärschlammverwertung in Bayern: wohin geht die Reise?
Sophia Badenbergh, DWA / Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

- 9:30 Uhr Klärschlammverwertung in interkommunaler Zusammenarbeit
Prof. Dr. Markus Brautsch, Institut für Energietechnik der Hochschule Amberg-Weiden

- 10:00 Uhr Der Schatz im Klärschlamm – Lösungsansätze des AVO
Dr. Martin Michel, Geschäftsleiter, Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Raum Ochsenfurt

10:30 Uhr Keks- und Kaffeepause

Klimaanpassung – Präsent wie nie

- 11:00 Uhr Klimaanpassung bei Starkregen: was ist zu tun?
Paul Geisenhofer, Leiter des Wasserwirtschaftsamts Rosenheim

- 11:30 Uhr Klimaanpassung: und wie nimmt das Baurecht darauf Rücksicht?
RA Frank Sommer, Meidert & Kollegen / Dr. Juliane Thimet

12:30 Uhr Mittagessen

Spurenstoffen auf der Spur

- 13:30 Uhr Drogen im Abwasser – die Analyse der Gerichtsmedizin
Prof. Dr. Herbert Oberacher, Institut für gerichtliche Medizin, Universität Innsbruck

- 14:00 Uhr 4. Reinigungsstufe und Abwasserabgaben
Dr. Kurt Müller, Regierungsdirektor, Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

- 14:30 Uhr Abwasserabgaben und Berechnungsfragen aus der Praxis
Hans-Peter Plank, Kommunalberatung Wasserwirtschaft

15:00 Uhr Lüftungspause

Niederschlagswasser und Drainwasser

- 15:30 Uhr Satzungsrecht – Einleitungsrechte und -verbote
Dr. Juliane Thimet

16:30 Uhr Geschafft!



ANZEIGE



DRUCKEREI
SCHMERBECK GMBH

GUTE IDEEN IN GUTEN HÄNDEN

Wenn Sie auf Qualität Wert legen und hochwertige Druck-
erzeugnisse sowie eine zuver-
lässige Abwicklung schätzen,
sind wir der richtige Partner.

Wir verfügen über stets
moderne Drucktechnik, die es
uns ermöglicht, Ihre Aufträge
schnell, günstig und auf
höchstem Niveau auszuführen.

Druckerei Schmerbeck GmbH
Gutenbergstraße 12
84184 Tiefenbach
Tel. 08709 9217-0
schmerbeck-druck.de

**KLEINAUFLAGEN
FERTIGEN WIR
AUF WUNSCH IM
HOCHWERTIGEN
DIGITALDRUCK**